



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Staatsbürger*innenschaft und Migration.

Zum Wandel der Konzeptualisierung von Citizenship und ein Vergleich des
Zugangs zu staatsbürgerlichen Rechten für Migrant*innen in Österreich und Großbritannien.“

verfasst von / submitted by

Alen Kaltak, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 905

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Soziologie/
Master's degree programme Sociology

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Reinprecht

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNA	British National Act
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUSS	EU Settlement Scheme
GLOBALCIT	Global Citizenship Observatory
HO	Home Office
IntG	Integrationsgesetz
IOM	International Organisation for Migration
MIPEX	Migrant Policy Index
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Einleitung: Problemstellung und Relevanz	6
2 Fragestellung und Ziel	11
3 Methodisches Vorgehen.....	13
4 Migrationsforschung, Inklusions- und Exklusionsforschung und Citizenship-Studies	15
5 Begriffsdefinitionen: Staatsbürger*innenschaft, Staatsangehörigkeit und Nationalität	18
6 Staatsbürger*innenschaft im Wandel	23
6.1 Ursprünge der Staatsbürger*innenschaft	23
6.2 Von der Vormodernen zur Modernen Staatsbürger*innenschaft	25
6.2.1 Über Thomas Humphrey Marshall.....	26
6.2.2 Marshalls „Citizenship and Social Class“ (1950)	27
6.2.3 Marshalls Citizenship-Konzept aus heutiger Sicht.....	30
6.3 Neuere Citizenship-Konzepte	36
6.3.1 Postnational Citizenship (Unionsbürger*innenschaft)	37
6.3.2 Transnational Citizenship (Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaft).....	39
6.3.3 Multicultural Citizenship	40
6.3.4 Denizenship (Wohnbürger*innenschaft)	41
7 Staatsbürger*innenschaftsmodelle in Österreich und Großbritannien im Vergleich	42
7.1 Ursprünge und Entwicklungen der Staatsbürger*innenschaften in Österreich und Großbritannien	42
7.2 Erwerb der Staatsbürger*innenschaft im Vergleich	46
7.2.1 Erwerb bei Geburt.....	46
7.2.2 Erwerb durch Verleihung.....	49
7.3 Unionsbürger*innenschaft und Brexit.....	51
7.4 Toleranz von Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaft.....	54
7.5 Staatsbürgerliche Rechte.....	57
7.5.1 Inklusions- und Exklusionsmechanismen von Staatsbürger*innenschaft.....	57
7.5.2 Stratifizierte Rechte.....	57
7.6 Politische Rechte: Wahlrecht	62

7.7	Einbürgerungszahlen in Österreich und Großbritannien im Vergleich	66
7.8	Migrant Integration Policy Index (MIPEX).....	70
7.8.1	Zugang zur Staatsbürger*innenschaft	72
7.8.2	Möglichkeit politischer Partizipation.....	78
7.8.3	Stärken und Schwächen des MIPEX.....	82
8	Resümee und Ausblick	84
	Quellenverzeichnis	89
	Abbildungsverzeichnis	98
	Tabellenverzeichnis	99
	Anhang	100
	Anhang 1: MIPEX-Indikatorenliste	100
	Anhang 2: Abstract	106

1 Einleitung: Problemstellung und Relevanz

Die gesellschaftliche Inklusion von Zuwander*innen ist ein viel diskutiertes und emotionales Thema in der Öffentlichkeit und eine der wichtigsten Herausforderungen für die Politik, besonders seit 2015, als die Migrationsbewegungen nach Europa drastisch zugenommen haben. Im Jahre 2021 waren in Österreich bereits 17,7% der Gesamtbevölkerung ausländische Staatsbürger*innen, die hierzulande einen Wohnsitz haben bzw. leben (Statistik Austria 2022).

Migration lässt die Grenzen zwischen Staatsvolk und der Wohnbevölkerung undeutlicher werden. Die steigende Anzahl von Migrant*innen, welche außerhalb des Staates, in dem sie geboren sind, leben und arbeiten, führt zu einem steigenden Bevölkerungsanteil von ausländischen Staatsbürger*innen. Um diese Migrant*innen nachhaltig in die Gesellschaft einzubinden, ist somit auch die Frage nach dem Begriff „Citizenship“ und seinen Funktionen wieder aktuell geworden.

Citizenship wird überwiegend mit Staatsbürger*innenschaft gleichgesetzt, und zwar als eine Statuszuschreibung, wo die Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat geregelt wird (Kleinschmidt et al. 2019, 408f.). Wir leben jedoch in einer globalisierten Welt, wo die Menschen flexibel und mobil sind, und besonders die steigenden Migrationsbewegungen fordern das klassische, an den Nationalstaat gebundene, Verständnis von Citizenship heraus. In Bezug auf Migrationsbewegungen wird der politische Hintergrund von Citizenship verdeutlicht und eine klare Abgrenzung zwischen Mitgliedern und Außenstehenden in der Gesellschaft vollzogen (Bauböck 2006, 15f.).

Das klassische Modell der modernen Staatsbürger*innenschaft, welches eng an den Nationalstaat gebunden ist, beruht auf Thomas Humphrey Marshalls berühmten Abhandlung „Citizenship and Social Class“ aus dem Jahre 1950, welche noch heute als der Ausgangspunkt der Citizenship-Debatte gilt (Mackert 2006, 28; Lister 2010, 197). Das Thema Staatsbürger*innenschaft hatte in den Sozialwissenschaften anfangs kaum Interesse geweckt, denn das

wissenschaftliche Interesse für die Staatsbürger*innenschaft kam erst in den 1980-er Jahren auf, und zwar als Folge des Aufstiegs des Neoliberalismus und den einschneidenden Transformationsprozesse vor allem in der westlichen Welt (Mackert & Turner 2017, 1; Turner 2000, 229f.).

Marshall (1992, 40f.) ging davon aus, dass die Trias aus staatsbürgerlichen Rechten, welche sich aus zivilen, politischen und sozialen Rechten zusammensetzten, zur gesellschaftlichen Integration aller Bürger*innen innerhalb eines Nationalstaates führen. Heutzutage stellt sich die Frage, ob und inwieweit Marshalls klassisches Citizenship-Konzept auch im globalen Zeitalter, welches u.a. von Transnationalisierung, Supranationalisierung und Multikulturalismus geprägt ist, noch immer relevant und anwendbar ist. In neueren, daran angelehnten und weiterentwickelten Citizenship-Konzepten, welche versuchen staatliche Grenzen zu überwinden und transnationale Migrationsprozesse zu berücksichtigen, werden u.a. die Unionsbürger*innenschaft, als eine postnationale Bürger*innenschaft (Soysal 1994, 3), und die Doppelstaatsbürger*innenschaft im Rahmen einer transnationalen Bürger*innenschaft (Bauböck 1994, 24) diskutiert. Weiters versuchen Konzepte, wie das „Multicultural Citizenship“ (Kymlicka 1995, 10) die kulturelle Diversität heutiger Gesellschaften einzubeziehen.

In nationalstaatlichen Demokratien sind Rechte und Pflichten an die Staatsbürger*innenschaft gekoppelt. Nationalstaaten, wie z.B. Österreich unterscheiden strikt zwischen Staatsbürger*innen und Fremden: Laut dem österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) ist ein Fremder, „[...] eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt“ (§ 2 Z 4 StbG). Die zivilen Menschenrechte werden hierzulande zwar weitgehend umgesetzt, jedoch bei politischen Rechten, wie z.B. beim Wahlrecht, und sozialen Rechten, die sich auf den Zugang zu Sozialleistungen beziehen, gibt es unterschiedliche Restriktionen, welche abhängig von der Staatsbürger*innenschaft und dem Aufenthaltsstatus sind. Im Gegensatz zu den Staatsangehörigen gibt es nämlich für „fremde“ Staatsbürger*innen, besonders für Drittstaatsangehörige aus Nicht-EU-Ländern, aber auch teilweise für Unionsbürger*innen Beschränkungen, welche mehr oder minder zu Exklusionen

führen. Somit beinhaltet die Zugehörigkeit zu einem Staat einerseits bestimmte rechtliche Vorzüge, und andererseits führt die Nicht-Zugehörigkeit teilweise bzw. gänzlich zu Ausgrenzungen in verschiedenen Lebensbereichen.

Da Marshalls Citizenship-Konzept oft als anglozentrisch (Lister 2003; Mann 1987; Turner 2009) kritisiert wird, scheint ein Vergleich des Zugangs zu staatsbürgerlichen Rechten zwischen Österreich und Großbritannien sehr interessant zu sein, da es in vielerlei Hinsicht, wie z.B. beim Einbürgerungsprinzip, dem Wohlfahrtsmodell und in Bezug auf die Unionsbürger*innenschaft abweichende Fallbeispiele sind. Auch das Brexit-Referendum im Jahre 2016 zog Fragen zur Staatsbürger*innenschaft nach sich, denn die steigende Zuwanderungsrate in Großbritannien war ein Schlüsselfaktor, um für den EU-Austritt abzustimmen (Goodwin & Milazzo 2017, 462).

Vom Migrant Integration Policy Index (MIPEX) wird der Zugang zur Staatsbürger*innenschaft in Österreich im internationalen Vergleich als sehr restriktiv bewertet: So belegte Österreich gemeinsam mit Bulgarien beim Zugang zur Staatsbürger*innenschaft den letzten Platz im EU-28-Vergleich, wobei Großbritannien hingegen im oberen Drittel der Liste angeführt wird, und daher wird der Zugang dort als etwas günstiger eingestuft (MIPEX 2020a).

Der Zugang zu staatsbürgerliche Rechten ist nicht nur für die soziale Inklusion von Migrant*innen wesentlich, sondern auch für die demokratische Legitimität, denn aufgrund der Exklusion einer Bevölkerungsgruppe, hinsichtlich der politischen Mitbestimmung, entsteht ein Defizit an Demokratie (Valchars 2006). Die Staatsbürger*innenschaft ist somit ein Instrument der gesellschaftlichen Inklusion, aber auch immer gleichzeitig eines der Exklusion. Das hier bearbeitete Thema ist besonders für die Soziologie bedeutsam, denn die Problematik der sozialen Exklusion wird seitens der Soziologie als ein gesamtgesellschaftliches Problem betrachtet, weil Exklusion kann auf keinen Fall als ein Bereich außerhalb der Gesellschaft angesehen werden, da es keine absolute Ausschließung aus der Gesellschaft geben kann, sondern die Ausgrenzung meint einen damit verbundenen Verlust an sozialer sowie politischer Gesellschaftspartizipation (Mayrhofer 2009, 2f.).

Die kontrovers diskutierte Frage der Inklusion bzw. Exklusion durch die Staatsbürger*innenschaft ist daher sehr bedeutend, denn die Inklusion von Migrant*innen in die Aufnahmegesellschaft sollte darin bestehen, dass alle im Aufnahmeland rechtmäßig lebenden Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe erlangen können. Aufgrund der Aktualität des Themas und weil ich mich im Bachelor- und Masterstudium in Soziologie an der Universität Wien öfters mit spannenden Themen zu Migration beschäftigt habe, interessiere ich mich hierfür besonders.

Im Anschluss an diese Einleitung wird im zweiten Kapitel das Ziel und die Fragestellungen dieser Masterarbeit erläutert. Im darauffolgenden dritten Abschnitt dieser Arbeit wird das methodische Vorgehen dargestellt. Das vierte Kapitel soll einen Einblick in die Migrationsforschung, die Inklusions- und Exklusionsforschung sowie in die Citizenship-Studies geben. Im darauf anschließenden fünften Teil der Arbeit geht es um die Klärung von Begriffen, welche wesentlich für den weiteren Verlauf der Masterarbeit sind.

Das sechste Kapitel dieser Arbeit beschäftigt sich mit dem Wandel der Konzeptualisierung der Staatsbürger*innenschaft, von ihren Ursprüngen, über Vorstellungen in der Vormoderne und Moderne, bis hin zu neueren Konzepten, wobei ein besonderer Bezug auf Marshalls klassisches Citizenship-Konzept genommen wird, und dieses aus der heutigen Perspektive analysiert wird.

Im siebenten Kapitel dieser Arbeit werden die Staatsbürger*innenschaftsmodelle in Österreich und Großbritannien verglichen, und die Inklusions- und Exklusionsmechanismen, welche sich beim Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten für Nicht-Staatsbürger*innen in beiden Staaten im Vergleich abzeichnen, dargestellt. Beim Vergleich der Staatsbürger*innenschaften in Österreich und Großbritannien wurden dabei die Ursprünge und Entwicklungen, die Erwerbsmodi und -voraussetzungen, die Toleranz von doppelten bzw. mehrfachen Staatsbürger*innenschaften und die Inklusions- bzw. Exklusionsmechanismen, welche sich beim Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten für Nicht-Staatsbürger*innen in beiden Ländern im Vergleich abzeichnen, in den Blick genommen. Weiters wird analysiert, wie sich die

Einteilung nach migrantischen Statusgruppen in Bezug auf den Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten in diesen beiden Ländern gestaltet. In darauffolgenden Unterkapiteln beschäftigt sich die Arbeit zuerst mit dem Hintergrundwissen zum MIPEX, dann erfolgt mit Hilfe des Index ein Vergleich darüber, wie restriktiv der Zugang zur österreichische Staatsbürger*innenschaft im Vergleich zu dem in Großbritannien sowie im EU-28 Schnitt ist, und wie günstig die Möglichkeit zur politischen Partizipation in beiden Ländern beurteilt wird. Anschließend werden die Stärken und Schwächen des Index kritisch hinterfragt. Das Ende dieser Arbeit bildet ein abschließendes Resümee sowie ein Ausblick.

2 Fragestellung und Ziel

Das Ziel dieser Masterarbeit soll eine Auseinandersetzung sein, welche sich damit beschäftigt, wie sich die Konzeptualisierung von Staatsbürger*innenschaft seit ihren Ursprüngen gewandelt hat, vor allem interessant scheint hierbei der Wandel vom vormodernen zum modernen Staatsbürger*innenschaftsmodell, und wie das klassische Citizenship-Konzept von Marshall, welches im Kontext der Herausbildung des britischen Wohlfahrtsstaates in der Nachkriegszeit entstanden ist, aus der heutigen Sicht in der Literatur diskutiert wird, und ob es noch relevant und anwendbar ist. Da die Bedeutung des Nationalstaates abgenommen hat, und die Gesellschaft durch Migration, Transnationalisierung und Multikulturalismus zunehmend geprägt wird, möchte ich mich auch damit beschäftigen, wie sich die Citizenship-Konzepte seit Marshall unter der Berücksichtigung dieser Transformationsprozesse gewandelt haben.

Weiters scheint mir auch besonders interessant zu sein, welche Inklusions- und Exklusionsmechanismen sich beim Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten für Nicht-Staatsbürger*innen in Österreich und Großbritannien im Vergleich abzeichnen, und wie sich die Einteilung nach migrantischen Statusgruppen in diesen beiden Ländern gestaltet. Dazu soll auch ein Überblick mithilfe des MIPEX gegeben werden, wie exklusiv das österreichische Staatsbürger*innenschaftsmodell im Vergleich zu dem in Großbritannien ist, wobei die Annahme besteht, dass das österreichische restriktiver ist.

Bei dieser Arbeit soll sozialwissenschaftliche Literatur überwiegend aus der Soziologie und der Politikwissenschaft im Zentrum der Analyse stehen. Die herangezogenen Quellen sollen mit eigenen Interpretationen verknüpft werden und kritisch hinterfragt werden. Neben der Orientierung am Exposé zur Masterarbeit, sind Hand- und Lehrbüchern sowie Fachzeitschriften, wie die „Citizenship Studies“, bedeutende Literaturquellen im Rahmen dieser Arbeit.

Unter der Bezugnahme auf den Migrant Integration Policy Index soll Österreich mit Großbritannien z.B. in Bezug auf die Indikatoren „Zugang zur Staatsbürgerschaft“ und „Möglichkeit politischer Partizipation“ verglichen werden (MIPEX 2020b). Die Ergebnisse sollen dann in selbsterstellten Grafiken bzw. Tabellen veranschaulicht und anschließend interpretiert werden.

Aus den obigen Überlegungen ergeben sich daher folgende Fragestellungen: **Welche Bedeutung hat Marshalls Citizenship-Konzept aus der heutigen Sicht? Wie haben sich die Citizenship-Konzepte seit Thomas Humphrey Marshall unter der Berücksichtigung von Migrant*innen gewandelt? Welche Inklusionen und Exklusionen gibt es beim Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten für Migrant*innen in Österreich und Großbritannien im Vergleich?** Das methodische Vorgehen, welches dazu dient, um diesen Fragen nachzugehen, wird im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

3 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde ein „Systematic Literature Review“ durchgeführt. Eine systematische Literaturrecherche ist für das Verfassen einer guten wissenschaftlichen Arbeit unerlässlich und gilt damit als Grundlage dieser Masterarbeit. Für den ersten Themenüberblick wurden spontane Notizen über das zum Themengebiet bereits bekannte Wissen gemacht. Danach wurden mithilfe eines Brainstormings die bedeutendsten Begriffe bezüglich des Themas zusammengefasst. Dieser Vorgang dient auch der Eingrenzung von Suchbegriffen, welche zur späteren Recherche in Suchmaschinen von Datenbanken benötigt werden, um themenrelevante Literatur herauszufiltern.

In Bezug auf dieses Forschungsthema wurden u.a. folgende Suchbegriffe verwendet: Staatsbürger*innenschaft, Migration, Citizenship, Marshall, Bürger*innenrechte, Menschenrechte, Naturalisierung, MIPEX, Integration, Multikulturalität, Ausländer*innen, Drittstaatsangehörige, Immigration, Emigration, Mobilität, Brexit, Partizipation, Wahlrecht, Flüchtlinge, Asyl, Aufenthaltstitel, Reisepass, Wohlfahrtsstaat, Inklusion, Exklusion, Fremde, Stigmatisierung, Dequalifizierung, Sprachkurse und Einbürgerungstest.

Bei der Literatursuche erwiesen sich Datenbanken, wie die WISO, welche überwiegend deutschsprachige Literatur anbietet und die englischsprachige Scopus als nützlich, weil dort mithilfe von Searchstrings, einer Kombination von mehreren Suchbegriffen gleichzeitig, die Suche nach relevanten Ergebnissen gezielter erfolgt.

Der theoretische Einblick zu diesem Thema erfolgte durch das Einlesen in Hand- und Lehrbüchern zu den hier richtungsweisenden Bindestrichsoziologien. Hierbei waren besonders die speziellen Soziologien bzw. Forschungsbereiche relevant, wie die Migrationssoziologie, die Soziologie sozialer Ungleichheit und die Soziologie der Inklusion und Exklusion. Weitere relevante Quellen entstammen aus Fachzeitschriften bzw. Journals. Die Selektion von diesen erfolgte nicht nur nach ihrem Gehalt, sondern auch danach, ob die darin publizierten Texte auch „peer-reviewed“ sind.

Das Peer-Review-Verfahren meint, dass ein Artikel in einer Fachzeitschrift vor der Veröffentlichung von Fachleuten begutachtet wird, was zur Sicherung der Qualität führen soll. Bei der Auswahl von Fachzeitschriften kann auch der Impact-Factor herangezogen werden, welcher Auskunft darüber gibt, wie oft denn ein Artikel aus einer bestimmten Fachzeitschrift durchschnittlich in einem Jahr zitiert wurde. Hierbei wird nur die Publikationsleistung erfasst und der Impact-Factor sagt, anders als das Peer-Review-Verfahren, kaum etwas über die Qualität der Publikationen aus. Weiters fand ich auch das Verwenden eines Verwaltungsprogramms für die Literatur brauchbar, wie z.B. Zotero, welches zum Anlegen einer bibliographischen Datenbank dient, wodurch das spätere Zitieren von Quellen vereinfacht wird.

Beim Auswahl des Landes, welches mit Österreich mithilfe von Literaturquellen und statistischer Daten in Bezug auf das Staatsbürger*innenschaftsmodell verglichen werden soll, wurde Großbritannien gewählt, da durch die frühere Beschäftigung mit Marshall Citizenship-Konzept (1950) das Interesse an der Entstehung und der Ausgestaltung der Staatsbürger*innenschaft in Großbritannien geweckt wurde, und weil das Brexit-Referendum ein aktuelles Thema in Bezug auf die Regelung der Unionsbürger*innenschaft ist.

Mithilfe des Migrant Integration Policy Index (MIPEX) wurde analysiert, wie restriktiv das österreichische Staatsbürger*innenschaftsmodell im Vergleich, zu dem in Großbritannien und im EU-28-Schnitt ist. Dazu wurden die Indikatoren „Zugang zur Staatsbürgerschaft“ und „Möglichkeit politischer Partizipation“ und ihre Sub-Indikatoren verwendet. Die Ergebnisse wurden anschließend in selbsterstellten Abbildungen bzw. Tabellen dargestellt und interpretiert.

4 Migrationsforschung, Inklusions- und Exklusionsforschung und Citizenship-Studies

Die Migrationsforschung ist aufgrund ihrer Vielseitigkeit ein interdisziplinäres Forschungsfeld und der Schwerpunkt der sozialwissenschaftlichen Forschungen liegt hierzulande bei den ersten Gastarbeiter*innen, welche in den 1960er Jahren, aufgrund des Mangels an Arbeitskräften in die Republik Österreich kamen. Die europäische Debatte rund um das Thema Migration entstand erst durch die transnationale Wanderung der ersten Gastarbeiter*innen, da es deutliche Unterschiede bezüglich der Zuwanderung in den anderen Teilen der Welt gab, wie z.B. in den Vereinigten Staaten, wo die Einwanderung ein wesentliches Merkmal der Gesellschaft darstellt, da ein erheblicher Teil der Bevölkerungszuwachs in den USA auf die Zuwanderung zurückzuführen ist (Yurdakul & Bodemann 2010, 10). Die häufigsten Themengebiete der Migrationsforschung in Österreich sind u.a. die Integration von Migrant*innen in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, zur Bildung, und zu Gesundheitsleistungen sowie die Diskriminierung von Zuwander*innen (Litschel & Löffler 2017, 10ff.).

Die Staatsbürger*innenschaft wurde in Europa erst in den 1980er Jahren zu einem Thema in der öffentlichen Diskussion. „Seit den 1980er Jahren hat der Begriff Staatsbürgerschaft wieder Konjunktur. Zum einen wurde im Zusammenhang mit der Transformation von Wohlfahrtsstaaten das Konzept der sozialen Rechte und der sozialen Bürgerschaft thematisiert. Zum anderen geriet im Zuge von Immigration der Zugang zu voller Mitgliedschaft über Abstammung, Geburt bzw. Einbürgerung in den Blickpunkt der öffentlichen und akademischen Debatten“ (Faist 2013, 844). In den letzten Jahren hat das Konzept der Staatsbürger*innenschaft jedoch nicht nur in politischen Debatten, sondern auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung an Bedeutung gewonnen.

In den Sozialwissenschaften wurde so ein separates Forschungsfeld, welches u.a. von der Globalisierung und transnationaler Migrationspraktiken angetrieben wurde, ins Leben gerufen. Hierfür stehen vor allem die „Citizenship Studies“, die wegleitend für die Forschung sind. Diese Fachzeitschrift, welche vom britisch-australischen Soziologen Bryan Stanley Turner im Jahre 1997 gegründet wurde, bietet einen detaillierten Einblick in klassische und zeitgenössische Konzepte von Citizenship (Mackert 2006, 107).

Die Benachteiligung von Migrant*innen ist auch ein zentrales Thema der Inklusions- und Exklusionsforschung. Faist & Häußermann (1996, 87ff.) zeigten in der Studie „Immigration, Social Citizenship and Housing in Germany“ auf, dass sich Ansprüche auf soziale Leistungen regional stark unterscheiden, da die rechtlichen Regelungen diesbezüglich nicht auf staatlicher Ebene einheitlich festgelegt sind. Darüber hinaus definieren sie sechs verschiedenen Statusgruppen (ethnische Deutsche, asylberechtigte Flüchtlinge, aufenthaltsberechtigte Arbeitsmigrant*innen, temporäre Arbeitsmigrant*innen, Asylbewerber*innen und illegale Migrant*innen), welche sich durch einen unterschiedlichen Zugang, wie z.B. zur Arbeitslosenversicherung, zu Wohnraum oder auch zur Staatsbürger*innenschaft charakterisieren lassen.

Mohr (2005, 385ff.) unterscheidet in Bezug auf die soziale Exklusion von Migrant*innen vier Statusgruppen (Migrant*innen mit sofortigem Zugang zum Citizenship, „Denizens“ als Migrant*innen mit einem sicheren Aufenthaltsstatus, Nachziehende Familienangehörige sowie Arbeitsmigrant*innen und „Margizens“ als Migrant*innen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus) beim Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten bei einem Staatenvergleich zwischen Deutschland und Großbritannien.

In der Studie „Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich“ aus dem Jahre 2015 der Internationalen Organisation für Migration (IOM) wird die Unübersichtlichkeit der österreichischen Migrationspolitik und der diesbezügliche Einfluss von EU-Gesetzen betont: „Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen im Migrationsbereich sind das Asylgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das

Ausländerbeschäftigungsgesetz, deren Zusammenspiel oft durchaus komplex ist. Weiters machen auch häufige Novellen das österreichische Migrationsrecht zu einer komplizierten Materie. Auch werden viele Gesetze durch Rechtsakte der Europäischen Union vorbestimmt, wodurch die rechtliche Situation noch weiter an Komplexität gewinnt. Insbesondere die Vielfalt an Aufenthaltstiteln im österreichischen Migrationsrecht ist schwierig zu überblicken“ (IOM 2015, 107).

5 Begriffsdefinitionen:

Staatsbürger*innenschaft, Staatsangehörigkeit und Nationalität

In diesem Abschnitt der Arbeit werden Begriffe erklärt, welche für den weiteren Gang der Arbeit von zentraler Bedeutung sein werden. Die Begriffe Staatsbürger*innenschaft, Staatsangehörigkeit und Nationalität werden im deutschen Sprachraum oft synonym verwendet, jedoch gibt es wichtige Unterschiede, welche dieser Abschnitt der Arbeit behandelt.

Das Konzept der Staatsbürger*innenschaft wird oft als ein rein rechtlich geregeltes Verhältnis zwischen Einzelindividuum und Nationalstaat begriffen, jedoch muss es mehrdimensional betrachtet werden, weil es zivile, soziale und politische Rechte umfasst und die kulturelle Identität der Ankunftsgesellschaft darstellen soll. Da der Begriff Staatsbürger*innenschaft nicht nur eine rechtliche Dimension umfasst, sondern mit unterschiedlichen Disziplinen verknüpft ist, muss das Thema Staatsbürger*innenschaft auch fachübergreifend betrachtet werden. Neben den Rechtswissenschaften sind weitere wissenschaftliche Fachgebiete, wie die Soziologie, die Politikwissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften sowie die Geschichtswissenschaften hierbei relevant (Reichel 2011, 17ff.).

Es ist schwierig Staatsbürger*innenschaft einheitlich zu definieren, da es ein komplexer Begriff ist, welcher multidimensional ist. Der juristische Aspekt der Staatsbürger*innenschaft, die Staatsangehörigkeit, meint nach innen einen rechtlichen Status in der Beziehung zwischen dem Nationalstaat und den Staatsangehörigen, ohne Berücksichtigung von ethnischen, sozialen und geschlechtlichen Unterschieden. So schreibt Wiener (1996, 489): „Trotz einer Vielzahl von Ansätzen zu dem sehr kontrovers diskutierten Konzept von Staatsbürgerschaft, ist es möglich, eine minimale Definition anzugeben, die für eine Analyse des institutionsbildenden Aspekts von Staatsbürgerschaft zentral

ist. So definiert Staatsbürgerschaft die Beziehung zwischen Bürgerin und politischer Gemeinschaft“.

Nach außen hin bezieht sich der juristische Begriff der Staatsangehörigkeit (engl. nationality) auf die passive Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Staat, welche durch das Recht geregelt ist, und kommt damit dem Begriff der Nationalität im internationalen Recht nahe, wo es um die Zuordnung zu Nationalstaaten geht (Reichel 2011, 17ff.). Die Herausbildung des Konzeptes der Staatsbürger*innenschaft, wie wir es heute kennen ist an das Aufkommen von Nationalstaaten gekoppelt (Wiener 1996, 488). Neben der Zuweisung von Bürger*innen zu einem souveränen Staat, kann der Begriff „Nationalität“ jedoch auch zusätzlich eine ethnische Dimension enthalten, vor allem ist das in den Staaten des postsozialistischen Europas der Fall, wo teilweise noch immer zwischen nationaler und ethnischer Zugehörigkeit unterschieden wird.

Mit einem Staatsbürger*innenschaftsnachweis, wird bestätigt, dass eine Person die Staatsbürger*innenschaft besitzt, und bei Behörden zum Beispiel einen Reisepass beantragen kann. Ein Reisepass ermöglicht den Staatsangehörigen die grenzüberschreitende Mobilität sowie die Rückkehr in das eigene Staatsgebiet und dient damit der staatlichen Überwachung von Migrationsbewegungen: „Staatsbürgerschaft bezeichnet daher im Außenverhältnis zwischen den Staaten die wechselseitige Anerkennung der besonderen Verantwortung, welche Staaten für ihre Bürger*innen tragen. Dies zeigt sich insbesondere im Recht von Staaten, ihren Angehörigen im Ausland diplomatischen und konsularischen Schutz zu gewähren, und in ihrer Pflicht, die eigenen Staatsangehörigen ohne Bedingungen einreisen zu lassen bzw. sie zurückzunehmen, wenn sie von anderen Staaten ausgewiesen werden“ (Valchars & Bauböck 2021, 18).

Im engeren Verständnis meint Staatsbürger*innenschaft somit den im deutschsprachigen Raum üblich verwendeten Begriff der Staatsangehörigkeit bzw. den im Englischen gebrauchten Begriff der „nationality“, welche sich auf die rechtliche Zugehörigkeit von Bürger*innen zu einem Nationalstaat bezieht. Dies umfasst jedoch nur Bruchteile eines erweiterten partizipativen Verständnisses

von Staatsbürger*innenschaft bzw. Citizenship, welches eine politische Teilnahme im Sinne einer aktiven Bürger*innenschaft einschließt. So erfasst der deutsche Soziologe Thomas Faist den Begriff Citizenship einerseits als einen rechtlichen Begriff: „As a legal concept citizenship means full membership, usually in a state, and the corresponding tie to state law and subjection to state power. The interstate function of nationality is to define a people within a clearly delineated territory and to protect the citizens of a state against the outside world. The intrastate function of nationality is to define the rights and duties of members” (Faist 2020a, 4f.), und andererseits als einen politischen Begriff: [...] In contrast, citizenship viewed as a contested political concept concerns the relationship between the state and democracy. In essence, citizenship builds on collective self-determination, that is, democracy, and essentially comprises three mutually qualifying dimensions: first, the legally guaranteed status of equal political freedom and democratic self-determination; second, equal rights and obligations of all full members; and third, affiliation to a political community” (Faist 2020a, 4f.).

Holston und Appadurai (1996, 190) heben hervor, dass die formale Zugehörigkeit zu einem Staat nicht zwangsläufig mit einer gesellschaftlichen Teilhabe einhergeht. Wie wir im weiteren Verlauf der Arbeit sehen werden, differenzierte Marshall (1992, 61f.) deswegen zwischen substanziellen und formalen staatsbürgerlichen Rechten.

Spannungen zwischen Bürger*innenrechten und Menschenrechten

Sowohl Menschenrechte als auch Bürger*innenrechte sind Grundrechte. Die Menschenrechte haben einen universellen und egalitären Charakter, denn sie gelten für alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft. Über regelmäßige Bürger*innenrechte verfügen nur Staatsbürger*innen eines Staates, jedoch keine Nicht-Staatsbürger*innen bzw. Ausländer*innen. Damit entstehen Spannungen zwischen dem universellen Anspruch der Menschenrechte und den auf ein Territorium begrenzten Bürgerrechten (Denninger 2009, 226).

Die Staatsbürger*innenschaft wird vor allem auch im Zusammenhang mit Staatenlosigkeit in einem zunehmenden Maß als ein Menschenrecht angesehen und der Durchbruch zur internationalen Etablierung der Menschenrechte lag in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinigten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg, denn davor wurden Menschenrechte größtenteils auf der Ebene von Nationalstaaten gesichert (Chan 1991).

Der Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Resolution 217 A (III) aus dem Jahre 1948 besagt: „1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. 2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln“ (Art. 15 AEMR 1948). Die Erklärung hat jedoch keine rechtliche Bindung, sie ist lediglich ein moralisches Ideal, welches von den Mitgliedern der Vereinigten Nationen angestrebt und in den jeweiligen nationalen Verfassungen implementiert werden soll.

An der Auslegung der Menschenrechte wird kritisiert, dass politische Angelegenheiten primär von den Staatsbürger*innen im Nationalstaat bestimmt werden sollen, denn der Artikel 21 laut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 lautet: „1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. 2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. 3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen“ (Art. 21 AEMR 1948). Demnach soll die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten nur im eigenen Land sichergestellt werden, wobei Nicht-Staatsbürger*innen in der Aufnahmegesellschaft ausgeschlossen werden, und damit bleibt das Recht auf politische Mitbestimmung an die Staatsbürger*innenschaft gekoppelt (Martinsen 2019, 13f.).

Weiters lautet der 13. Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie folgt: „1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen. 2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren“ (Art. 13 AEMR 1948). Hierbei wird zwar die freie Wahl des Aufenthaltsortes garantiert, jedoch können Nationalstaaten die Einreise für Nicht-Staatsbürger*innen oder auch bestimmte eigene Staatsbürger*innen aus politischen Gründen einschränken.

6 Staatsbürger*innenschaft im Wandel

Das Verständnis von Staatsbürger*innenschaft, wie es heute begriffen wird, dieses war nicht immer dasselbe, denn sie ist ein umkämpftes Konzept, welches sich im ständigen Wandel seit ihren Ursprüngen im antiken Griechenland und im alten Rom befindet (Mackert & Müller 2000, 9; Walzer 1989, 640f.). Seitdem entstanden verschiedene Bürger*innenschaftskonzepte, welche auf die beiden politischen Denkrichtungen, den Liberalismus und den Republikanismus, zurückgehen (Mackert 2006, 70).

Die moderne Staatsbürger*innenschaft hatte ihren Anfang in der Französischen Revolution (Brinkmann & Nachtwey 2017, 18; Faist 2013, 846) und die heutige Diskussion um Staatsbürger*innenschaft beginnt bei der wegweisenden Theorie von Thomas Humphrey Marshall, welche er in seiner Abhandlungen in „Citizenship and Social Class“ darlegte. Marshalls (1992, 40ff.) zeigte damals auf, dass die Staatsbürger*innenschaft sozial konstruiert wird und sich periodisch unterscheidet. Seinerzeit wurde davon ausgegangen, dass ein Bürger ausschließliche Mitglied eines Nationalstaates ist, aber heutzutage kann in den Debatten rund um die Staatsbürger*innenschaft nicht mehr ignoriert werden, dass sich neben der nationalen Mitgliedschaft auch mehrfache Zugehörigkeiten entwickelt haben.

6.1 Ursprünge der Staatsbürger*innenschaft

Eine Bürger*innenschaft mit lokalem Charakter gab es bereits in der athenischen Demokratie, dem Vorläufer demokratischer Herrschaftsformen, als ein Status zwischen den Bürger*innen und dem Stadtstaat (altgr. pólis). Die volle Mitgliedschaft in dieser Gemeinschaft war jedoch begrenzt, und zwar auf volljährige Männer (Politen), welche in der Polis geboren wurden. Der Status erlaubte ihnen das Innehaben von öffentlichen Ämtern, um über die Angelegenheiten im Stadtstaat mitbestimmen zu können. Die Politen hatten somit die alleinige Herrschaft im Stadtstaat. Die Polis wurde erstranging durch ihre Mitglieder und weniger durch das Gebiet bestimmt. Denn Frauen, Sklaven,

und Touristen wurde dieser Status verwehrt, somit waren sie von der Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen. Die damaligen langansässigen Migrant*innen, welche als Metöken (altgr. métoikos) bezeichnet wurden, waren überwiegend selbst Griechen, welche jedoch aus anderen benachbarten Stadtstaaten zugewandert sind. Auch sie waren vom Recht der Mitbestimmung ausgeschlossen. Diese fremden Ansiedler*innen waren vorwiegend im Handwerk und Handel berufstätig. Die Metöken mussten an die Polis eine Steuer entrichten, und im Gegenzug wurde ihnen Schutz vom Stadtstaat garantiert. Bei Gerichtsverhandlungen mussten sie sich von Politen vertreten lassen. Da sie kein Land erwerben durften, waren sie daher überwiegend in Handel und Gewerbe tätig. Dem Kriegsdienst mussten sie, wie auch wie die vollwertigen Bürger folgen. Der Bürgerstatus konnte damals nicht nur durch die Geburt, sondern auch durch besondere Leistungen erworben werden (Ecker et al. 2017, 11; Karasz & Perchinig 2013, 5f.; Mackert 2006, 18ff.).

Im römischen Reich beschränkte sich die Bürger*innenschaft vorerst auch auf freie Hausherren (Patrizier). Frauen, Sklaven und „Fremde“ durften weder wählen noch gewählt werden. Im Gegensatz zur Bürger*innenschaft in der attischen Demokratie, wurde im alten Rom später der Status auf die nichtadeligen Bürger (Plebejer) und die Bevölkerung in eroberten Gebieten ausgedehnt. Dadurch wandelte sich das Verständnis der Bürger*innenschaft zu einem juristischen Status im römischen Bürgerrecht (Ecker et al. 2017, 11f., Karasz & Perchinig 2013, 5f.)

Die beiden Herangehensweisen finden sich in den späteren und heutigen Debatten zur Staatsbürger*innenschaft im Spannungsfeld von Republikanismus und Liberalismus wieder. Der Ansatz aus dem antiken Griechenland entspricht überwiegend den republikanischen Standpunkten in der Debatte rund um Staatsbürger*innenschaft, und die römische Perspektive entspricht diesbezüglich der liberalen Tradition. Die Liberale Perspektive deutet die Staatsbürger*innenschaft primär als eine passive rechtliche Beziehung zwischen dem Individuum und dem Staat. Republikanisch-kommunitaristische Positionen verlangen eine aktive Bürger*innenschaft, wo die Bürger*innen aktiv und unbezahlt am Allgemeinwohl mitwirken sollen (Karasz & Perchinig 2013, 6).

Marshall scheint der wichtigste Vertreter der liberalen Staatsbürger*innenschaftstheorie und einer der einflussreichsten Denker zum Thema Staatsbürger*innenschaft zu sein, daher ist Marshalls Theorie in dieser Arbeit grundlegend.

6.2 Von der vormodernen zur modernen Staatsbürger*innenschaft

Die moderne Staatsbürger*innenschaft, wie wir sie heute kennen unterscheidet sich in ihren Merkmalen deutlich von ihren Vorgängern in der Vormoderne. Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick darüber geben:

*Tabelle 1: Merkmale vormoderner und moderner Staatsbürger*innenschaft*

	Vormoderne Staatsbürger*innenschaft	Moderne Staatsbürger*innenschaft
Gebiet:	Stadtstaat	Nationalstaat
Wesen:	exklusiv	inklusiv
Ansatz:	Partikularismus	Universalismus

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (Mackert 2006, 24ff.)

Im Gegensatz zur vormodernen Staatsbürger*innenschaft, welche sich territorial auf den mittelalterlichen Stadtstaat bezog, beruht die moderne Staatsbürger*innenschaft auf der Mitgliedschaft in einem souveränen Nationalstaat. Das Wesen der vormoderne Staatsbürger*innenschaft war von Exklusion geprägt, da bestimmte Gruppen von Bürger*innen in den hierarchisch strukturierten Gesellschaften gezielt ausgeschlossen wurden. Der Zugang zur Staatsbürger*innenschaft in der Vormoderne war partikularistisch bestimmt, da die Mitgliedschaft in der Gesellschaft überwiegend auf Grundbesitz gründete. Soziale Ungleichheiten wurden damals als natürlich und gottgewollt legitimiert. Die moderne Staatsbürger*innenschaft hingegen hat einen universalistischen Anspruch und einen inklusiven Charakter, denn sie zielt auf den Einschluss von allen Mitgliedern in der Gesellschaft, wobei generell keiner ausgeschlossen werden soll, jedoch wurde dem keineswegs immer entsprochen, wie z.B. bei der langandauernden Exklusion von Frauen in Bezug auf das Wahlrecht. Der Wandel

hin zu einem modernen Staatsbürger*innenchaftsverständnis war durch die Verstärkung und die steigende Individualisierung sowie durch die Abkehr von der christlichen Ständeordnung, welche charakteristisch für das mittelalterliche Europa war, gekennzeichnet. Die moderne Staatsbürger*innenschaft ist untrennbar an die Entstehung moderner Nationalstaaten gebunden (Mackert 2006, 24ff.). Durch die Entwicklungen in Europa ab dem Westfälischen Frieden im Jahre 1684, nachdem sich Staaten als souveräne Subjekte zu identifizieren begannen, wurde die Staatsbürger*innenschaft in den gebildeten Nationalstaaten als grundlegendes Merkmal der territorialisierten Mitgliedschaft, welche auf das Staatsgebiet beschränkt ist (Karasz & Perchinig 2013, 6). „Die Einschließung eines bestimmten Gebiets, seine Abtrennung von anderen durch die Errichtung bewachter Grenzen und die Behauptung, dass alles Beseelte und Unbeseelte innerhalb dieser Grenzen unter der Herrschaft des Souveräns falle ist ein zentrales Merkmal moderner Staaten westlicher Prägung“ (Benhabib 2007, 172f.). Das klassische Modell der modernen Staatsbürger*innenschaft, welches nach dem Zweiten Weltkrieg entstand, beruht auf der einflussreichen Theorie von T. H. Marshall (1992, 61f.), welcher der Frage der Integrationsbedingungen der modernen Gesellschaften nachging und dabei das paradoxe Verhältnis zwischen formaler Gleichheit durch den Citizenship-Status und den vorherrschenden klassenbedingten Ungleichheiten in der kapitalistischen Gesellschaft analysierte.

6.2.1 Über Thomas Humphrey Marshall

Der britische Soziologe Thomas Humphrey Marshall (1893-1981) wurde u.a. durch die Ansicht bekannt, dass die Etablierung des westlichen Wohlfahrtsstaates eine neue Form von Staatsbürger*innenschaft, das sogenannte „Social Citizenship“, hervorgebracht hat. Marshall genoss eine gute Ausbildung in Cambridge, wo er Geschichte studierte. Während des Ersten Weltkriegs war er ein ziviler Internierter in Deutschland (Fahrmeier 2008, 642).

Nach dem Kriegsende widmete er sich wieder seinem Geschichtstudium am Trinity College in Cambridge. Bei den britischen Parlamentswahlen im Jahre

1922 stellte er sich als Kandidat für die sozialdemokratische Labour Party zur Wahl. Seine Kandidatur misslang, jedoch konnte er dadurch enge Verbindungen zur Arbeiter*innenklasse knüpfen, wodurch ihm die sozialen Ungleichheiten im britischen Klassensystem bewusster wurden. Ab 1925 war er als Tutor und später auch als Professor an der London School of Economics and Political Science tätig (Halsey 1984, 1ff.).

6.2.2 Marshalls „Citizenship and Social Class“ (1950)

Die Grundlage dieser Arbeit soll der Vortrag und später verschriftlichte Aufsatz „Citizenship and Social Class“ (1950) vom britischen Soziologen Thomas Humphrey Marshall (1893-1981) sein, in dem er sich bereits 1949 im Kontext der Herausbildung des britischen Wohlfahrtsstaates mit dem polyvalenten Verhältnis zwischen Demokratie und Kapitalismus auseinandersetzte. Marshall untersucht in dem Essay den Einfluss von staatsbürgerlichen Rechten auf die soziale Ungleichheit und beschäftigt sich damit, wann Bürger*innen eigentlich vollständig in einer kapitalistischen Gemeinschaft inkludiert sind. Für Marshall ist die Staatsbürger*innenschaft ein Status ist, welcher an die Vollmitgliedschaft in einer Gemeinschaft geknüpft ist. Staatsbürgerliche Rechte ermöglichen somit „einen Status, mit dem all jene ausgestattet sind, die volle Mitglieder einer Gemeinschaft sind. Alle, die diesen Status innehaben, sind hinsichtlich der Rechte und Pflichten, mit denen der Status verknüpft ist, gleich“ (Marshall 1992, 53).

Marshalls Citizenship-Konzept beruht auf einer national begrenzten Gemeinschaft, welche eine gemeinsame Geschichte hat, sowie einheitliche kulturelle Normen teilt. Marshalls Citizenship-Rechte zielen auf die Sicherstellung der Gleichberechtigung für alle Gesellschaftsmitglieder in einem Nationalstaat. Ein Bündel von gleichen Rechten und Pflichten regelt die Beziehung zwischen dem Nationalstaat und den einzelnen Staatsbürger*innen. Bürger*innen, welche über diesen Status verfügen, sind bezüglich der Rechte und den dazugehörigen Rechten gleichgestellt. Der Citizenship-Status bedeutet, dass alle Bürger*innen Anspruch auf nationalstaatlich festgelegten Rechten haben, jedoch müssen sich diese bereit erklären, dafür eigene Pflichten zu erfüllen (Marshall 1992, 53ff.).

Marshall beschreibt die historische Entwicklung von Staatsbürger*innenrechten vom 18. bis zum 20. Jahrhundert als einen evolutionären Prozess. Denn Marshall sieht im „Citizenship“ bzw. der Staatsbürger*innenschaft drei aufeinander bezogene Dimensionen, die Marshallsche Trias der Staatsbürger*innenrechte, welche sich schrittweise etabliert haben bzw. erkämpft wurden. Zuerst wurden bürgerliche bzw. zivile Rechte etabliert, die politische Rechte möglich machten, wodurch schließlich soziale Rechte durch die Arbeiter*innenklasse in Großbritannien durchgesetzt wurden (Marshall 1950, 10f.). Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die von Marshall entwickelte Trias der Staatsbürger*innenrechte, die zeitliche Entwicklung sowie über die prägenden Institutionen geben:

*Tabelle 2: Marshallsche Trias der Staatsbürger*innenrechte*

Staatsbürger*innenrechte	Periodisierung	Institutionen
Bürgerliche Rechte	18. Jahrhundert	Gerichte
Politische Rechte	19. Jahrhundert	Parlament und Gemeinderat
Soziale Rechte	20. Jahrhundert	Bildungswesen und Sozialwesen

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (Mackert 2006, 33; Marshall 1992, 40ff.)

Die bürgerliche bzw. zivile Komponente der Staatsbürger*innenschaft entwickelte sich im 18. Jahrhundert als Vorreiter der staatsbürgerlichen Rechte und beinhaltet solche Rechte, die sich auf die Gewährleistung persönlicher Freiheit beziehen. Damit gelten diese Rechte zum Schutz der Freiheit, aber auch als Schutzrechte gegenüber dem Staat selbst. Zu diesen zivilen Rechten zählt auch das Recht auf Arbeit bzw. das Recht auf die Wahl des Berufes. Die bürgerlichen Rechte sind institutionell durch Gerichte verankert (Marshall 1950)

Politische Rechte beruhen auf den zivilen Rechten. Diese Rechte auf Teilnahme wurden im 19. Jahrhundert durch die Arbeiter*innenklasse erkämpft (Marshall 1950). Politische Rechte meinen die Freiheit, welche sich auf die Teilnahme an der Machtausübung durch z.B. das Wahlrecht bezieht: „Mit dem politischen Element bezeichne ich das Recht auf die Teilnahme am Gebrauch politischer

Macht, entweder als Mitglied einer mit politischer Autorität ausgestatteten Körperschaft, oder als Wähler der Mitglieder einer derartigen Körperschaft“ (Marshall 1992, 40).

Der soziale Bestandteil des „Citizenships“ entstand in Folge von zivilen und politischen Freiheitsrechten und besteht aus den Rechten auf soziale Sicherung und Wohlfahrt, wobei erst mit der Durchsetzung dieser Teilhaberechte, denen er einen besonderen Stellenwert beimisst, sieht er einen vollkommenen Staatsbürger*innenschaftsstatus realisiert: „Mit dem sozialen Element bezeichne ich eine ganze Reihe von Rechten, vom Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit, über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe, bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards“ (Marshall 1992, 40).

Die Herausbildung der sozialen Rechten hat für Marshall eine besondere Bedeutung, da sie für den Integrationsvorgang maßgeblich sind. Im Unterschied zum Feudalismus, wo der Bürger*innenstatus auf Abstammung beruhte, und im Kapitalismus wo Reichtum ausschlaggebend ist, wird der Status beim „Social Citizenship“ durch soziale Rechte bestimmt. Weiters sollen Staatsbürger*innenrechte der Sicherung von Solidarität dienen, welche im Wohlfahrtsstaat institutionalisiert wird. Anstatt eines proletarischen Aufstands, setzte sich Marshall für Umgestaltung in Form eines starken Wohlfahrtsstaates ein: „Die Schaffung einer Mischwirtschaft und die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates sind Prozesse, in denen [...] der Kapitalismus soweit zivilisiert wurde, um mit der Demokratie existieren zu können“ (Marshall 1992, 145).

Marshall's Staatsbürger*innenschaftsrechte haben die Kompensation von Ungleichheiten als Ziel. Er hoffte, dass die Gleichheit durch die Staatsbürgerschaftsrechte so an Bedeutung gewinnt, damit die soziale Ungleichheit geduldet werden kann. Die Staatsbürger*innenrechte entwickelten sich aufeinander aufbauend und überlappend, und zwar deswegen, weil sie die Gesellschaft einforderte. Marshall hat primär die Durchsetzung der sozialen Rechten im 20. Jahrhundert interessiert, welche die prekäre Lebenslage der

Arbeiter*innenklasse im Rahmen des Wohlfahrtsstaates verbessern sollten (Marshall 1992, 40ff.).

6.2.3 Marshalls Citizenship-Konzept aus heutiger Sicht

Aus der heutigen Sicht kann gesagt werden das, dass von Marshall entwickelte Citizenship-Konzept die gesellschaftlichen Überlegungen hinsichtlich der Staatsbürger*innenschaft in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg grundlegend beeinflusst hat (Bosniak 2000, 464). Es wurde selten ein gesellschaftswissenschaftlicher Diskurs von einem Einzeltext so bestimmt und nachhaltig gelenkt, wie Marshalls Aufsatz über Staatsbürger*innenrechte (Mackert 2006, 28). In diesem Essay knüpfte er u.a. an den Überlegungen von den britischen Ökonomen Alfred Marshall und John Maynard Keynes an (Fahrmeier 2008, 643).

Die aktuellen Debatten rund um Citizenship beruhen noch weitgehend auf der Kategorisierung von staatsbürgerlichen Rechten (Reichel 2011, 21ff.). Es beziehen sich viele Sozialwissenschaftler*innen bei ihren Überlegungen nicht nur in Bezug auf Bürger*innenrechte, sondern auch in Bezug auf die Gestaltung des Wohlfahrtsstaats auf Marshall: "Among sociologists currently writing on the welfare state, it is striking how many refer back to T. H. Marshall's classic 1949 Oxford lecture in which he distinguished among civil, political, and social citizenship and sketched the historical development of each type" (Glenn 1997, 460). Marshalls Citizenship-Konzept wurde seit der Veröffentlichung von verschiedenen Seiten kritisiert und erweitert. Es gibt zahlreiche Erweiterung der Marshallschen Trias der Bürger*innenrechte. Parsons (1985) plädierte für eine Erweiterung um kulturelle Rechte, welche den Zugang zur Bildung sichern sollen. Auch Kymlicka (1995) fordert die Erweiterung der Marshallschen Trias der Bürger*innenrechte um kulturelle Rechte, welche die kulturelle Vielfalt heutiger Nationalstaaten berücksichtigten, sollen. Everson und Preuß (1995) erweitern Marshalls Trias um das Recht auf Bleibesicherheit. Bryan Stanley Turner (1994) erweiterte Citizenship um kulturelle Rechte bzw. eine kulturelle Dimension, wo es um die

Teilhabe der Bürger*innen an kulturellen Ressourcen geht („cultural citizenship“): „If we think of modern citizenship as a type of social status based upon universal norms of social membership, then an egalitarian pattern of cultural participation must be an element of modern citizenship“ (Turner 1994, 153).

In Bezug auf Marshalls evolutionistische Perspektive waren Parsons (1985) sowie Luhmanns (1981) theoretische Zugänge zur Staatsbürger*innenschaft an Marshalls Ansatz angelehnt, denn die Etablierung von sozialen Staatsbürger*innenrechten sollen zum selben Zeitpunkt erfolgen, und zwar würden diese erst nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen des Wohlfahrtsstaates realisiert werden (Stichweh 1998, 81f.).

In Bezug auf die zeitliche Entwicklung der Staatsbürger*innenrechte gibt es bei Dahrendorf (1992, 62f.) Ähnlichkeiten, denn auch er betonte in einer periodisch ähnlichen Entwicklung wie Marshall den Klassenkonflikt in der kapitalistischen Gesellschaft, denn die Geschichte der westlichen Staaten war durch soziale Konflikte geprägt, deren Ziel es war eine Bürger*innengesellschaft zu etablieren, welche im 18. Jahrhundert durch das Erringen von Grundrechten, darauffolgend im 19. Jahrhundert durch das Durchsetzen von politischen Bürger*innenrechten und schließlich aufgrund der Herausbildung von sozialen Rechten realisiert wurde.

Soysal (1994, 3ff.) stimmt nicht mit Marshall überein, wenn es um die zeitliche Abfolge bei der schrittweisen Entwicklung von Bürgerrechten geht, da Migrant*innen heutzutage in Bezug auf die Einheimischen hinsichtlich sozialer Rechte überwiegend gleichgestellt sind, jedoch bleiben sie aufgrund der fehlenden Staatsbürger*innenschaft von politischen Rechten, wie dem Wahlrecht, ausgeschlossen. Es wird die chronologische Entwicklung der Staatsbürger*innenrechte in Frage gestellt, da Migrant*innen in der heutigen Zeit, anders als bei Marshalls Abfolge, den Anspruch auf soziale Rechte vor den politischen erwerben.

Marshall ging bei seinen Überlegungen von einem starren zentralistischen Verständnis einer nationalstaatlich geprägten Bürger*innenschaft aus, und es stellt sich die Frage, inwieweit sein Konzept auf die heutige globalisierte Welt,

welche u.a. durch Migration und Multikulturalismus geprägt ist, angewendet werden kann. Vor allem deswegen, weil „der (National-)Staat, den Marshall als intern relativ homogenen, durch wenige strukturelle Interessengegensätze gekennzeichnet und damit als alleinigen Bezugspunkt der Partizipation zeichnete, deutlich an Gewicht zu verlieren scheint [...]“ (Fahrmeir 2008, 654). Andererseits berücksichtigte er Unterschiede, wie z.B. ethnische, geschlechtliche und örtliche kaum, jedoch scheinen gerade solche heutzutage an Bedeutung gewonnen zu haben (Fahrmeir 2008, 654).

Ausgehend von Marshalls Theorie begann auch eine Debatte darüber, ob soziale Rechte überhaupt als eine Dimension von staatsbürgerlichen Rechten betrachtet werden sollen, oder ob es in Zeiten von transnationalen Praktiken eine Entkoppelung der sozialen Rechte vom Staatsbürger*innenschaftsstatus stattfindet. Im Gegensatz zu Marshalls Ansatz, welcher sich mit sozialer Klasse, der Arbeiter*innenschaft und dem Kapitalismus in der Nachkriegszeit beschäftigt, befassen sich heutige Sozialwissenschaftler*innen in Zusammenhang mit der Staatsbürger*innenschaft mit Themen wie Migration, Aufenthaltsrechten, der Erosion des Nationalstaates und Inklusions- bzw. Exklusionsmechanismen in westlichen Gesellschaften (Valchars & Bauböck 2021, 161ff.)

Marshalls Überlegungen werden aus unterschiedlichen Perspektiven kritisiert, wie z.B. von den Linken, welche beanstanden, dass sich die soziale Ungleichheit im Kapitalismus durch staatsbürgerliche Rechte nicht vermindert hat (Mann 1987, 339ff.). Es scheint jedoch eher so, dass Marshall nie davon ausging, dass soziale Ungleichheit in der Gesellschaft vollständig beseitigt werden kann, denn bei Marshall würde die Etablierung der sozialen Bürger*innenschaft nicht den Untergang des Kapitalismus bedeuten (Joppke 2021, 182).

Marshall ging davon aus, dass die sozialen Ungleichheiten im Kapitalismus jedoch mit der Durchsetzung von sozialen Staatsbürger*innenrechten so weit reduziert werden können, damit sie erträglich sind: „Des Spannungsverhältnisses von sozialen Rechten und fortbestehender sozialer Ungleichheit im Kapitalismus war sich Marshall zwar bewusst, er war jedoch überzeugt davon, dass mit der Einführung des sozialen Elements von Staatsbürgerschaft ein Moment in die

moderne Gesellschaft eingepflanzt war, das sie zu weiterer Egalisierung treiben würde. [...]“ (Mohr 2007, 50). Staatsbürger*innenrechte sollen nach Marshall als Mittel zur Sicherung der Solidarität dienen, worauf der Wohlfahrtsstaat beruht, als die institutionalisierte Form von Solidarität. Die wohlfahrtsstaatliche Solidarität unterscheidet sich jedoch vom gewöhnlichen Sinn von Solidarität, da sie nicht auf der Freiwilligkeit beruht, sondern auf erzwungenen steuerlichen Abgaben (Bayertz 1998, 34ff.). Marshall war einer der ersten Sozialwissenschaftler*innen, welcher sich mit dem Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten von Bürger*innen im Wohlfahrtsstaat beschäftigte: Er knüpfte die Pflicht zu Arbeiten an den Zugang zu sozialen Rechten. Anders als damals, ist die Gesellschaft heute besonders von Arbeitslosigkeit betroffen. Gerade für Migrant*innen stellt sich der Zugang zum Arbeitsmarkt vor allem in der Zeit nach der Ankunft im Aufnahmeland als besonders schwierig dar (Jestl et al. 2019). Marshalls Konzeptualisierung von Citizenship liegt den Entwicklungen der Nachkriegszeit in Großbritannien zugrunde, daher wurde kritisiert, dass er sich bei seiner Analyse nur auf das Vereinigte Königreich fokussierte, und somit sei das Konzept nicht auf andere Länder anwendbar (Mackert 2006).

Turner (2009) betont hierbei das Problem, dass das Konzept an einen orts- und zeitspezifischen Kontext geknüpft ist, und dies daher eine übersetzte Anwendung auf andere Staaten bedarf. Diese Kritik kann nachvollzogen werden, denn in „Citizenship and Social Class“ (Marshall 1950) wird zu keinem anderen Staat außer Großbritannien Bezug genommen, daher bleibt unklar, ob T.H. Marshalls Überlegungen eine generelle Theorie der Staatsbürger*innenschaft darlegen soll, oder ob es doch nur eine Stellungnahme zur damaligen Situation in Großbritannien war (Faulks 1998). Bryan Turner wiederum deutet Marshalls Konzept ausschließlich in Bezug auf Großbritannien: „I treat Marshall’s work as exclusively an analysis of Britain even though his theory is often treated as a general account of the modern evolution of citizenship rights“ (Turner 2022, 703). Auch Gegner eines ethnozentrischen Zugangs gestehen sich ein, dass eine Mitgliedschaft, welche auf staatsbürgerlichen Rechten beruht, nur auf der Ebene eines Nationalstaates sinnvoll organisiert werden kann. Damit bleibt die Staatsbürger*innenschaft ohne Zweifel ein traditionelles Projekt, welches trotz

der aufkommenden Menschenrechte, durch den Nationalstaat maßgeblich geprägt wird (Bosniak 2000, 466).

Aus der feministischen Perspektive wird kritisiert, dass die moderne Staatsbürger*innenschaft kaum etwas zur Verbesserung der gesellschaftlichen Position der Frauen beigetragen hat, und dabei wird Marshalls Blindheit gegenüber ihrer Position als Bürgerinnen bemängelt, da er bei seiner Analyse nur den weißen, britischen, männlichen Arbeiter fokussieren würde (Lister 2003, Siim 2000; Smith 1999). So kritisiert Moyn (2020, 237), dass Marshall bei seinen Überlegungen gar nicht auf die spezifische Lage der Frauen einging. Gerhard (2001) ist der Ansicht, dass die zeitliche Entwicklung bei der Herausbildung der staatsbürgerlichen Rechten, anders verlaufen wäre, wenn diesbezüglich von Marshall auch Frauen berücksichtigt gewesen wären, weil ihnen bis ins späte 20. Jahrhundert politische Bürger*innenrechte verwehrt blieben. Für Lister (2003) ist Marshalls Bemerkung realitätsfremd, dass damals in Großbritannien alle Bürger*innen aufgrund der Bürger*innenrechte frei wären, weil früher nur Männer berechtigt waren, politische Rechte zu gebrauchen. Diese Geschlechtsblindheit kritisiert auch Hobson, und wirft Marshall vor, dass sich die Gemeinschaft bei ihm aus entlebten Einzelpersonen zusammensetzt: „[...] sie gebären keine Kinder, sie sorgen nicht für Familienangehörige und erfahren auch keinen geschlechtsbedingten Ausschluß von der vollen Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben“ (Hobson 1996, 19).

Trotz aller Kritik haben Feminist*innen Marshalls Trias der Staatsbürger*innenrechte in ihre Überlegungen zu Bürger*innenrechten aufgenommen und im Rahmen von feministischen Ansätzen optimiert und konstruiert (Gerhard 2001). Aus der heutigen Sicht wird kritisiert, dass Marshall keine ethnischen und kulturellen Unterschiede bei seinen Überlegungen berücksichtigt, da er von einer Gesellschaft ausgeht, welche primär von Klassenunterschieden geprägt ist (Bauböck 2001; Benhabib 2002; Brysk 2004; Turner 2009). Nach Marshall (1950) sollen sich mit der Gewährung von staatsbürgerlichen Rechten diese Klassenunterschiede langsam auflösen und die nationalstaatliche Gemeinschaft gestärkt werden. Ethnische Minderheiten fühlen sich jedoch oft nicht nur wegen ihrer sozioökonomischen Situation

sondern auch wegen ihrer „Andersartigkeit“ in Bezug auf die von der Mehrheit der Einwohner praktizierten Kultur im Aufnahmeland ausgeschlossen. Kymlicka (1995) fordert daher ein „Multicultural Citizenship“. Denn Multikulturalismus-Theoretiker*innen plädieren für erweiterte kollektive Rechte für Migrant*innen, welche unabhängig von staatsbürgerlichen Rechten gesichert werden sollen, als einen Schutz vor der Mehrheitsgesellschaft (Crowley 1998; Kymlicka & Norman 1994).

Weitere Konzepte von Citizenship, welche sich auf die heutige globalisierte Welt beziehen wollen, sind z.B. das de-nationalisierte „Postnational Citizenship“ (Soysal 1994, 3), wo es um die Unionsbürger*innenschaft geht, bei der es zu einer Übertragung einzelner staatsbürgerlicher Rechte von der staatlichen auf eine supranationale Ebene (Europäische Union) kommt. Die Unionsbürger*innenschaft bedingt jedoch das Innehaben der Staatsbürger*innenschaft eines EU-Mitgliedstaates, was wiederum bedeutet, dass dadurch Drittstaatsangehörige ausgegrenzt werden (Ataç & Reinprecht 2015, 281). Das „Transnational Citizenship“ (Bauböck 1994) diskutiert die Doppelstaatsbürger*innenschaft, wo die gleichzeitige Einbindung im Ankunftsland und Herkunftsland etliche Schwierigkeiten in Bezug auf die Besteuerung, das Wahlrecht und Loyalität mit sich bringt. „This condition of belonging simultaneously to two societies organized as independent states is reflected in migrants' subjective experiences and creates opportunities but also burdens. The opportunities will be restricted and the burdens will be heavy if the condition is not recognized by the states concerned“ (Bauböck 2002, 14). Bei den noch utopisch wirkenden globalen Citizenship-Konzepten, welche sich vom Nationalstaat abwenden, stehen die Menschenrechte anstatt der staatsbürgerlichen Rechte im Mittelpunkt (Isin & Turner 2007, 13f.).

6.3 Neuere Citizenship-Konzepte

Es gibt zahlreichen neuere Citizenship-Konzepte, welche überwiegend in Erweiterung oder als Kritik des klassischen Konzepts der Staatsbürger*innenschaft von Marshall (1950) entstanden sind, wie z.B. das „Postnational Citizenship“ (Soysal 1994, 3), das „Transnational Citizenship“ (Bauböck 1994), das „Multicultural Citizenship“ (Kymlicka 1995) und das „Denizenship“ (Hammar 1990; Turner 2016)

Konzepte, welche im Sinne einer Weltbürger*innenschaft, die Bedeutung des Nationalstaates komplett hinterfragen und negieren, scheinen unrealistisch und utopisch zu sei. Cohen (2010, 85) schreibt diesbezüglich: „Some contemporary thinkers offer concepts of “global” or “cosmopolitan” citizenship in response to changes of the last decades. These are often as appealing as they are abstract. It is difficult to imagine, however, that they can take meaningful, practical form—especially if we value self-government and are concerned to secure civil, political, and social rights”.

Zur Herausbildung neuerer Citizenship-Konzepte führten ab Ende der 1980er Jahre zwei grundlegende Aspekte, die das klassische Verständnis von Staatsbürger*schaft der Moderne hinterfragen und kritisieren, und zwar wurde einerseits der Nationalstaat als einziger Legitimater von Bürgerrechten in Frage gestellt und zweitens wäre die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat in Zeiten multikultureller Gesellschaften und transnationaler Migrationsbewegungen gesunken (Mackert 2006, 107f.) So machten Kymlicka & Norman (1994) in ihrem Artikel „Return of the Citizen: A Survey of Recent Work on Citizenship Theory“ auf die Rückkehr de*r Bedeutung de*r Bürger*in aufmerksam.

6.3.1 Postnational Citizenship (Unionsbürger*innenschaft)

Für den Wandel vom nationalen zum postnationalen Konzept der Bürger*innenschaft waren nach dem Zweiten Weltkrieg vier Prozesse ausschlaggebend, die Internationalisierung der Arbeitsmärkte, die Dekolonialisierung, die Entwicklung supranationaler (z.B. EU) und postnationaler (z.B. UNO) Regierungsorganisationen sowie die Ausweitung der Menschenrechte (Soysal 1994). Der Postnationalismus ist allgemein ein Prozess, wo die Bedeutung vom starren Nationalstaaten gegenüber länderübergreifenden (z.B. supranationalen) Ebenen verloren geht und internationale Menschenrechte an Bedeutung gewinnen. Postnationale Modelle hinterfragen den Nationalstaat als die zentrale Institution in Bezug auf Bürger*innenschaftsrechte. Postnationale Citizenship-Modelle sind demnach denationalisierte Konzepte, welche nationalstaatlich begrenzte Konzepte hinterfragen und die Rolle der nationalen Identität abwerten, denn es wird argumentiert, dass das Verständnis von Staatsbürger*innenschaft, als eine an den Nationalstaat territorial gebundene Bürger*innenschaft durch transnationale Praktiken und weltweite Migrationsbewegungen im Kontext von Globalisierungsprozessen immer mehr an Bedeutung verliert.

Die Soziologin Yasemin Nuhoğlu Soysal (1994), welche an der britischen University of Essex forscht, untersucht den transnationalen Einfluss auf den Nationalstaat und die Bürger*innenschaft in Europa. Soysal vergleicht dabei den unterschiedlichen Zugang für Gastarbeiter*innen zu staatsbürgerlichen Rechten in sechs europäischen Staaten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Schweden, Schweiz und den Niederlanden. Soysal stellt dabei ihr eigenes Konzept von Staatsbürger*innenschaft auf, mit dem sie das nationale Modell von Staatsbürger*innenschaft hinterfragt, da sie einen Trend in die Richtung eines universalistischen Verständnisses von Citizenship ortet. Soysal argumentiert, dass sich die Staatsbürger*innenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg bedeutend gewandelt hat, und zwar so, dass sich die deren Bestandteile, die Rechte und die Identität auseinanderentwickelt haben. Weiters stellt Soysal eine Erosion des Modells der nationalen Bürger*innenschaft fest. So gilt bei ihrer

Konzeptualisierung der postnationalen Bürger*innenschaft der Nationalstaat, anders als beim obigen klassischen Verständnis von Staatsbürger*innenschaft, nicht als Basis für die Festlegung von Bürger*innenschaft. „Postnational Citizenship“ wird als eine rechtliche Mitgliedschaft auf höhere Ebene betrachtet, welche sich auf der europäischen Ebene über dem Nationalstaat hinaus entwickeln kann. Hierbei kommt es somit zu einer Verlagerung von staatsbürgerlichen Rechten von der nationalen auf eine supranationale Ebene (EU). Die nationalen Grenzen in Bezug auf die Bürger*innenschaft werden demnach immer fließender und unbedeutender, jedoch resultiert das nicht darin, dass der Nationalstaat vollkommen überflüssig wird. Soysal meint, dass die Form, wie Migrant*innen in der Aufnahmegesellschaft partizipieren, primär in den institutionellen Regelungen verankert ist, welche bezüglich des Umgangs mit Zuwander*innen entstanden sind. In der postnationalen Ära treten in Bezug auf die Gesellschaftsmemberschaft universalistische Rechte der Person anstatt der nationalstaatlichen Zugehörigkeit in den Vordergrund. Dieses „Personhood“ beschreibt sie, wie folgt: “As a social code, personhood is not an idealistic, Hegelian notion, but one rooted in highly structured discourses, economies, and politics. This scientifically encoded human personness comprises the normative basis of expanding rights. In the postwar era, the rationalized category of personhood, and its canonized international language, Human Rights, has become an imperative in justifying rights and demands for rights, including even those of nonnationals in national polities” (Soysal 1994, 42). Demnach wird die Staatsbürger*innenschaft de-nationalisiert, wobei es zu einer Verlagerung der staatsbürgerschaftlichen Rechte aus dem nationalstaatlichen Kontext hin zu international ausgelegten Menschenrechten kommt. Soysal geht damit aus, dass es zu einer Erosion des Nationalstaates kommt, und nationale Bürger*innenrechte zunehmend von universellen Menschenrechten abgelöst werden (Soysal 1994, 167).

6.3.2 Transnational Citizenship (Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaft)

Die Debatte rund um das Thema der Staatsbürger*innenschaft war bisher von nationalen sowie postnationalen Positionen beherrscht. Einerseits stehen nationale Konzepte, welche die Mitgliedschaft ausschließlich an die Grenzen des souveränen Nationalstaates koppeln und andererseits gibt es postnationale Konzepte, welche die Bedeutung des Nationalstaates hinterfragen und abwerten, da sie die Sicherung der Bürger*innenrechte vorwiegend auf der supranationalen Ebene, wie z.B. der EU orten.

Jedoch berücksichtigen beide Sichtweisen nicht die Handhabung von grenzüberschreitenden mehrfachen Bindungen der Migrant*innen im Aufnahme- und Herkunftsland (Faist 2000, 109). Der österreichische Migrationsforscher Rainer Bauböck definiert die transnationale Staatsbürger*innenschaft, wie folgt: "I use this term to describe a triangular relation between individuals and two or more independent states in which these individuals are simultaneously assigned membership status and membership-based rights or obligations" (Bauböck 2007, 2395). Der weltweite Trend in Bezug auf die Akzeptanz von Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaften ist gestiegen und der Grund dafür wird überwiegen in der zunehmenden Gleichstellung der Frauen nach dem Zweiten Weltkrieg geortet, wodurch es automatisch zu Mehrfachbürger*innenschaften kam (Faist 2000; 247, Valchars & Bauböck 2021, 125).

Das Konzept einer Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürrger*innenschaft wird oft als ein Problem der Loyalität zu einem Staat verstanden, wobei Individuen zwischen zwei nationalen Identitäten stehen, und dabei können auch Konflikte aus dem Ausland in die Ankunfts-gesellschaft mitgenommen werden (Faist 2001, 261). Schwierigkeiten in Bezug auf die Doppelstaatsbürger*innenschaft ergeben sich auch bei der Besteuerung oder bei der Ablegung des Wehrdienstes (Faist 2001, 261).

6.3.3 Multicultural Citizenship

Als Antwort auf die zunehmende multikulturelle Zusammensetzung moderner Staaten, fordern Theoretiker*innen des Multikulturalismus unabhängige kollektive Rechte für Minderheiten, welche sie in der dominierenden Ankunftsgesellschaft schützen soll (Crowley 1998; Kymlicka & Norman 1994).

Kymlicka (1995, 10) fordert damit in Anlehnung an Marshalls Trias der staatsbürgerlichen Rechte zusätzliche kulturelle Rechte im Rahmen einer multikulturellen Bürger*innenschaft ein, welche den Einschluss kultureller Diversität in heutigen Gesellschaften garantieren sollen. Dabei sollen Voraussetzungen entstehen, damit Minoritäten ihre gruppenspezifische Kultur aufrechterhalten und gleichzeitig auch in der Ankunftsgesellschaft partizipieren können ohne dabei assimiliert zu werden. Er berücksichtigt dabei jedoch die Tatsache, dass es kein allgemeines Bündel von Gruppenrechten gibt, welches in Bezug auf alle Minderheiten angewendet werden kann. Deswegen unterscheidet er zwischen Gruppenrechten für Immigranten und solchen für indigene Bewohner*innen. Ähnliche Ansichten teilt auch Young bei ihrem Konzept des „Differentiated Citizenship“: „Instead of a universal citizenship in the sense of this generality, we need a group differentiated citizenship and a heterogeneous public“ (Young 1989, 258). In Staaten, deren Gesellschaften kulturell vielfältiger werden, scheint die Theorie des „Multicultural Citizenship“ ein wichtiger Anhaltspunkt zu sein, um in solchen Gesellschaften miteinander umgehen zu können.

6.3.4 Denizenship (Wohnbürger*innenschaft)

Das Wort „Denizen“ ist ein Rechtsbegriff, welcher seinen Ursprung im britischen Rechtssystem („Common Law“) hat. Den Einzug in die Sozialwissenschaften hat der Begriff „Denizenship“ durch Tomas Hammar (1989) gefunden. Darunter wird keine Vollmitgliedschaft, sondern ein Zwischenstatus hin zur Staatsbürger*innenschaft verstanden, welcher für Denizens zwar aufenthalts- und sozialrechtlich abgesichert ist, jedoch bleiben sie in vielen europäischen Staaten von politischen Rechten, wie z.B. dem Wahlrecht, ausgeschlossen: „In the late 1980s, the great majority of alien residents have received both full residential rights and most social and economic rights. They have even been granted some political rights, and in some countries, (Scandinavia and the Netherlands) also voting rights in local elections. In fact, a new category of aliens has emerged, neither just aliens nor full citizens, but something in between which we might call „denizens“. Still foreign citizens, they now possess considerable rights also in the countries where they are domiciled. They often differ in status more from other foreign citizens than from citizens of the host country“ (Hammar 1989, 636). Als „Denizens“ werden somit Immigrant*innen bezeichnet, welche beim Zugang zu sozialen Rechten mit den Staatsbürger*innen nahezu vollständig gleichgestellt sind, jedoch bleiben sie von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen, damit ist das „Denizenship“ (Hammar 1990, Turner 2016) bzw. die „Wohnbürgerschaft“ (Bauböck 2006) lediglich als ein Zwischenstatus des Übergangs von de*r Ausländer*in hin zum Citizen zu betrachten (Ataç & Rosenberger 2013).

7 Staatsbürger*innenschaftsmodelle in Österreich und Großbritannien im Vergleich

Das Staatsbürger*innenschaftsrecht ist historisch gewachsen und daher in jedem Land spezifisch für sich (Gosewinkel 1995). In den europäischen Staaten gab es in den letzten Jahren auch zahlreiche Novellierungen, deswegen unterscheiden sich die jeweiligen nationalen Gesetze in Bezug auf den Erwerb der Staatsbürger*innenschaft zum Teil sehr. Das Staatsbürger*innenschaftsrecht in Österreich zählt zu den der restriktivsten in Europa, denn immer weniger Migrant*innen können diese strengen Barrieren bei der Einbürgerung brechen, und für viele bleibt diese Mitgliedschaft ein unerreichtes Ziel (IOM 2015).

In diesem Teil der Arbeit wird das österreichische Staatsbürger*innenschaftsrecht beleuchtet, die darin entstanden Exklusionsmechanismen aufgezeigt werden. Weiters soll mithilfe des Migrant Integration Policy Index die diesbezügliche Situation in Österreich im Vergleich zu Großbritannien dargestellt werden.

7.1 Ursprünge und Entwicklungen der Staatsbürger*innenschaften in Österreich und Großbritannien

In diesem Unterkapitel soll der historische Ursprung und die späteren Entwicklungen der österreichischen Staatsbürger*innenschaft im Vergleich zu denen im Vereinigten Königreich Großbritannien dargestellt werden, wozu die nachfolgende Tabelle einen Überblick gibt:

Tabelle 3: Vergleich der Staatsbürger*innenschaftsmodelle in Österreich und Großbritannien

Staatsbürger*innenschaftsmodelle		
	Österreich	Großbritannien
Rechtstradition	„Civil Law“ (römisch-germanischer Rechtskreis)	„Common-Law“ (anglo-amerikanischer Rechtskreis)
Bürger*innenschaftsmodell	Exklusives bzw. assimilatorisches Modell	Pluralistisches bzw. multikulturalistisches Modell
Charakteristikum	Assimilation als Notwendigkeit für Mitgliedschaft	Präsentation von kultureller Diversität in der Öffentlichkeit
Nationsverständnis	ethnisch-kulturell	politisch
Erwerbsform der Staatsbürger*innenschaft	Abstammungsprinzip	Mischform aus Abstammungsprinzip und Territorialprinzip

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Henkes (2010, 13)

Die Herausbildung des Staatsbürgerschaftsrechts in Österreich ist eng an das Heimatrecht gebunden, welches auf das 16. Jahrhundert zurückgeht, wo damals Ferdinand II. das Heimatprinzip eingeführt hatte, welches bedeutend für die Armenfürsorge war. Das Heimatrecht diente der Bestimmung der Zugehörigkeit von Personen zu einer Gemeinde. Die ersten Regelungen über Erwerb und Verlust der Staatsbürger*innenschaft wurden 1811 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) festgelegt, worin das heute noch geltende Abstammungsprinzip verankert wurde. Die im ABGB verfestigte Staatsbürger*innenschaft kann als ein Wendepunkt von einem ständestaatlichen Verbund hin zum fest umgrenzten Nationalstaat angesehen werden (Ecker et al. 2017, 12ff.).

Das Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft bestimmt unter welchen Bedingungen der rechtliche Status der Staatsbürger*innenschaft zustande kommt. Die aktuelle gesetzliche Ausgestaltung hat ihren Ausgangspunkt in dem mehrfach novellierten Staatsbürgerschaftsgesetz von 1985. Beanstandet wird, dass dieses veraltete und an den Nationalstaat gekoppelte Staatsbürger*innenschaftsrecht in der heutigen Welt, welche durch

Migration und Globalisierung herausgefordert wird, nicht mehr zeitgemäß ist (Ecker et al. 2017, 101).

In den öffentlichen Debatten wird oft von Migrant*innen gefordert, dass sie sich in Österreich zuerst integrieren sollen, bevor sie Staatsbürger*innen werden dürfen. Auch nach dem österreichischen Integrationsgesetz (IntG) in § 2 Abs. 2 soll hierzulande die Integration vor dem Erwerb der Staatsbürger*innenschaft erfolgen: „Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft soll den Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses darstellen“ (§ 2 Abs. 2 IntG). Migrant*innen soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass von ihnen zuerst Leistungen zur Erlangung der Staatsbürger*innenschaft eingefordert werden.

Das Konzept der Staatsbürger*innenschaft in Großbritannien beruht auf den Prinzipien des Common-Law, wo nicht Gesetze sondern das Fallrecht das tragende Rechtsprinzip war. Das Common Law entwickelte sich ausgehend von England auch in den Kolonien, wobei die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen entstanden. Die Rechtsordnung in Österreich beruht hingegen auf der Civil Law-Tradition und hat ihren Ursprung im römisch-germanischen Rechtskreis, der z.B. auch in Deutschland und der Schweiz angewendet wird. Das Civil Law stützt sich primär auf kodifiziertes Recht. Im Vereinigten Königreich gab es, anders als wie in Deutschland oder auch Österreich, niemals eine einheitliche Zugehörigkeit in Bezug auf die Staatsangehörigkeit, deswegen gibt es selbst für Träger*innen der Staatsbürger*innenschaft unterschiedliche Zugehörigkeitsgrade, die durch verschiedene Rechten und Pflichten gekennzeichnet sind. Anders als die überwiegende Mehrheit der heute bestehenden Staaten hat Großbritannien keine schriftlich festgehaltene Verfassung, somit mangelt es an einer eindeutigen Festlegung von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten (Schulte Beerbühl 2007, 37). In Österreich hingegen gilt z.B. die Wehrpflicht für männliche Staatsbürger*innen als eine staatsbürgerliche Pflicht (Valchars & Bauböck 2021,

105). Somit scheint das Staatsangehörigkeitsrecht des Vereinigten Königreichs, welches durch die koloniale Geschichte geprägt ist, ziemlich unübersichtlich zu sein. Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es im Zuge der Dekolonialisierung zur Neugestaltung in Bezug auf die Staatsbürger*innenschaft. Die heutigen rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Staatsangehörigkeit gehen auf den British Nationality Act (BNA) von 1981, einem Gesetz des britischen Parlaments über die Staatsangehörigkeit, zurück. Hierbei entstand ein Verständnis der Staatsbürger*innenschaft, welche auf einer Mischform zwischen Territorialprinzip und Abstammungsprinzip beruht (Blake 1982).

Bestimmte historische Ereignisse nach dem Zweiten Weltkrieg prägten die österreichische Migrationsgeschichte, wie z.B. die Rückkehr der „Volksdeutschen“, die Zuflucht der Ungar*innen nach der Revolution im Jahre 1956, die Unterzeichnung der Abkommen zur Anwerbungen von ausländischen Arbeitskräften mit der Türkei und Jugoslawien, die Aufnahme von Tschechoslowaken nach der Niederschlagung des Prager Frühlings im Jahre 1968, die Flucht vor den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien, vor allem aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo, in den 1990-er Jahren. Auch die britische Migrationsgeschichte wurde nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund der Dekolonialisierung von starker Zuwanderung geprägt. Die Immigration im Vereinigten Königreich bezog sich jedoch überwiegend auf Menschen aus den ehemaligen britischen Kolonien, wie z.B. Indien, Pakistan und Südafrika (Curre 2016, 123ff.).

In den beiden Nationalstaaten sind aufgrund historischer Entwicklungen verschiedene Zugänge hinsichtlich der Staatsbürger*innenschaft entstanden. Die Forschung unterscheidet zwischen unterschiedlichen Staatsbürger*innenschaftsmodellen bzw. -regimen. So entspricht die österreichische Staatsbürger*innenschaft einem exklusiven bzw. assimilatorischen Modell, welches auf einem reinem Abstammungsprinzip beruht und damit ethnisch-kulturell bestimmt wird. Für eine Aufnahme in die Gesellschaft als vollständiges Mitglied wird die Assimilation bzw. Integration vor der Einbürgerung verlangt. Das britische Modell der Staatsbürger*innenschaft wird als pluralistisches bzw. multikulturalistisches Modell bezeichnet, das heute auf

eine Mischform aus dem Abstammungs- und Territorialprinzip setzt. Charakteristisch für dieses Modell ist die Präsentation von kultureller Diversität in der Öffentlichkeit. Anders als in Österreich beruht in Großbritannien das Nationsverständnis nicht auf einer gemeinsamen ethnischen Abstammung, sondern es ist politisch definiert (Henkes 2010, 11f).

7.2 Erwerb der Staatsbürger*innenschaft im Vergleich

Allgemein kann eine Staatsbürger*innenschaft auf zwei unterschiedlichen Wegen erworben werden, entweder durch den automatischen Erwerb bei der Geburt oder durch eine spätere Verleihung, wobei es dazu zahlreiche Kriterien gibt. Deswegen widmet sich der folgende Abschnitt der Arbeit den verschiedenen Modi, welchen zum Erwerb der Staatsbürger*innenschaft in Österreich und Großbritannien führen.

7.2.1 Erwerb bei Geburt

Es gibt unterschiedliche Prinzipien, nach denen der Erwerb der Staatsbürger*innenschaft bei Geburt reguliert wird, einerseits durch das Abstammungsprinzip (lat. *ius sanguinis*) und andererseits durch das Geburtsortsprinzip (lat. *ius soli*), wobei es seit wenigen Jahren in vereinzelt Staaten Europas zu Mischkombinationen beider Prinzipien kommt (Ataç & Rosenberger 2013, 48).

In Österreich gilt das reine Abstammungsprinzip (lat. *ius sanguinis*), welches auch als das „Recht des Blutes“ bezeichnet wird und unabhängig vom Geburtsort ist. Die Staatsbürge*innenschaft richtet sich hier nach den Elternteilen. Die entsprechenden rechtlichen Regelungen in Bezug auf den Erwerb der österreichischen Staatsbürger*innenschaft sind im Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft geregelt. Laut § 7. (1) des Staatsbürgerschaftsgesetzes, welches sich auf die Abstammung bezieht, erhalten Kinder bei Geburt die österreichische Staatsbürger*innenschaft, wenn:

„[...] 1. die Mutter gemäß § 143 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS 946/1811, Staatsbürgerin ist, 2. der Vater gemäß § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB Staatsbürger ist, 3. der Vater Staatsbürger ist und dieser die Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 2 ABGB anerkannt hat, oder 4. der Vater Staatsbürger ist und dessen Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 3 ABGB gerichtlich festgestellt wurde. Vaterschaftsanerkenntnisse gemäß Z 3 oder gerichtliche Feststellungen der Vaterschaft gemäß Z 4, die innerhalb von acht Wochen nach Geburt des Kindes vorgenommen wurden, wirken für den Anwendungsbereich der Z 3 und 4 mit dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes“ (§ 7 StbG). Demnach bekommt ein Kind, welches in Österreich geboren wurde, die österreichische Staatsbürger*innenschaft nur dann, wenn mindestens ein Elternteil selbst Staatsbürger*in dieser Republik ist. Für nichteheliche Kinder gilt, dass sie die Staatsbürger*innenschaft nur dann erwerben, wenn die Mutter die österreichische Staatsbürger*innenschaft besitzt, oder auch dann, wenn der Vater die Vaterschaft anerkennt bzw. diese innerhalb einer achtwöchigen Frist nach der Geburt des Kindes gerichtlich bestätigt wird.

Die Anzahl von in Österreich geborenen Kindern deren Eltern keine Staatsbürger*innen sind, ist enorm: Die österreichische Menschenrechtsorganisation „SOS-Mitmensch“ spricht von mehr als 250.000 Menschen, welche hierzulande geboren, ohne bisher die Staatsbürgerschaft erhalten zu haben, und deswegen fordern sie in einer Petition die Einbürgerung von hier geborenen Kindern (SOS-Mitmensch 2022). Denn hierzulande geborene Kinder von ausländischen Staatsbürger*innen werden schon ab der Geburt rechtlich schlechter gestellt, als solche, deren Elternteile österreichische Staatsbürger*innen sind (Karasz & Perchinig 2013).

In Großbritannien gibt es hingegen eine Mischform zwischen dem Territorial- und Abstammungsprinzip Mit dem British Nationality Act 1981 wendete sich Großbritannien vom, bis dahin unbedingt geltenden Territorialprinzip bzw. Geburtsortprinzip (lat. *ius soli*) ab, wobei alle Kinder, die im Vereinigten Königreich geboren wurden, das Recht auf die Staatsbürger*innenschaft erhielten. Seitdem erhalten Migrant*innenkinder, welche im Vereinigten Königreich geboren wurden, nicht mehr automatisch die britische

Staatsbürger*innenschaft per Geburt, sondern der Erwerb ist an den Status deren Eltern gekoppelt. (Currle 2016, 123ff.). Das einstige Territorialprinzip der britischen Staatsbürger*innenschaft geht auf das englische Feudalrecht zurück (Bryant 1997, 168).

Eine weiteres Charakteristikum der britische Staatsbürger*innenschaft ist, dass im National Act von 1981 mehrere Kategorien von Staatsbürger*innen unterschieden werden: Neben dem „British citizenship“, gibt es z.B. auch die „British dependent territories citizen“ für Bewohner*innen aus den Kolonien, sowie das „British overseas citizen“, welches sich auf Bewohner*innen aus den Commonwealth-Staaten bezieht (Currle 2016, 129f.).

7.2.2 Erwerb durch Verleihung

Die österreichische bzw. britische Staatsbürger*innenschaft wird an Ausländer*innen nur dann verliehen, wenn u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind, welche in der folgenden Tabelle zwecks Übersichtlichkeit dargestellt werden:

Tabelle 4: Vergleich der wichtigsten Einbürgerungsvoraussetzungen in Österreich und Großbritannien

	Österreich	Großbritannien
Aufenthaltsdauer:	• Nachweis über einen Aufenthalt von mind. zehn Jahren, wovon mind. fünfjährige Niederlassungsbewilligung	• Nachweis über einen Aufenthalt von mind. fünf Jahren im (ohne Abwesenheit von mehr als 450 Tagen) • Unbefristete Aufenthaltsgenehmigung („ILR – Indefinite Leave to Remain“) seit mindestens einem Jahr • Nachweis darüber, dass im letzten Jahr nicht mehr als 90 Tage außerhalb von GB verbracht wurden
Sprachnachweis:	• Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (mind. auf Niveau B1)	• Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, Walisisch oder Schottisch-gälisch je nach Wohnsitz in GB (mind. auf Niveau B1)
Einbürgerungstest:	• Nachweis von Kenntnissen demokratischer Ordnung, der österr. Geschichte sowie des Bundeslandes, wo der derzeitige Wohnsitz liegt (Staatsbürger*innenschaftstest)	• Nachweis von Kenntnissen über die britische Geschichte, die Regierung und lokale Traditionen („Life in the UK“-Test)
Gesicherter Lebensunterhalt:	• Nachweis regelmäßiger Einkünfte	• Kein Nachweis festgelegt
Unbescholtenheit:	• Keine Verurteilungen, Strafverfahren sowie schwere Verwaltungsübertretung	• Prüfung des „Good characters“ Ablehnung, bei einer Verurteilung (auch ohne Freiheitsstrafe) in den letzten 3 Jahren

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (§ 10 StbG; Section 6(1) BNA 1981)

Wie oben ersichtlich, gibt es bei den Einbürgerungsvoraussetzungen nach den Staatsbürgerschaftsgesetzen in Österreich (§ 10 StbG) und Großbritannien (Section 6(1) BNA 1981) sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede: Bezüglich geforderter Sprachnachweise gibt es Gemeinsamkeiten, denn in beiden Staaten müssen Sprachkenntnisse auf dem B1-Niveau nachgewiesen werden. In Österreich ist der Nachweis auf die deutsche Sprache begrenzt, wobei in Großbritannien der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, Walisisch oder Schottisch-gälisch je nach dem Wohnsitz im Vereinigten Königreich erfolgen kann. Sowohl in Österreich als auch in Großbritannien müssen neben dem Nachweis von Sprachkenntnissen auch ein Einbürgerungstest für den Erwerb der Staatsbürger*innenschaft erfolgen. Mit Einbürgerungstests, wie dem Staatsbürger*innentest in Österreich, und dem „Life in the UK“-Test wird das Interesse an einer kulturellen Integration seitens beider Regierungen zum Ausdruck gebracht. Anders als in Österreich ist in Großbritannien kein Nachweis von Einkünften festgesetzt. Damit ein „Fremder“ in Österreich eingebürgert werden kann, muss die Unbescholtenheit nachgewiesen werden: Die Person darf nicht verurteilt sein, und in keinem Strafverfahren beteiligt sein sowie keine schwere Verwaltungsübertretung begangen haben. In Großbritannien kommt es auch zu einer Prüfung des „Good characters“: Eine Person wird abgelehnt, wenn in den letzten drei Jahren eine Verurteilung (auch ohne Freiheitsstrafe) erfolgt ist.

Zusätzlich zu den verglichenen Voraussetzungen müssen Personen, welche die Einbürgerung anstreben folgende Bedingungen erfüllen: In Großbritannien dürfen Personen in den letzten fünf Jahren gegen keine Einwanderungsgesetze verstoßen haben, frei von Einreisebeschränkungen in den letzten zwölf Monaten sein, sowie beabsichtigen in Großbritannien zu leben. In Österreich scheint das Staatsbürgerschaftsgesetz noch detaillierter und strenger zu sein: Einbürgerungswillige Personen müssen u.a. eine bejahende Einstellung zur Republik haben, es dürfen keine aufenthaltsbeendigendes Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts sowie keine Aufenthaltsverbot oder eine Rückkehrentscheidung eines EWR-Staates vorliegen. Weiters darf keine Abschiebung oder ein Einreiseverbot der Person im letzten Jahr erfolgt sein. Die Person darf zusätzlich in keinem Naheverhältnis zu einer extremistischen

Organisation stehen, und die Interessen der internationalen Beziehungen der Republik dürfen nicht beeinträchtigt werden. Interessanterweise wird auch der allgemeine Verlust der bisherigen Staatsbürger*innenschaft festgesetzt, was die strikte Vermeidung der Doppelstaatsbürger*innenschaft seitens des Gesetzgebers in Österreich zum Ausdruck bringt (§ 10 StbG; Section 6(1) BNA 1981).

7.3 Unionsbürger*innenschaft und Brexit

Mit dem Vertrag von Maastricht aus dem Jahre 1992 wurde die Unionsbürger*innenschaft eingeführt, und seitdem sind alle Staatsbürger*innen eines Mitgliedsstaats der EU gleichzeitig auch Unionsbürger*innen, denn nach Art. 20 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist Unionsbürger*in, wer die Staatsbürger*innenschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt. Hierbei entsteht zwischen den Staatsbürger*innen der EU-Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union ein besonderes Rechte- und Pflichtenverhältnis.

Die Unionsbürger*innenschaft ist jedoch keine eigenständige Bürger*innenschaft, noch ein Ersatz für eine nationale, sondern eine Ergänzung zur jeweiligen Staatsbürger*innenschaft des Mitgliedstaates. Neben den Rechten und Pflichten, welche sich bei der jeweiligen Staatsbürger*innenschaft des Mitgliedstaates ergeben, bezieht sich die Unionsbürger*innenschaft auf spezifische Rechte, welche zur Übersicht in der folgende Tabelle dargestellt werden:

Tabelle 5: Unionsbürger*innenrechte

Unionsbürger*innenrechte	
Recht auf Freizügigkeit:	Unionsbürger*innen haben das Recht auf Reise- und Niederlassungsfreiheit sowie das Recht auf wirtschaftliche Betätigung in der gesamten Europäischen Union.
Wahlrecht zum Europäischen Parlament und Kommunalwahlrecht am Wohnort:	Unionsbürger*innen haben ein aktives und passives Wahlrecht bei den EU-Parlamentswahlen und bei den Kommunalwahlen am Wohnort des EU-Mitgliedstaats.
Diskriminierungsverbot:	Unionsbürger*innen haben das Recht auf Gleichbehandlung mit Inländern und dürfen nicht diskriminiert werden aufgrund ihrer Herkunft, der Muttersprache oder ihres Wohnorts.
Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz:	Unionsbürger*innen haben Recht auf die Beanspruchung der Unterstützung in Notsituation (z.B. Unfall, Erkrankung, Inhaftierung, usw.) durch die Botschaft oder Konsulat eines anderen EU-Mitgliedstaats, sofern der Heimatstaat in Drittstaaten nicht vertreten ist.
Petitions- und Beschwerderecht:	Unionsbürger*innen haben das Recht Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich über Missstände in den EU-Institutionen zu beschweren.
Recht auf Kommunikation in einer der Amtssprachen der Europäischen Union:	Unionsbürger*innen haben das Recht auf Kommunikation in einer der Amtssprachen der Europäischen Union, um mit den EU-Institutionen zu kommunizieren und in dieser Sprache auch eine Antwort zu erhalten.
Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates sowie der Europäischen Kommission:	Unionsbürger*innen haben das Recht auf Zugang zu Dokumenten der EU-Organe.

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (Art. 20 ff. AEUV)

Wie oben ersichtlich beruht die Unionsbürger*innenschaft (Art. 20 ff. AEUV) auf den folgenden Rechten: Das Recht auf Freizügigkeit meint, dass Unionsbürger*innen das Recht auf Reise- und Niederlassungsfreiheit sowie das Recht auf wirtschaftliche Betätigung in der gesamten Europäischen Union haben.

Weiters haben Unionsbürger*innen aktives und passives Wahlrecht bei den EU-Parlamentswahlen sowie bei den Kommunalwahlen am Wohnsitz des jeweiligen Mitgliedstaats. Durch das Diskriminierungsverbot sollen Unionsbürger*innen das Recht auf Gleichbehandlung mit den Inländer*innen des jeweiligen Mitgliedstaates haben und dürfen nicht aufgrund der Herkunft, der Muttersprache oder ihres Wohnsitzes diskriminiert werden. Das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz garantiert Unionsbürger*innen das Recht auf die Beanspruchung einer Unterstützung in Notsituation (z.B. Unfall, Erkrankung, Inhaftierung, usw.) durch die Botschaft oder das Konsulat eines anderen EU-Mitgliedstaats, sofern der eigene Herkunftsstaat in Drittstaaten nicht vertreten ist. Das Petitions- und Beschwerderecht bezieht sich darauf, dass Unionsbürger*innen das Recht haben, um Petitionen an das Europäische Parlament zu richten sowie um Missstände in den EU-Institutionen zu beanstanden. Zusätzlich haben Unionsbürger*innen das Recht auf die Kommunikation mit den EU-Institutionen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union sowie auch darauf, dass sie eine Antwort in dieser gewählten Sprache bekommen. Weiters haben Unionsbürger*innen das Recht auf Zugang zu Dokumenten der EU-Organe (Art. 20 ff. AEUV). Pflichten im Zusammenhang mit der Unionsbürger*innenschaft sind nicht festgesetzt.

Im Jahre 2016 stimmten die Brit*innen im Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union, bekannter als Brexit, einem medialen Wortspiel aus den Wörtern „Britain“ und „Exit“, mit 51,9 % (Electoral Commission 2019) für einen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union. Dies hat nicht nur Auswirkungen in Großbritannien, sondern auch in der EU. Nach dem der Austrittsprozess im Jahre 2020 endgültig abgeschlossen wurde, zählte das Vereinigte Königreich und Nordirland nicht mehr zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. In Großbritannien ansässige Unionsbürger*innen wurden somit zu Drittstaatsangehörigen und kamen eine ungewisse Lage, in der sie einzelne Bürger*innenrechte verloren haben, welche zuvor durch die Unionsbürger*innenschaft garantiert waren. Damit Unionsbürger*innen nach dem Brexit ihre Rechte in Bezug auf Aufenthalt und Arbeit nicht im Vereinigten Königreich verlieren, müssen sich

Unionsbürger*innen sich beim Home Office (HO) dem Ministerium für Einwanderung, Sicherheit sowie Recht und Ordnung, einen Antrag auf EU Settlement Scheme (EUSS) stellen (Cabinet Office 2022a).

7.4 Toleranz von Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaft

Eine Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaft kommt zustande, wenn eine Person gleichzeitig die Staatsbürger*innenschaft eines sowie eine eines anderen Staates bzw. mehrerer anderer Staaten besitzt.

Der steigende Trend zur Akzeptanz von doppelten Staatsbürger*innenschaften ist deutlich, denn nur 22% aller Staaten weltweit dulden keine Doppelstaatsbürger*innenschaft. (Valchars & Bauböck 2021, 127). Darunter ist auch Österreich: Das österreichische Staatsbürger*innenschaftsrecht folgt dem Grundprinzip der Vermeidung von mehrfacher Staatsbürger*innenschaft, somit wird die Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaft seitens des Staates strikt vermieden, und zwar unabhängig davon, welche Staatsbürger*innenschaft die Migrant*innen bereits besitzen (Herzog-Punzenberger 2017, 46). Diese Verfahrensweise beruht auf dem Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in solchen Fällen, welches von Österreich anerkannt wurde (BGBl. Nr. 471/1975).

Laut dem § 10 Abs. 6 StbG wird in der Republik Österreich die Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaft nur in Sonderfällen gewährt. Für die Beibehaltung der früheren Staatsbürger*innenschaft gibt es folgende Ausnahmen, wie z.B. wenn es dem Interesse der Republik Österreich dient, wenn es einen nachvollziehbaren Grund im Privatleben der Antragsteller*innen gibt und die österreichische Staatsbürger*innenschaft durch Geburt entstanden ist sowie wenn es bei minderjährigen Kindern deren Kindeswohl entspricht (§§ 10 Abs 3, 28 StbG). Personen mit doppelter oder mehrfacher Staatsbürger*innenschaft werden von den österreichischen Gesetzen als „vollwertige“ Staatsangehörige behandelt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten.

Es können drei Konstellationen zur Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaft in Österreich führen: Erstens durch den Erwerb durch Geburt, wobei diese Form bei der Weitergabe von unterschiedlichen Staatsbürger*innenschaften der Eltern an die Kinder, seitens des Gesetzgebers eine doppelte Staatsbürger*innenschaft geduldet wird. Zweitens durch den Erwerb der österreichischen Staatsbürger*innenschaft durch Fremde und drittens durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgers*innenschaft durch Österreicher*innen. (Valchars & Bauböck 2021, 136f.).

Wenn Ausländer*innen die Staatsbürger*innenschaft in Österreich verliehen bekommen, dann verlieren sie grundsätzlich die bisherige Staatsbürger*innenschaft ihres Herkunftslandes, denn im Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft wird ausdrücklich auf das Ablegen der bisherigen Staatsbürger*innenschaft hingewiesen: „Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er 1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder 2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt“ (§ 10 Abs. 3 StbG) Auch laut dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit darf: „Ein Vertragsstaat darf den Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit nicht von der Aufgabe oder dem Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig machen, wenn die Aufgabe oder der Verlust unmöglich oder unzumutbar ist“ (Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, 1997, Art. 16).

Um hierzulande eingebürgert zu werden, ist demnach eine Ablegung der Staatsbürger*innenschaft des Herkunftslandes generell erforderlich. Es gibt hierbei nur wenige Ausnahmefälle, und zwar wenn das Aufgeben der bisherigen Staatsbürger*innenschaft unmöglich und unzumutbar ist, wie z.B. in den meisten Staaten im mittleren Osten, wo die Ablegung der alten Staatsbürger*innenschaft durch rechtliche Barrieren oder durch das Einfordern von außergewöhnlich hohen Ausbürgerungskosten verunmöglicht wird. Bürger*innen solcher Staaten sowie anerkannte Flüchtlinge dürfen die alte Staatsbürger*innenschaft neben der

österreichischen beibehalten (Valchars & Bauböck 2021, 137f.). Durch den Verlust der früheren Staatsbürgerschaft, werden die eingebürgerten Personen auch mit dem Verzicht auf Staatsbürger*innenrechte in ihrem Herkunftsstaat konfrontiert.

Österreicher*innen, welche beabsichtigen eine zusätzliche fremde Staatsbürger*innenschaft anzunehmen, werden vom Gesetzgeber sanfter behandelt, als bei der obigen umgekehrten Konstellation, wo Ausländer*innen die österreichische Staatsbürger*innenschaft anstreben, dort wird eine Ablegung der früheren verlangt, und umgekehrt können Österreicher*innen ihre beibehalten, wenn es dafür private oder familiäre Gründe im Privat- und Familienleben gibt, wobei der Gesetzgeber dazu keine näheren Angaben macht (Valchars & Bauböck 2021, 143f.). Es kann festgehalten werden, dass die doppelte Staatsbürger*innenschaft im Falle des Erwerbs durch Geburt toleriert wird, jedoch nicht beim Erwerb durch die Verleihung, wo vorausgesetzt wird, dass Migrant*innen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft ersuchen, dadurch auch die frühere Staatsbürger*innenschaft verlieren, solange das nicht unmöglich oder unzumutbar ist.

In Großbritannien ist eine doppelte bzw. mehrfache Staatsbürger*innenschaft erlaubt, der Gesetzgeber positioniert sich, wie folgt dazu: „[...] There are currently no restrictions in UK law on dual or multiple nationality (but see s.35 BNA 1981 and Article 10 of the British Protectorates, Protected States and Protected Persons Order 1982, which provide, respectively, for the automatic loss of the statuses of British subject and British protected person in certain cases)” (Cabinet Office 2022b).

Für den Erhalt der doppelten Staatsbürger*innenschaft ist in Großbritannien kein separater Antrag zu stellen, sondern ein gewöhnlicher Antrag zur Einbürgerung, währenddessen die frühere Staatsbürger*innenschaft beibehalten werden darf. Weiters sind britische Staatsbürger*innen, welche eine zusätzliche Staatsbürger*innenschaft zur Staatsbürger*innenschaft des Vereinigten

Königreichs beantragen, nicht dazu verpflichtet auf die britische Staatsbürger*innenschaft zu verzichten (Cabinet Office 2022c).

7.5 Staatsbürgerliche Rechte

7.5.1 Inklusions- und Exklusionsmechanismen von Staatsbürger*innenschaft

Die Staatsbürger*innenschaft gilt als ein Instrument der Inklusion sowie Exklusion in nationalstaatlich organisierten Gesellschaften. Inklusion meint den Einbezug von Personen in Sozialsystemen, und Exklusion meint, im Gegenteil dazu, deren Ausgrenzung (Stichweh 1998, 73f.). Bezüglich ausländischer Staatsbürger*innen bedeutet das, dass sie in einigen gesellschaftlichen Bereichen Inklusion erfahren, aber in anderen mit Exklusionen konfrontiert sind, da die nationalstaatlich strukturierte Staatsbürger*innenschaft als ein Modus sozialer Schließung fungiert (Mackert 1999; Turner 1997).

Im Wohlfahrtsstaat, welcher selbst ein System der Stratifizierung darstellt, wird der Zugang zu sozialen Rechten in einem hierarchischen System von aufenthaltsrechtlichen Statusgruppen geregelt (Esping-Andersen 1990; Mohr 2005; Morris 2002). Die Rechte von Nicht-Staatsbürger*innen sind hierarchisch gegliedert (Söhn 2011) und mehrfach stratifiziert, und zwar aufenthaltsrechtlich, wohlfahrtsstaatlich und entlang sozialstruktureller Differenzierungen (Mohr 2005, 386).

7.5.2 Stratifizierte Rechte

Mit der Stratifizierung wird die Wirkung des Wohlfahrtsstaates auf die soziale Schichtung abgebildet. Die Prozesse der Stratifikation wirken bei der Kategorisierung von Migrant*innengruppen hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft in der Ankunftsgesellschaft. Der Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten ist geschichtet und aufeinanderfolgend. Der Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten ist für Zuwander*innen mehrfach stratifiziert und manifestiert sich in verschiedenen

Bereichen, welche auf den nachfolgenden Seiten in Anlehnung an Mohr (2005), welche in Bezug auf stratifizierte Rechte einen Ländervergleich zwischen Deutschland und Großbritannien durchführte, an die Situation in Österreich angepasst und näher erläutert wird.

Aufenthaltsrechtliche Stratifizierung

Das Ziel der aufenthaltsrechtlichen Stratifizierung liegt darin, dass die Migrationsbewegungen kontrolliert werden. Der Status der Migrant*innengruppe wird durch die Staatsbürger*innenschaft bzw. aufenthaltsrechtliche Stellung hierarchisch bestimmt. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Einteilung in migrantischen Statusgruppen in Anlehnung an (Mohr 2005, 387ff.).

Tabelle 6: Migrantische Statusgruppen

Hier . Pos .	Migrantische Statusgruppe	Kurzbeschreibung
1.	Migrant*innen mit sofortigem Zugang zur Staatsbürger*innenschaft sowie implizierten Rechten	Opfer des Nationalsozialismus sowie deren Nachkommen (Österreich) bzw. Migrant*innen aus dem Commonwealth (Großbritannien)
2.	Migrant*innen mit gesichertem Aufenthaltsstatus („Denizens“)	EWR-Bürger*innen, anerkannte Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltstitel
3.	Migrant*innen als nachziehenden Familienangehörige sowie Arbeitsmigrant*innen	Statusgruppe im Übergang: Aufstieg zu „Denizens“ oder Exklusion
4.	Migrant*innen mit unsicherem Aufenthaltsstatus („Margizens“)	Asylwerber*innen, nichtanerkannte Flüchtlinge und illegale Migrant*innen

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Mohr (2005, 387ff.)

Migrant*innen aus der ersten Statusgruppe haben die höchste hierarchische Position, denn sie bekommen einen vereinfachten Zugang zu Staatsbürger*innenschaft. Diese Kategorie setzt sich in Österreich und Großbritannien aus unterschiedlichen Migrant*innengruppen zusammen,

aufgrund der unterschiedlichen Zuwanderungsgeschichte in den beiden Ländern: In Österreich sind es die Opfer des Nationalsozialismus sowie deren Nachkommen, welche per Anzeige einen vereinfachten Zugang zur Staatsbürger*innenschaft erhalten und in Großbritannien sind es Zuwander*innen aus den Staaten, welche ehemalige britische Kolonien waren, wegen der engen historischen Beziehungen. Die zweite Statusgruppe wird aus Migrant*innen mit gesichertem Aufenthaltsstatus gebildet. Hierfür wird in der Soziologie oft der Terminus „Denizen“ verwendet, welchen Turner als “a person who has a legal right of residence (by virtue of a visa or work permit) in a given territory, but who has limited rights to welfare and political participation such as the right to vote” (Turner 2016, 682) definiert. Dieses Wort entstand aus den englischen Begriffen „deny“ (dt. verweigern) und „citizen“ (dt. Staatsbürger*in). Denizens sind somit meist länger ansässige Zuwander*innen, welche zwar einen gesicherten Aufenthalt haben und Zugang zu sozialen Leistungen haben, jedoch noch immer Barrieren beim Zugang zu politischen Rechten in der Ankunftsgesellschaft erfahren und somit von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen werden (Diefenbach & Weiß 2006). Hierzu zählen u.a. Bürger*innen aus dem europäischen Wirtschaftsraum, Drittstaatsangehörige mit einem Daueraufenthaltstitel sowie anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, also Geflüchtete, welche nach dem abgeschlossenen Asylverfahren einen Anspruch auf Schutz erhalten. Migrant*innen als nachziehende Familienangehörige sowie Arbeitsmigrant*innen werden durch die dritte Statusgruppe, im hierarchisch gestaffelten Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten beschrieben. Diese Gruppe befindet sich in einem Zwischenstatus, welcher entweder zu einem Aufstieg zu den „Denizens“ oder zur Exklusion führt. Am unteren Ende der Hierarchie befinden sich Migrant*innen, welche nicht über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen. Diese werden in der Forschung oft als „Margizens“ bezeichnet. Beispiele hierzu sind Asylwerber*innen, nichtanerkannte Flüchtlinge im Sinne sowie illegale Migrant*innen (Mohr 2005, 387ff.).

Wohlfahrtstaatliche Stratifizierung

Im Ankunftsland finden Migrant*innen keine homogene Gruppe von Leistungsbezieher*innen vor, denn auch dort gibt es je nach Wohlfahrtsmodell einen differenziert ausgestalteten Zugang zu sozialen Rechten. Der Wohlfahrtsstaat gilt als ein soziales System, in dem das Wohlbefinden der Bürger*innen durch einen Zugang zu Ressourcen, wie z.B. zur medizinischen Versorgung, zu Wohnraum sowie zu Arbeit und Bildung gewährleistet werden soll. Der Wohlfahrtsstaat sorgt dabei nicht nur für eine Absicherung der Bürger*innen in Lebensnotlagen, sondern strebt auch soziale Gerechtigkeit an. Denn als sozial ungerecht gilt eine Ungleichheit, bei der Ressourcen und Teilhabemöglichkeiten innerhalb einer Gesellschaft unterschiedlich verteilt sind. (Esping-Andersen 1990).

Der Wohlfahrtsstaat reguliert nicht nur die soziale Ungleichheit innerhalb des Staates, sondern er ist selbst ein System, welches zur Herausbildung von sozialen Schichten führt: „Der Wohlfahrtsstaat ist nicht allein ein Instrument zur Beeinflussung und gegebenenfalls Korrektur der gesellschaftlichen Ungleichheitsstruktur. Es stellt vielmehr ein eigenständiges System der Stratifizierung dar, indem er in aktiver und direkter Weise soziale Beziehungsmuster ordnet“ (Esping-Andersen 1990, 39).

Der Zugang und die Beanspruchung von sozialen Rechten werden durch das vorherrschende Wesen des Wohlfahrtsmodells grundlegend beeinflusst, denn nach Esping-Andersen (1990) kann im Ausmaß der De-Kommodifizierung nachvollzogen werden, welche Bedeutung sozialen Bürgerrechten in einzelnen Wohlfahrtstaaten beigemessen wird

Der dänische Soziologe Gøsta Esping-Andersen entwickelte in seinem Werk „The Three Worlds of Welfare Capitalism“ (1990) eine Typologie, bei der die unterschiedlichen Wohlfahrtsmodelle in westlichen Ländern, anhand von verschiedenen Dimensionen sowie deren spezifischen Ausprägungen, in drei grobe Wohlfahrtsregime eingeteilt werden. Dabei unterscheidet er zwischen dem konservativ-korporatistischen, dem liberal-angelsächsischen sowie dem sozialdemokratisch-skandinavischen Wohlfahrtstypus. Demnach wird Österreich

dem konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsmodell zugeordnet, bei dem die Verteilung sozialer Rechte an Leistung in Form von Arbeit bzw. an eingezahlte Beiträge in die Sozialversicherung gekoppelt sind. Beanstandet wird, dass dieses Wohlfahrtsregime nicht auf einem Entgegenwirken von sozialer Ungleichheit, sondern auf eine Beibehaltung von Statusunterschieden basiert (Lessenich 1994, 227). In Großbritannien hat sich dagegen das liberal-angelsächsische budgetfinanziertes Modell entwickelt, wo der Stellenwert des freien Marktes eine bedeutendere Rolle annimmt und soziale Anrechte mit Prüfungen der Bedürftigkeit bedingt werden (Esping-Andersen 1990).

In Anlehnung an Marshalls Überlegungen zum Wohlfahrtsstaat versteht Esping-Andersen (1990) unter Dekommodifizierung einen Prozess, in dem soziale Leistungen außerhalb des Marktes angeboten werden. Bei einem hohen Dekommodifizierungsgrad werden soziale Leistungen als soziale Rechte marktunabhängig ohne dem Charakter einer Ware verteilt. In einem kommodifizierten Wohlfahrtsregime werden soziale Leistungen kommerzialisiert, d.h. auf dem Markt wie Ware gehandelt (Esping-Andersen 1990).

In der Wohlfahrtsforschung wird eine weitere Einteilung zwischen dem Bismarck-Modell und dem Beveridge-System gemacht. Die Gesundheitsversorgung der Bürger*innen in Österreich und Großbritannien werden unterschiedlich sichergestellt: In den mitteleuropäischen Staaten wie z.B. Österreich, Deutschland und der Schweiz wird das Bismarck-Modell verwendet, welches nach dem deutschen konservativen Politiker Otto von Bismarck benannt wurde, der im Jahre 1883 ein Sozialsystem in Deutschland einführte, um soziale Unruhen durch die unzufriedene Arbeiter*innenschaft zu vermeiden. Das Bismarck'sche Versicherungsmodell ist an Arbeit gekoppelt und beitragsfinanziert. Die gesicherten Personen sind daher die Arbeiternehmer*innen. Der Anspruch auf Leistungen beruht auf Beiträgen, welche der Höhe des Lohnes oder Gehaltes entsprechen. Das Beveridge-Modell, welches auf den britischen liberalen Politiker William Beveridge zurückgeht, wird u.a. in Großbritannien, Schweden und Norwegen implementiert. Aus seinen Vorstellungen heraus entstand im Jahre 1948 das britische National Health Services (NHS), das nationale Gesundheitssystem in Großbritannien, welches

für die Gesundheitskosten verantwortlich ist, weil es anders als in Österreich keine gesetzliche Krankenversicherung gibt. Die Finanzierung erfolgt nicht wie beim Bismarck-Modell durch Beiträge, sondern durch Steuern. Anders als das Bismarck-System richtet sich dieses Fürsorgemodell nicht nur an die Arbeiter*innenschaft sondern an die gesamte Bevölkerung. Heutzutage sind die beiden Modelle der Gesundheitsversorgung aneinandergerückt und es entstanden Mischformen mit verschiedenen Akzenten in Europa (Schölkopf & Grimmeisen 2021, 1ff.).

Sozialstrukturelle Stratifizierung

Die Staatsbürger*innenschaft ist ein System der sozialen Schließung (Mackert 1999). Bezüglich der sozialstrukturellen Stratifizierung schreibt Mohr (2005, 393): „Eine systematische Ungleichheitsordnung ergibt sich im Wohlfahrtsstaat erst aus dem Zusammenspiel von sozialrechtlichen Regelungen und sozialen Ungleichheiten“. Daher werden Ausländer*innen wegen ihrer Biografie in Bezug auf ihre bisherige Migrationsgeschichte in eine sozial ungewisse Lage getrieben. Hinzu kommt das vor allem Arbeitsmigrant*innen aufgrund von Dequalifizierung oft in Bereichen arbeiten, wo schlechte Bedingungen vorzufinden sind (Mohr 2005; 393ff.). Aufgrund der fehlenden Staatsbürger*innenschaft werden Migrant*innen von den Anrechten auf staatsbürgerliche Rechte exkludiert.

7.6 Politische Rechte: Wahlrecht

Das demokratische Grundprinzip, wo das Recht vom Volk ausgeht, gerät durch steigende Migrationsbewegungen in Bedrängnis, weil sich eine steigende Nichtübereinstimmung zwischen Wohn- und Wahlbevölkerung entwickelt. Wenn Menschen wegen dem Nicht-Besitzen der Staatsbürger*innenschaft von den Wahlen ausgeschlossen werden, dann führt es dazu, dass ihre politischen Interessen nicht mehr befriedigt werden. Valchars & Bauböck (2021)

identifizieren hierbei ein Demokratiedefizit, wodurch die Legitimität der Demokratie leidet. Eine Demokratie lebt jedoch von der Beteiligung und die Vergabe von politischen Rechten fördert nachhaltig die Inklusion von Migrant*innen im Ankunftsland (Valchars 2006).

Wie in der nachfolgenden Übersicht (Tabelle 7) dargestellt wird, dürfen sowohl in Österreich als auch in Großbritannien, einerseits bestimmte ausländische Staatsbürger*innen wählen, andererseits bleiben jedoch andere Ausländer*innen vom Wahlrecht ausgeschlossen:

Tabelle 7: Vergleich des Wahlrechts in Österreich und Großbritannien

	Österreich			Großbritannien		
	Österr. Staatsbürger*innen	Unionsbürger*innen	Drittländer	Britische Staatsbürger*innen (+ Commonwealth und Ir*innen)	Unionsbürger*innen	Nicht-EU- und Nicht-Commonwealth Länder
Nationale Wahlen	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Kommunale Wahlen	JA	JA	NEIN	JA	JA, aber nur wenn Abkommen mit GB besteht	JA, aber nur in Schottland und Wales

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (GLOBALCIT 2019)

In beiden Ländern gibt es, anders als für die Staatsangehörigen, teilweise Beschränkungen beim Wahlrecht für Ausländer*innen, besonders für Drittstaatsangehörige, aber auch teilweise für Unionsbürger*innen. So inkludiert Österreich bei den Wahlen seine StaatsbürgerInnen, egal wo sie sich aufhalten, den auch österreichische Staatsbürger*innen, welche im Ausland leben, wird auch das Wählen gewährt. Drittstaatsangehörige wiederum werden vom österreichischen Wahlrecht auf allen Ebenen ausgeschlossen. Unionsbürger*innen hingegen können nur auf dem lokalen Niveau vom Wahlrecht Gebrauch machen. Großbritannien gewährt Staatsbürger*innen aus den Commonwealth-Staaten sowie Ir*innen neben dem aktiven Wahlrecht auch

die Kandidatur zu den britischen Unterhauswahlen, weil der Großteil der Migrant*innen aus diesen Ländern ihre Wurzeln haben und wegen der engen historischen Verbindungen zum Vereinigten Königreich. Somit können sie auch als Nicht-Staatsbürger*innen ins britische Unterhaus (House of Commons) gewählt werden (GLOBALCIT 2019).

Infolge des Brexits, hat Großbritannien mit dem Austritt am 1. Februar 2020 kein Recht mehr auf Mitsprache in den Institutionen der Europäischen Union. Britische Staatsbürger*innen werden damit von den EU-Parlamentswahlen ausgeschlossen. Im Austrittsabkommens wurde jedoch das lokale Wahlrecht nicht behandelt, weil die Zuständigkeit diesbezüglich bei den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten liegt, welche die Möglichkeit haben einzelne Vereinbarungen mit Großbritannien zu schließen. In Bezug auf das Kommunalwahlrecht behalten Unionsbürger*innen, welche ihren Wohnsitz in Großbritannien vor dem 31. Dezember 2020 hatten und einen legalen Aufenthaltsstatus vorweisen, das Recht auf Wählen und Kandidieren bei Kommunalwahlen. Für Unionsbürger*innen, welche nach dem 31. Dezember 2020 nach Großbritannien zugezogen sind, wird das Wählen sowie Kandidieren auf lokalem Niveau nur solchen gewährt, welche aus Mitgliedsstaaten stammen mit denen Großbritannien diesbezüglich ein Wahlrechtsabkommen geschlossen hat. Unionsbürger*innen aus Mitgliedsstaaten, welche mit dem Vereinigten Königreich keine gegenseitige Vereinbarung diesbezüglich getroffen haben, verlieren das Recht, um an den Kommunalwahlen, teilzunehmen (Cabinet Office 2022d).

Britische Staatsbürger*innen, welche sich länger als 15 Jahre im Ausland aufhalten, dürfen an den nationalen Wahlen im Vereinigten Königreich nicht mehr partizipieren, davon ausgenommen sind jedoch solche, die im Ausland für die Regierung oder das Militär tätig sind (Cabinet Office 2022e). Im Fall einer Britin, welche seit 35 Jahren in Frankreich lebt, urteilte der Europäische Gerichtshof, dass sie aufgrund des Brexits, welcher eine freie Entscheidung des Vereinigten Königreichs sei, nun als Drittstaatsangehörige gilt und damit keinen Anspruch mehr auf Unionsbürger*innen beschränkte Rechte hat, in diesem Fall auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger*innen. Weiters verlor sie

aufgrund des langen Aufenthalts im Ausland (Frankreich), welcher länger als 15 Jahre dauerte, auch in Großbritannien das Wahlrecht (EuGH 2022, C-673/20). Die Britin wurde somit nicht nur in Frankreich, sondern auch im Vereinigten Königreich vom Wahlrecht ausgeschlossen. Hiermit wird wieder deutlich, dass durch den Brexit zahlreiche Probleme in Bezug auf den Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten entstanden sind.

Da das Wahlrecht in Österreich primär an die Staatsbürger*innenschaft gekoppelt ist, stellt das aktuelle Staatsbürger*innenrecht das größte Problem hinsichtlich demokratischer Mitbestimmung dar. Als Antwort auf dieses Problem beschloss das Bundesland Wien im Jahre 2003 das Wahlrecht auf der Bezirksebene neben den Unionsbürger*innen auch zusätzlich Nicht-Staatsbürger*innen aus Drittländern, welche dort mindestens fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz hatten, zu gewähren. Ein Jahr später, 2004, scheiterte dies jedoch am Verfassungsgerichtshof (VfGH), welcher an einem einheitlichen Wahlrecht, welches eng an die Staatsbürger*innenschaft knüpft, festhielt (VfGH 2004, G218/03).

7.7 Einbürgerungszahlen in Österreich und Großbritannien im Vergleich

In diesem Kapitel sollen Einbürgerungszahlen in Österreich und Großbritannien verglichen werden. Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Anteile der Nicht-Staatsbürger*innen in Österreich und Großbritannien:

*Tabelle 8: Anteile der Staatsbürger*innen und Nicht-Staatsbürger*innen in Österreich und Großbritannien (2019)*

Total population and percentage of nationals and non-nationals in Austria and the UK (2019)				
Country	Population (total)	Nationals (in %)	Non-nationals (in %)	Unknown (in %)
Austria	8 858 775	7 419 852 (83,8%)	1 427 105 (14,1%)	11 818 (0,1%)
UK	66 647 112	60 446 931 (90,7%)	6 171 948 (9,3%)	28 233 (0,0%)

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (EUROSTAT 2019a)

Im Jahre 2019 betrug der Anteil der Nicht-Staatsbürger*innen in Österreich 14,1%, das waren mehr als 1,4 Millionen Menschen. Der Anteil an ausländischen Staatsbürger*innen war in Großbritannien niedriger, denn er lag bei 9,3 %. Aufgrund der größeren absoluten Bevölkerungszahl von fast 60,5 Millionen im Vereinigten Königreich, fällt auch die absolute Zahl der ausländischen Staatsbürger*innen mit rund 6,2 Millionen Personen viel höher aus. Die Anzahl von Personen mit ungeklärten Staatsbürger*innenschaften ist in Großbritannien (28.233 Personen) mehr als doppelt so hoch wie in Österreich, wo es 11.818 Personen sind (EUROSTAT 2019a).

Noch interessanter scheint die Zusammensetzung von den Nicht-Staatsbürger*innen aus Unionsbürger*innen, Drittstaatsangehörigen sowie Staatenlosen zu sein, daher bietet die nachstehende Tabelle einen Überblick darüber:

*Tabelle 9: Nicht-Staatsbürger*innen aufgeteilt nach ihrer Zugehörigkeit in Österreich und Großbritannien (2019)*

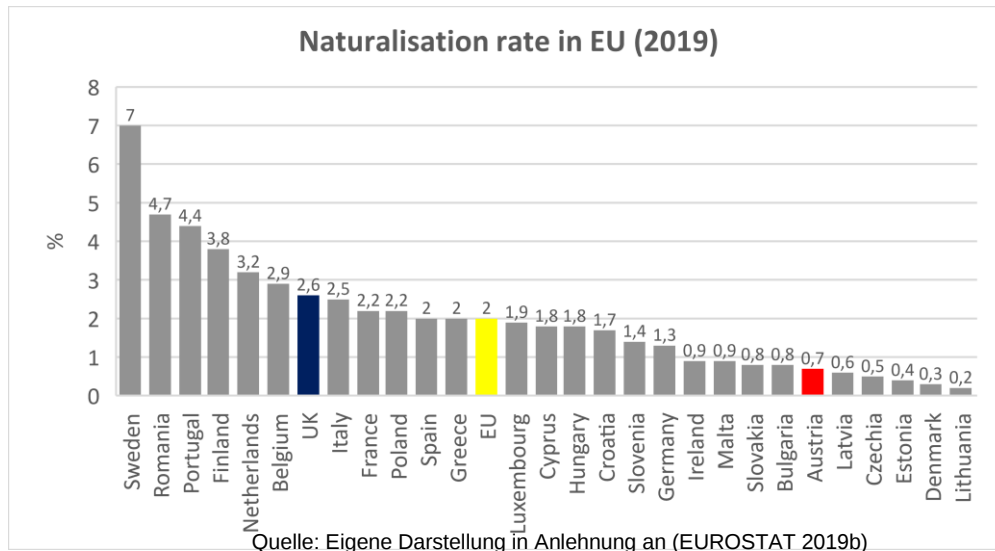
Non-nationals in Austria and the UK by group of citizenship (2019)				
Country	Non-nationals (total)	EU-Citizens (in %)	Non-EU citizens (in %)	Stateless (in %)
Austria	1 427 105	730 209 (51,2%)	692 473 (48,5%)	4423 (0,3%)
UK	6 171 948	3 681 859 (59,7%)	2 490 089 (40,3%)	0 (0,0%)

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (EUROSTAT 2019a)

Der Anteil von Unionsbürger*innen an der gesamten Bevölkerung mit einer ausländischen Staatsbürger*innenschaft liegt in Großbritannien bei fast 60% und damit höher als dies der Fall in Österreich ist, wo diese Gruppe nur 51,2% darstellen. Somit ist auch der Anteil von Drittstaatsangehörigen in Großbritannien mit 40,3 % (fast 2,5 Millionen Personen) niedriger als in Österreich, wo es 48,5% (692.473 Menschen) sind. Interessanterweise wurden in Großbritannien keine Staatenlosen Bürger*innen registriert, wobei die Zahl dieser in Österreich mit 4.423 Personen drastisch hoch erscheint. Staatenlose gelten allgemein als Personen, welche von keinem souveränen Staat als zugehöriges Mitglied geschützt sind (EUROSTAT 2019a)

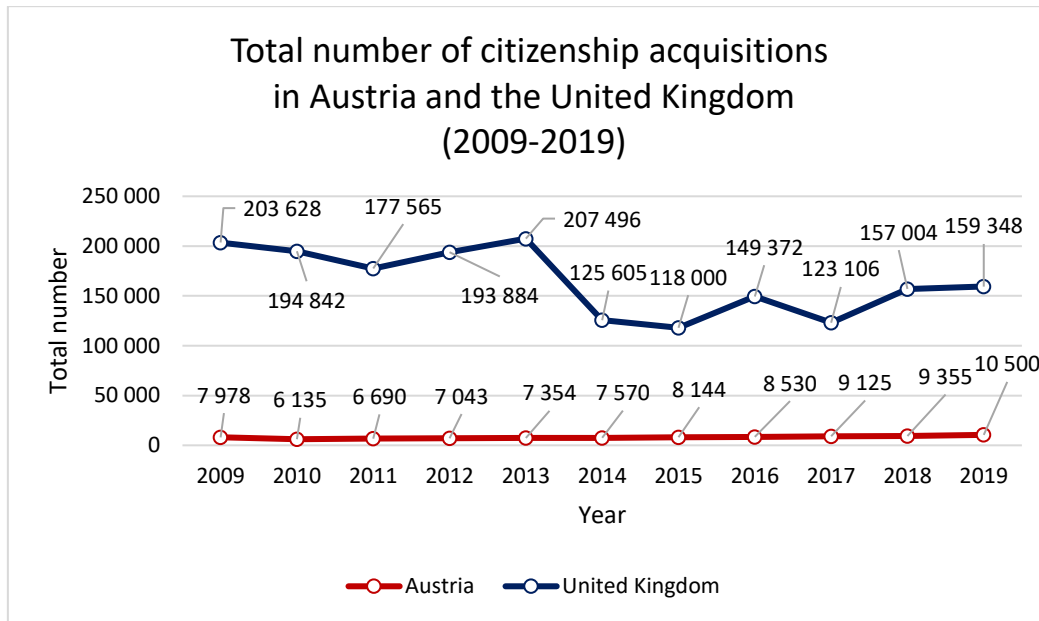
Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Vergleich der Einbürgerungsrate in der EU (inkl. Großbritannien):

Abbildung 1: Einbürgerungsrate in der EU (2019)



Laut den aktuellsten Vergleichsdaten hat Österreich mit 0,7% eine geringe Einbürgerungsrate im EU-28-Vergleich. Im Jahre 2019 wurden nur in der Tschechischen Republik, Dänemark und in den Staaten des Baltikums (Estland, Lettland und Litauen) weniger ausländische Staatsbürger*innen im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl eingebürgert als in Österreich. In anderen Worten gefasst: Auf einhundert ausländische Staatsbürger*innen werden pro Jahr in etwa 0,7 Personen eingebürgert. Somit liegt Österreich auch deutlich unter dem EU-Schnitt, welcher 2% beträgt. Die Einbürgerungsquote in Österreich macht in etwa ein Drittel des EU-Durchschnitts aus. In Großbritannien hingegen liegt die Einbürgerungsrate (2,6%) etwas über dem EU-Schnitt (2%) und deutlich über der Einbürgerungsrate in Österreich (0,7%). Schweden ist mit einer Einbürgerungsrate von 7% der Spitzreiter im europäischen Vergleich (EUROSTAT 2019b).

Abbildung 2: Absolute Einbürgerungszahlen in Österreich und Großbritannien (2009-2019)



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (EUROSTAT 2019c)

Bei den Einbürgerungszahlen in Österreich zwischen 2009 und 2019 scheint es auf den ersten Blick kaum Schwankungen zu geben. Im Jahre 2010 sank die Zahl der Einbürgerungen von 7.978 auf 6.135, jedoch stieg sie dann ab dort jährlich an, wobei es im Jahre 2019 es zu einem Anstieg in den zweistelligen Bereich (10.500) erfolgte. Anders verlief die Situation in Großbritannien, wo es aufgrund von Anpassungen bezüglich des „Life in the UK“-Test und sprachlicher Erfordernisse im Jahre 2013 kam (Fernández-Reino & Sumption 2022, 14). So sank die Zahl der Einbürgerungen von 207.496 im Jahre 2013 drastisch auf 125.605 im nächsten Jahr (2014). Im darauffolgenden Jahr (2015) wurde die absolute Zahl von Einbürgerungen im Vergleich zu 2013 fast halbiert, den 2015 waren es lediglich 118.000 Personen. Nach dem Brexit-Referendum (2016) sank die Zahl von 149.372 Personen im folgenden Jahr (2017) auf 123.106 Menschen. Seitdem ist die Tendenz steigend, so waren es im Jahre 2019 bereits 159.348 Personen (EUROSTAT 2019c).

7.8 Migrant Integration Policy Index (MIPEX)

Mithilfe des Migrant Integration Policy Index (MIPEX), einem multidimensionalen Index, welcher die Maßnahmen zur Integration von Migrant*innen in aktuell 56 Ländern misst, wird in diesem Abschnitt der Arbeit die österreichische und die britische Migrations- und Integrationspolitik miteinander verglichen. Dabei soll auch deren Ranking im EU-Schnitt analysiert werden, und zwar im Schnitt der EU-28-Staaten, da die aktuellsten Daten der MIPEX-Studie noch aus der Zeit vor dem Brexit stammen, wo Großbritannien noch Teil der Europäischen Union war. Daher muss bedacht werden, dass sich aufgrund des Brexits, vor allem für Unionsbürger*innen, die migrationsspezifische Situation, wie bereits zuvor erläutert, noch verschlechtern wird.

Die MIPEX-Studie wurde erstmals im Jahre 2004 von der Forschungsgruppe Migration Policy Group in Brüssel erstellt, und vom British Council seit dem Jahre 2005 publiziert. Der MIPEX vergleicht die Migrationspolitiken der oben genannten Länder, inwieweit sie die Integration von Migranten begünstigen und vorantreiben. Derzeit umfasst der MIPEX Indikatoren aus den folgenden acht politischen Bereichen der Integration (Solano & Huddleston 2020, 271f.):

- Mobilität des Arbeitsmarktes
- Bildung
- Politische Partizipation
- Einbürgerungsmöglichkeiten
- Familienzusammenführung
- Zugang zu Gesundheitsleistungen
- Dauerhafter Aufenthalt
- Antidiskriminierung

Zu den berücksichtigten Ländern zählen die EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich,

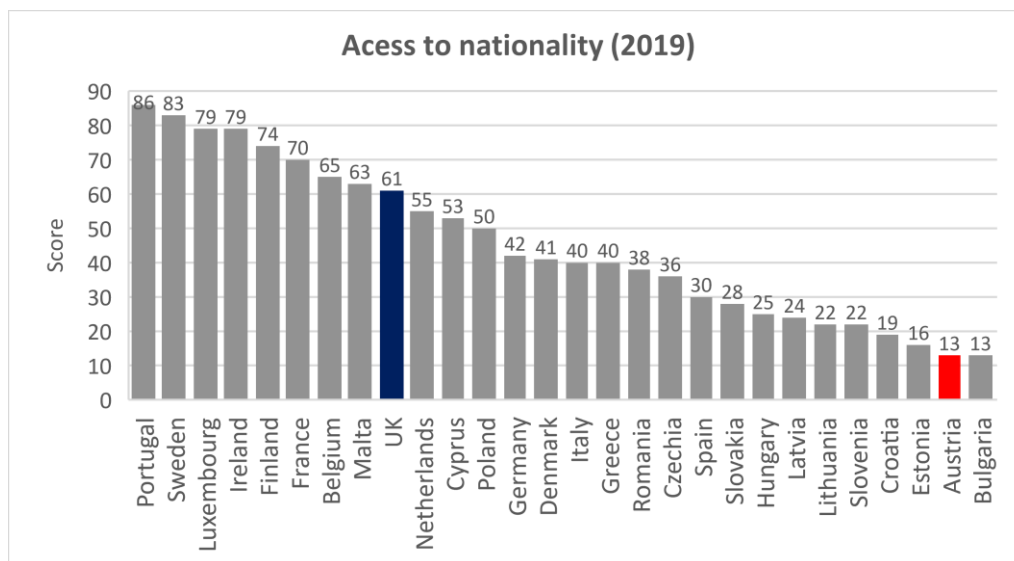
Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), Großbritannien sowie europäische Staaten, welche nicht Mitglieder der Europäischen Union sind (Albanien, Großbritannien, Island, Moldawien, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Schweiz, Russland, die Türkei und Ukraine). Weiters werden vom MIPeX auch Staaten aus dem asiatischen Raum (China, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Jordanien, Saudi-Arabien, Südkorea, Vereinigte Arabische Emirate), die Republik Südafrika sowie Nord- und Südamerika (Argentinien, Brasilien, Chile, Kanada, Mexiko und USA) und die Südseestaaten (Australien und Neuseeland) miteinbezogen (Solano & Huddleston 2020, 6).

In den nachfolgenden Diagrammen werden aufgrund der Beschränktheit in Bezug auf die Länge der Masterarbeit zwei politische Felder der Integration zum Vergleich herangezogen, welche thematisch am ehesten zu dieser Arbeit passen: Der Zugang zur Staatsbürger*innenschaft und die Möglichkeit der politischen Beteiligung. Um die Ergebnisse besser nachvollziehen zu können, befindet sich im Anhang die dazugehörige Indikatoren-Liste, welche zum Nachlesen dienen soll.

7.8.1 Zugang zur Staatsbürger*innenschaft

Aus dem MIPEX geht hervor, dass die Bedingungen beim Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft sehr strikt sind, denn bei den Einbürgerungsvoraussetzungen belegt Österreich mit Bulgarien punktgleich (13 Punkte) den letzten Rang im EU-Vergleich (inkl. Großbritannien), wie die nachfolgende Abbildung zeigt:

Abbildung 2: Zugang zur Staatsbürger*innenschaft im EU-28-Vergleich (2019)

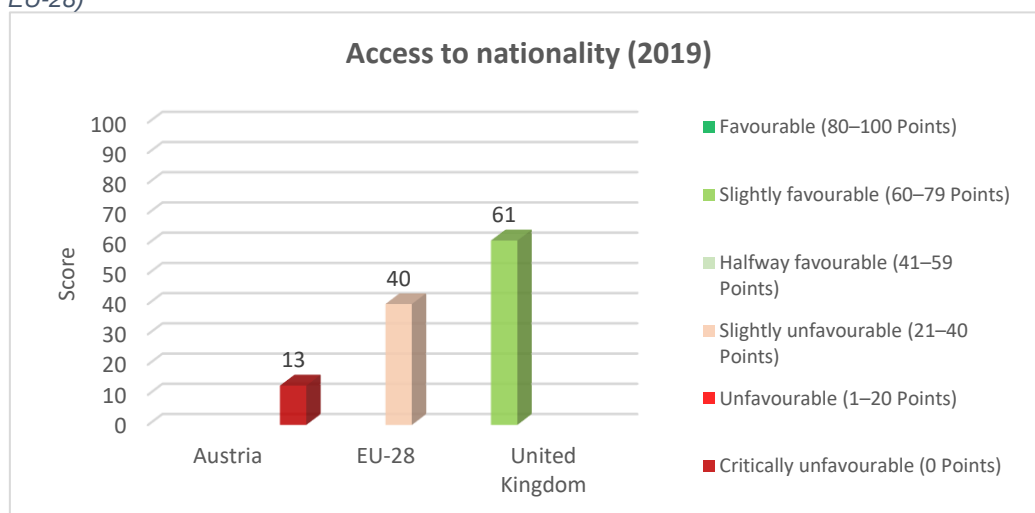


Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (MIPEX 2020a)

Auch innerhalb der EU-15-Staaten (inkl. GB), welche mehr Ähnlichkeiten mit der österreichischen Migrationsgeschichte als die neuen EU-13-Staaten, welche nach 2004 zur EU beigetreten sind, aufzuweisen scheinen und eher als Einwanderungsländer gelten, bildet Österreich mit Bulgarien (13 Punkte) das Schlusslicht im Ranking. Portugal führt das Ranking mit 86 Punkten an, wo die Einbürgerung in der Regel schon nach fünf Jahren ermöglicht wird. Großbritannien wird an der neunten Stellen mit 61 Punkten unter den Top 10 gereiht, und positioniert sich hierbei besser als Österreich (MIPEX 2020c).

Diese Gesamtpunktezahl für Österreich (13) wird beim Zugang zur Staatsbürger*innenschaft in Österreich als „Unfavourable“ (ungünstig) definiert. Österreich liegt demnach auch deutlich unter dem EU-28-Schnitt (40 Punkte). Laut MIPEX sind die Möglichkeiten für den Zugang zur Staatsbürger*innenschaft in Großbritannien mit 61 Punkten tendenziell günstig („Slightly favourable“). Damit sind in diesem Vergleich die Einbürgerungsvoraussetzungen in Großbritannien günstiger als in Österreich, aber auch im gesamten EU-28-Schnitt (MIPEX 2020c).

Abbildung 3: Vergleich des Zugang zur Staatsbürger*innenschaft 2019 (Österreich, Großbritannien und EU-28)



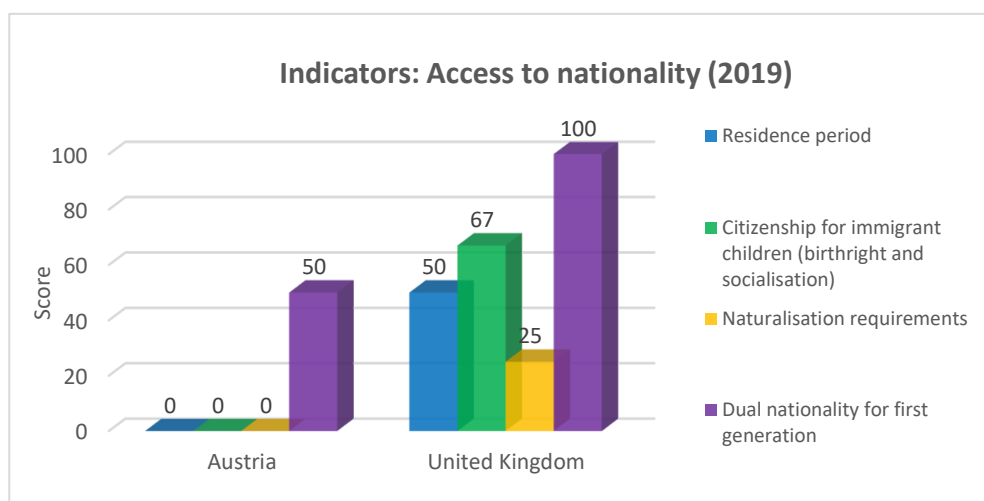
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (MIPEX 2020a)

Um den Hintergrund für dieses Ranking nachvollziehen zu können, muss ein genauerer Blick auf die Indikatoren erfolgen, welche das Gesamtergebnisse ausmachen. Die Policy „Access to nationality“ beruht auf acht Indikatoren (Solano & Huddleston 2020, 271f.):

- „Residence conditions for ordinary naturalization“
- “Citizenship for immigrant children (birthright and socialisation)”
- „Naturalisation requirements“ (wobei sich dieser Indikator aus folgenden Sub-Indikatoren zusammensetzt):
 - „Naturalisation language level“
 - „Naturalisation integration form“,
 - „Economic resources“
 - „Criminal records“
- “Dual Citizenship”

Für jeden Indikator können zwischen 0 und 100 Punkten vergeben werden. Der obige Gesamtscore ist damit der Mittelwert aus allen Indikatoren. Mit der nachfolgenden Abbildung soll die Methodik des MIPEX veranschaulicht werden:

Abbildung 4: Indikatoren: Zugang zur Staatsbürger*innenschaft 2019 (Österreich, Großbritannien)



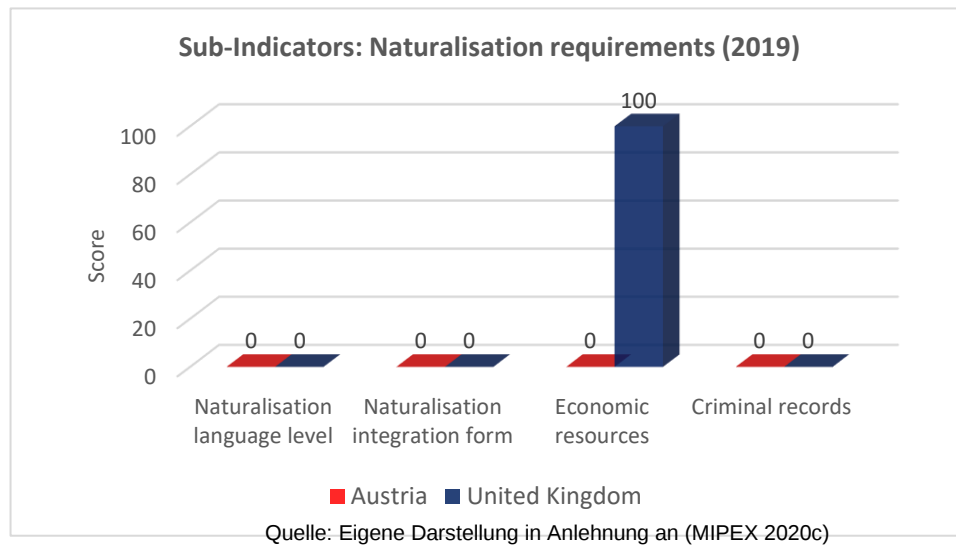
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (MIPEX 2020c)

Der Indikator „Residence conditions for ordinary naturalization“ bezieht sich auf die Mindestaufenthaltsdauer, welche für eine Einbürgerung verlangt wird. In Österreich wird eine Einbürgerung generell erst nach zehn Jahren ermöglicht, deswegen wurden hier null Punkte vergeben. Denn die Bewertungsskala sieht bei einer benötigten Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren oder darüber

liegend, lediglich null Punkte vor. In Großbritannien hingegen ist für die Einbürgerung in der Regel ein fünfjähriger Aufenthalt mit Wohnsitz erforderlich, jedoch müssen Migrant*innen, welche die Einbürgerung anstreben, die Aufenthaltsgenehmigung in Großbritannien (IRL) seit mindestens einem Jahr besitzen, somit beträgt die gesamte Mindestaufenthaltsdauer sechs Jahre. Beim Indikator „Citizenship for immigrant children (birthright and socialisation)“ geht es darum, unter welchen Bedingungen im Ankunftsland geborene Kinder von Ausländer*innen die Staatsbürger*innenschaft erwerben können. Österreich wird in diesem Bereich mit null Punkten bewertet, da die Einbürgerung für solche Kinder erst nach sechs Jahren erfolgen darf, wenn die sonstigen allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen gegeben sind (MIPEx 2020c). Viel besser wird die Situation in Großbritannien mit einer Punktzahl von 66 Punkten eingestuft. Gründe dafür sind u.a., dass zwar mit dem British Nationality Act aus dem Jahre 1981 die Staatsbürger*innenschaft nicht mehr an alle Kinder, welche im Vereinigten Königreich geboren sind, erteilt. Es können jedoch Minderjährige Kinder die Staatsbürger*innenschaft erwerben, falls mindestens ein Elternteil britischer Staatsbürger*in ist oder über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Sonstige in Großbritannien geborene Kinder können um die Staatsbürger*innenschaft ansuchen, wenn sie sich bis zu einem gewissen Alter (zehntes Lebensjahr) in Großbritannien aufgehalten haben (Cabinet Office 2022f).

Der Indikator „Naturalisation requirements“ bezieht sich auf die Einbürgerungsvoraussetzungen, und wird aus den folgenden Sub-Indikatoren gebildet: „Naturalisation language level“, „Naturalisation integration form“, „Economic resources“ und „Criminal records“ (Solano & Huddleston 2020, 271f.):

Abbildung 5: Sub-Indikatoren: Zugang zur Staatsbürger*innenschaft 2019 (Österreich, Großbritannien)

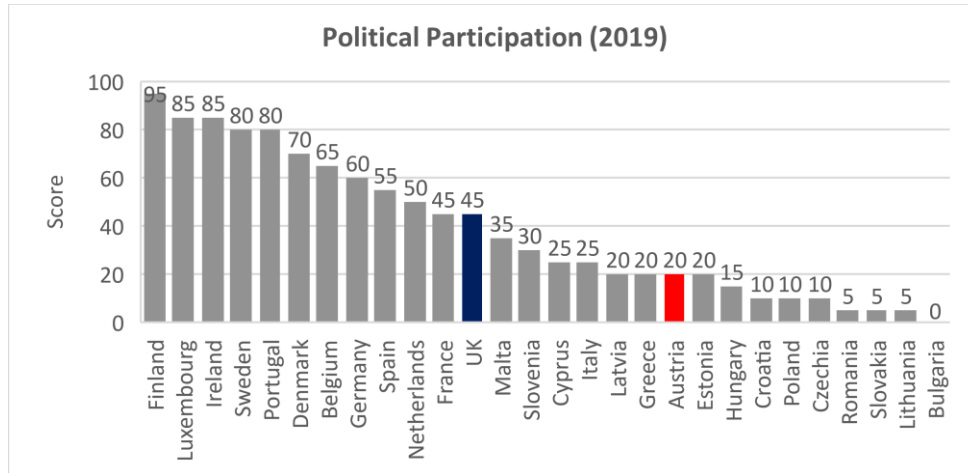


In Bezug auf die sprachlichen Erfordernisse bei der Einbürgerung gibt es Gemeinsamkeiten, den sowohl in Österreich als auch in Großbritannien wird bei der Einbürgerung ein Sprachnachweis auf B1-Niveau verlangt. Diese relativ hohen Anforderungen führen dazu, dass hier für beide Länder null Punkte vergeben wurden. Der Sub-Indikator „Naturalisation integration form“ untersucht ob bei der Einbürgerung ein Integrationstest vorausgesetzt wird. Auch diesbezüglich gibt es Gemeinsamkeiten, den in beiden Ländern ist das der Fall, so ist in Österreich ein Einbürgerungstest und in Großbritannien der sogenannte „Life in the UK“-Test zu absolvieren. Da ein Integrationstest für die Einbürgerung gefordert wird, gibt es hier null Punkte für beide Staaten. Der vorletzte Sub-Indikator bezieht sich auf die benötigten wirtschaftlichen Ressourcen. Da in Österreich ein Nachweis über regelmäßige Einkünfte verlangt wird, gibt es hier eine Bewertung von 0 Punkten. In Großbritannien hingegen sind keine Anforderungen in Bezug auf solchen Ressourcen festgelegt, daher wurde die volle Punktezahl von 100 Punkten vergeben. Unter „Criminal records“ wird der Sub-Indikator verstanden, welcher sich auf die Unbescholtenheit bezieht. Sowohl in Großbritannien als auch in Österreich können Einbürgerungsanträge bei Ordnungswidrigkeiten abgelehnt werden, daher werden beide Länder hierzu mit 0 Punkten bewertet. Insgesamt ist festzustellen, dass die Unterschiede in Österreich und Großbritannien hier marginal sind, denn seitens der MIPEX-

Expert*innen liegt der Grund für die bessere Bewertung der Einbürgerungsvoraussetzungen in Großbritannien nur beim Indikator „Naturalisation requirements“, welcher in der vollen Punktezahl (100 Punkte) beim Sub-Indikator „Economic Ressources“ beruht. So ergibt sich aus dem Mittelwert der Sub-Indikatoren eine Gesamtpunktezahl beim Indikator „Naturalisation requirements“ von 25 Punkten für Großbritannien und 0 Punkten für Österreich. Beim Indikator „Dual citizenship“ wird geprüft, ob die erste Generation von Migrant*innen im Falle einer Einbürgerung ihre frühere Staatsbürger*innenschaft ablegen müssen. Hier schneidet Österreich mit 0 Punkten deutlich schlechter als Großbritannien ab. Der Grund dafür liegt in der generellen Vermeidung der Doppelstaatsbürger*innenschaft seitens der österreichischen Regierung. In Großbritannien gibt es aktuell keine Beschränkungen in Bezug auf eine doppelte Staatsbürger*innenschaft seitens des Gesetzgebers, deswegen wurde in diesem Strang die höchstmögliche Punktezahl (100 Punkte) vergeben (MIPEX 2020c).

7.8.2 Möglichkeit politischer Partizipation

Abbildung 6: Möglichkeit politischer Partizipation im EU-28-Vergleich



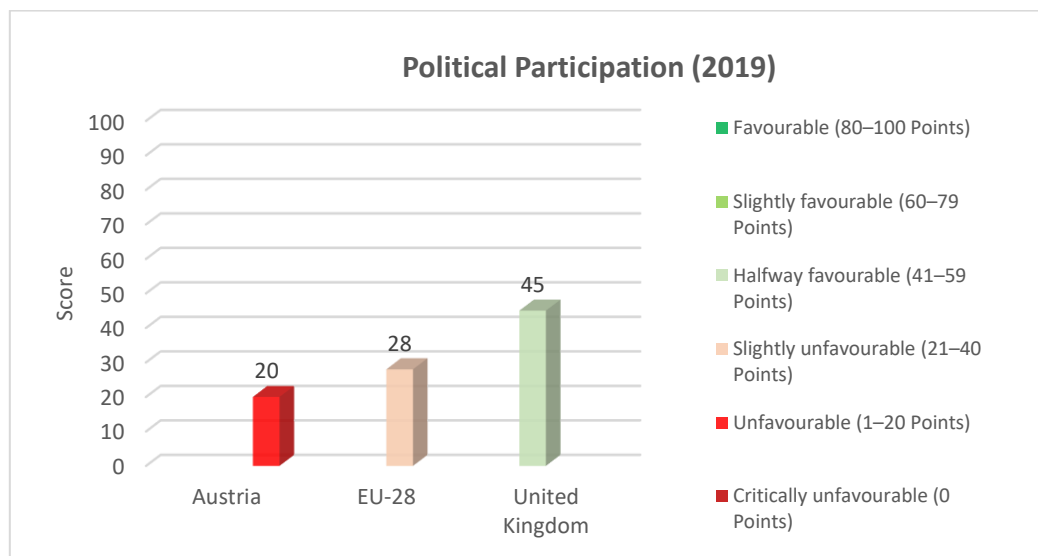
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (MIPEX 2020d)

Bei den Möglichkeiten zur politischen Partizipation befindet sich Österreich im EU-Vergleich (inkl. GB) punktegleich (20 Punkte) mit Lettland, Griechenland und Estland im unteren Bereich, wobei sich die Migrationsgeschehen in diesen Staaten unterschiedlich entwickelt haben. Unter den EU-15 Staaten, welche mehr Gemeinsamkeiten mit den Migrationsentwicklungen in Österreich haben, als die seit 2004 beigetretenen EU-13-Staaten, liegt Österreich an der letzten Stelle. Die Situation wurde in Großbritannien besser als in Österreich beurteilt, so liegt Großbritannien mit Frankreich punktegleich (45 Punkte) im Mittelfeld im EU-28-Ländervergleich. Wie bereits beim Zugang zur Staatsbürger*innenschaft gestaltet sich auch die Möglichkeit zur politischen Partizipation in Bulgarien am schwierigsten. An der Spitze des Rankings befinden sich Staaten im Norden und Nordwesten Europas (Finnland, Luxemburg, Irland und Schweden) weil sie Drittstaatsangehörigen die Kandidatur und ein Stimmrecht bei kommunalen Wahlen erlauben (MIPEX 2020c)

Wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, werden die Möglichkeiten zur politischen Teilhabe für Migrant*innen in Österreich als ungünstig (eng. Unfavourable) eingestuft, und liegen mit 13 Punkten unter dem Durchschnitt der

EU-28-Staaten (40 Punkte). Die Gründe für diese schlechte Beurteilung liegen z.B. im fehlenden Stimmrecht für Drittstaatsangehörige. Weiters wird die geringe Anzahl von öffentlichen Beratungs- und Unterstützungsstellen für Migrant*innen beanstandet (MIPEX 2020c).

Abbildung 7: Vergleich der Möglichkeit politischer Partizipation 2019 (Österreich, Großbritannien und EU-28)



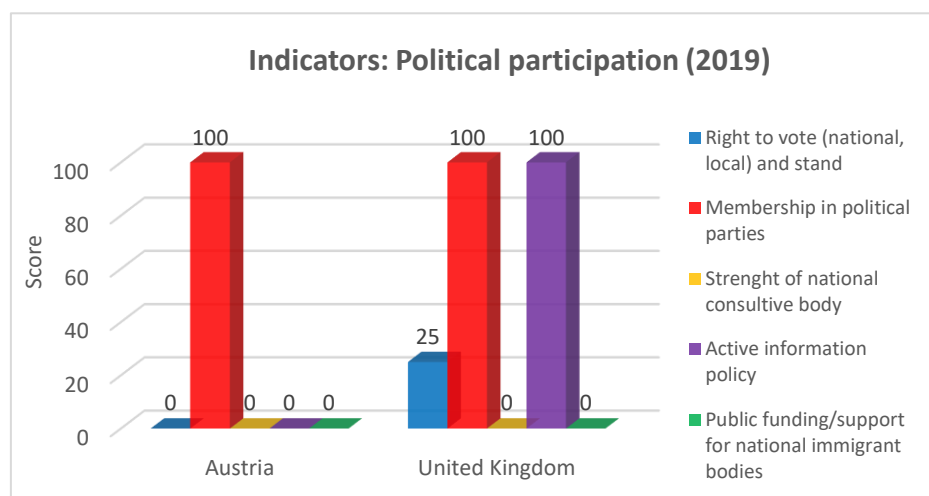
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (MIPEX 2020c)

Die Möglichkeiten zur politischen Partizipation werden in Großbritannien mit einer Gesamtpunktzahl von 45 Punkten als halbwegs günstig (eng. Halfway favourable) eingestuft, welcher deutlich über dem Schnitt der EU-28-Länder liegt. Dieser vergleichsweise höhere Score liegt u.a. daran, dass das Vereinigte Königreich den ansässigen Bürger*innen aus den Commonwealth-Staaten das Wahlrecht auf allen Niveaus gewährt. Beanstandet wird jedoch, dass die zahlreichen ethnischen Minderheiten nicht genug organisiert sind, um deren Belangen an das Vereinigte Königreich zu richten (MIPEX 2020c).

Das politische Feld der politischen Partizipation setzt sich aus fünf Indikatoren zusammen (Solano & Huddleston 2020, 271f.):

- „Right to vote and stand in national and local elections“,
- “Membership in political parties“,
- „Strength of national consultative body“,
- “Active information policy“
- “Public funding/support for national immigrant bodies“.

Abbildung 8: Indikatoren: Möglichkeit politischer Partizipation 2019 (Österreich, Großbritannien)



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (MIPEX 2020c)

Der Indikator „Right to vote and stand in national and local elections“ bezieht sich auf das aktive Wahlrecht bei nationalen oder kommunalen Wahlen sowie das passive Wahlrecht bei kommunalen Wahlen. Da Migrant*innen aus Drittstaaten auf keiner Ebene hierzulande wählen dürfen, werden in dieser Kategorie insgesamt null Punkte vergeben. In Großbritannien hingegen verfügen auf der nationalen Ebene neben den britischen Staatsbürger*innen auch Bürger*innen aus dem Commonwealth sowie Ir*innen, welche in Großbritannien wohnhaft sind, das aktive Wahlrecht. Auf der kommunalen Ebene werden Commonwealth-Bürger*innen sowie EU-Bürger*innen (seit EU-Austritt: nur wenn ein Abkommen mit Großbritannien besteht) das aktive Wahlrecht gewährt. Zusätzlich können sich auf der Kommunalebene auch Staatsbürger*innen der Republik Irland

kandidieren. Für Großbritannien wird deswegen in dieser Kategorie die volle Punktzahl von 100 Punkten vergeben. In der Kategorie "Membership in political parties" wird sowohl für Österreich als auch Großbritannien die volle Punktzahl (100 Punkte) vergeben, da es hinsichtlich eines Mitwirkens in politischen Parteien für ausländische Staatsbürger*innen, seitens beider Regierungen keine Einschränkungen gibt. In Bezug auf die Kategorien, „Strength of national consultative body“, "Active information policy" und "Public funding/support for national immigrant bodies" werden wegen der geringen Anzahl von öffentlichen Beratungsstellen und der geringen Unterstützung von Migrant*innenorganisationen durch die österreichische Regierung null Punkte vergeben, weil die Beratung von Migrant*innen eher auf den Non-Governmental Organisations lastet. Ähnlich ist die Lage in Großbritannien, jedoch wird die Kategorie „Active information policy“ mit 100 Punkten bewertet, weil das Vereinigte Königreich anscheinend stets Informationen zu politischen Rechten bereitstellt, aber nur wenn diese Verfügbar sind (MIPEX 2020c).

7.8.3 Stärken und Schwächen des MIPEX

Der Migrant Policy Index (MIPEX) als ein Instrument zur Messung der Integration von Migrant*innen ist in der Migrationsforschung umstritten. Der Vergleich von Migrations- und Integrationspolitiken erscheint, aufgrund der unterschiedlichen historischen Entwicklungsbedingungen in den jeweiligen Nationalstaaten mit ihren spezifischen Ausprägungen der Wohlfahrt, schwierig zu gestalten. Einerseits bedarf es dafür noch zahlreiche Indikatoren in weiteren Politikfeldern, andererseits erfordert die Interpretation des MIPEX mit den bereits verfügbaren Indikatoren ein erweitertes Hintergrundwissen darüber, wie die zahlreichen Indikatoren überhaupt zusammengesetzt sind. Erschwernisse entstehen beim Vergleich dadurch, dass bei der Bewertung von einem bestmöglichen Fall ausgegangen wird, welcher nicht auf die vorliegenden Umstände in einem anderen Staat angewendet werden kann (Hoffman 2008, 46).

Zusätzlich ist die Bewertung von der Rechtslage unwirksam, wenn die tatsächliche Umsetzung nicht berücksichtigt wird, wie z.B. wie lange es dauert, bis ein Anträge auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens der Behörden abgeschlossen wird. Hierzu heißt es in einer Studie der Donau-Universität Krems: „Gesetze können [...] nur einzelne Aspekte der Integration ansprechen und nicht den Effekt des Zusammenspiels von Gesetzen mit institutionellen Rahmenbedingungen und Werthaltungen einer Gesellschaft auf die Sicherung der individuellen und gruppenspezifischen Lebenschancen erfassen“ (Biffl & Faustmann 2013, 148). Da sich der Index nur auf die rechtlichen Rahmenbedingungen konzentriert, würden somit die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Migrant*innen außer Acht gelassen.

Weiters entstehen bei der Quantifizierung von qualitativen Daten Schwierigkeiten, inwieweit etwas in Zahlenpunkten überhaupt gefasst werden kann. Auch die alleinige Analyse von statistischen Daten ist in manchen Fällen unzureichend, da sich die Ergebnisse nicht immer aufgrund der rechtlichen Bedingungen beruhen.

Zwar ist die geschichtliche Entwicklung und die Ausgestaltung der Migrationspolitik in jedem Staat verschieden, trotzdem kann der Index als eine Orientierungshilfe in Bezug auf die derzeitige Position eines Staates im Vergleich zu anderen dienen. Der MIPEX kann somit auf die Wichtigkeit der Migrationspolitik für das gesellschaftliche Miteinander hinweisen.

8 Resümee und Ausblick

Abschließend kann festgehalten werden, dass das komplexe Konzept der Staatsbürger*innenschaft seit ihren Ursprüngen in der griechischen Polis und der Römischen Republik ein umkämpfter Evolutionsprozess ist, welcher vom ständigen Wandel geprägt war. Die heutige Debatte um die Staatsbürger*innenschaft ist seitdem vom Streit der beiden Traditionen des Liberalismus und Republikanismus geprägt, wobei die liberale Position auf der römischen Tradition beruht und die Bürger*innenschaft passiv als eine Rechtsverhältnis zwischen Staat und Individuum versteht, und der Republikanismus seine Wurzeln in der athenischen Demokratie hat und auf die Gestaltung einer aktiven Bürger*innenschaft drängt.

Besonders der Wandel von der vormodernen zur modernen Staatsbürgerschaft war prägend, denn durch die zunehmende Urbanisierung und Individualisierung, wurde die Staatsbürger*innenschaft inklusiver und bekam einen universalistischen Charakter, wobei dem Nationalstaat eine zentrale Rolle bei der Sicherung der bürgerlichen Rechte zukam. Als Klassiker der modernen Staatsbürger*innenschaft gilt Marshalls Konzept des „Social Citizenship“ (1950), welches einen bedeutenden Stellenwert in der Debatte um Staatsbürger*innenschaft bis heute hat, denn während der Literaturrecherche wurde deutlich, dass es kaum einen wissenschaftlichen Artikel gibt, welcher bei diesem Thema nicht auf Marshalls Theorie der Bürger*innenschaft hinwies. Seitdem wurde sein Konzept nicht nur angewendet, sondern auch aus diversen Perspektiven kritisiert. Beanstandet wurde u.a., dass die Etablierung der staatsbürgerlichen Rechten nicht zur Beseitigung sozialer Ungleichheit führte, was Marshall anscheinend gar nicht beabsichtigte, die Blindheit gegenüber kultureller Diversität und Frauen und die zeitliche Abfolge der Entwicklung der einzelnen Rechtsdimensionen.

Die stufenweise Etablierung der staatsbürgerlichen Rechten kann berechtigt hinterfragt werden, denn aus der heutigen Sicht stimmt in Bezug auf Migrant*innen die evolutionistische Herausbildung der Bürger*innenrechte wie

bei Marshall nicht überein, denn heutige Migrant*innen erlangen soziale Rechte in einer anderen Reihenfolge, und zwar schneller als politische Rechte, welche eng an die Staatsbürger*innenschaft gekoppelt sind.

Einerseits entwickelte Marshall mit seinen Trias der staatsbürgerlichen Rechte messbare Dimensionen, welche auf wichtige Integrationsfelder rücksichtnehmen, wie u.a. die ökonomische und politische Integration, wodurch auch die Berücksichtigung heutiger Migrant*innen ermöglicht wird, vor allem dann, wenn Erweiterungen seines universalistischen Konzepts mit migrantenspezifischen Dimensionen, wie kulturellen Rechte und Aufenthaltsrechten mitberücksichtigen. Marshalls Konzept würde dann unter diesen Bedingungen in der heutigen Zeit relevant und anwendbar sein. Andererseits fasste er bei den einzelnen staatsbürgerlichen Rechten eine Menge an Rechtsansprüchen zusammen, so beziehen sich z.B. zivile Rechte auf verschiedenste Lebenssphären, was zu Unklarheiten in der Zuständigkeit bei der institutionellen Sicherung dieser Rechte resultiert. Folglich führt das dazu, dass das Konzept der Staatsbürger*innenschaft, vor allem der englische Begriff „Citizenship“, welcher über ein erweitertes Verständnis verfügt und politische Partizipation in Form einer aktiven Staatsbürger*innenschaft umfasst, im späteren Verlauf und bis heute zu Schwierigkeiten bei der Deutung dieses komplexen Begriffes führt. Trotz aller Beanstandungen ermöglicht Marshalls Ansatz, dass Kritiker*innen, wie z.B. feministische Theoretiker*innen, gerade in Anlehnung an seine Dimensionen der Bürgerrechte (zivile, politische und soziale) erweiterte intersektionelle Citizenship-Konzepte konstruieren konnten.

In Bezug auf Migrant*innen hat es einen Wandel des modernen Staatsbürger*innenschaft u.a. in Richtung postnationaler-, transnationaler- und multikultureller Citizenship-Konzepte gegeben. Postnationale Zugänge weisen auf eine Verschiebung der staatsbürgerlichen Rechte von der nationalen Ebene auf eine supranationale (EU), wobei die Grenzen aufgrund der Denationalisierung flüssiger werden. Die Unionsbürger*innenschaft kann aus heutiger Sicht nur als eine Erweiterung der Staatsbürger*innenschaft betrachtet

werden, da die Ausreifung zu einer gesamteuropäischen Bürger*innenschaft, welche die nationalen ablöst, noch nicht erfolgt ist.

Transnationale Theorien versuchen die Tatsache zu berücksichtigen, dass Migrant*innen heutzutage an mehrere Gesellschaften gebunden sind, daher fordern sie eine Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürger*innenschaft. Konzepte von Multikulturalismus-Theoretiker*innen plädieren für gesonderte kollektive Rechte für Migrant*innen als einen Art des Schutzes vor der Mehrheitsgesellschaft, wobei solche Forderung konflikthaft verlaufen können. Staatsbürger*innenschaftskonzepte, welche die Bedeutung des Nationalstaates gänzlich hinterfragen und nach einer globalen Weltbürger*innenschaft verlangen, scheinen aus heutiger Sicht unrealistisch und utopisch zu sein, da heutzutage nur der Staat eine eindeutige Verwaltungseinheit in Bezug auf die Regelung der Staatsbürger*innenschaft darstellt. Die Staatsbürger*innenschaft im Sinne einer Wohnbürger*innenschaft scheint sinnvoll, da es zu einer Entkoppelung kommt, und somit das Wahlrecht nicht mehr an die Staatsbürger*innenschaft knüpft sondern vom Wohnsitz abhängig gemacht wird.

Die Ausführungen in der Arbeit haben gezeigt, dass die jeweilige Ausgestaltung des Staatsbürger*innenschaftsmodells und der Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten in den beiden Ländern, nicht nur in den unterschiedlichen historischen Entwicklungen in der Migrationsgeschichte liegen, welche z.B. in Großbritannien kolonial geprägt wurde, sondern auch in der Gesetzgebung welche in unterschiedlichen Rechtskreisen verankert sind. In Großbritannien, wo die Staatsbürger*innenschaft auf dem Common-Law beruht diese, anders als in Österreich, auf keiner Verfassung. Das in Österreich vorliegende Modell gilt als exklusiv und assimilatorisch, denn gerade darum, weil in öffentlichen Debatten oft eine Integration vor der Einbürgerung gefordert wird. Auch das Nationsverständnis spielte eine bedeutende Rolle bei der sich Modelle der Staatsbürger*innenschaften entwickelt haben. So beruht in Österreich dieses Verständnis auf ethnischen Prinzipien, welches deswegen auf das Abstammungsprinzip setzt, in Großbritannien hingegen wird die Nation politisch gedeutet und die kulturelle Diversität wird in der Öffentlichkeit dargestellt, jedoch

war auch in Großbritannien der Zugang der Staatsbürgerschaft von Exklusionen geprägt, wie z.B. bei der Benachteiligung von Common-Wealth-Bürger*innen. Das Modell der Staatsbürger*innenschaft im Vereinigten Königreich wird daher als pluralistisch charakterisiert.

Die Staatsbürger*innenschaft ist sowohl ein Instrument der Inklusion, als auch der Exklusion. Je nach Staatsangehörigkeit gibt es Inklusionen sowie Exklusionen beim Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten, wobei von der Exklusion am meisten Drittstaatsangehörige betroffen sind. Durch den Brexit entstand auch für Unionsbürger*innen eine ungewisse Rechtslage bezüglich ihres Anspruchs auf Bürger*innenrechte.

Insgesamt erscheint der Erwerb der Staatsbürger*innenschaft in Österreich restriktiver als in Großbritannien zu sein: Das Einbürgerungsprinzip in Österreich ist ethnisch bestimmt ,aufgrund des geltenden „ius sanguinis“ kommt es zur Exklusion aufgrund der Abstammung. Hinsichtlich der Einbürgerungsvoraussetzungen ist die geforderte Einbürgerungsdauer von zehn Jahren in Österreich, wo die Integration vor der Einbürgerung gefordert wird, doppelt so hoch als im Vereinigten Königreich (mind. 5 Jahre). Die ablehnende Haltung gegenüber dem doppelten Staatsbürger*innenschaft schließt Migrant*innen mit mehrfachen Bindungen von der Teilhabe in ihrer Herkunftsgesellschaft aus. Weiters gehen durch die eingeforderte Ausbürgerung Rechte im Herkunftsstaat verloren. Mit den verlangten Einbürgerungstest, wie dem „Life in the UK“-Test oder dem Staatsbürgerschaftstest in Österreich wird in beiden Staaten an der kulturellen Integration der Migrant*innen festgehalten. Weitere Gemeinsamkeiten sind, dass in beiden Ländern das relativ hohe B1-Niveau bei den Sprachnachweisen verlangt wird.

Der Ländervergleich mithilfe des MIPEX (2020) bekräftigt die Annahme, dass der Zugang zur Staatsbürger*innenschaft in Österreich nicht nur im Vergleich zu Großbritannien, sondern auch im EU-28-Schnitt restriktiver ist. Denn Österreich belegt mit Bulgarien den letzten Rang im EU-Vergleich. In Großbritannien wird der Zugang zur Staatsbürger*innenschaft als tendenziell günstig gesehen, denn

das Vereinigte Königreich belegt den neunten Platz innerhalb des EU-28 Vergleich. Die Gründe für die schlechte Bewertung für Österreich liegen u.a. an der Vermeidung von Doppelstaatsbürger*innenschaften sowie an der langen Einbürgerungsdauer. Auch die Möglichkeit der politischen Partizipation wird in Österreich als ungünstig gesehen. Österreich positioniert sich hierbei schlechter als Großbritannien sowie unter dem EU-28-Schnitt. Innerhalb der EU-15 Staaten belegt Österreich den letzten Platz. Diese schlechte Bewertung für Österreich liegt u.a. dem fehlenden Wahlrecht für Drittstaatsangehörige zugrunde. In Großbritannien wird die Möglichkeit zur politischen Partizipation als tendenziell günstig bewertet, da z.B. Commonwealth-Bürger*innen vom Wahlrecht inkludiert werden.

Da skandinavischen Staaten die MIPEX-Rankings anführen, könnte sich aus diesem Grund lohnen, in weiteren Forschungsarbeiten detaillierter zu untersuchen, was sie in Bezug auf die Migration- und Integrationspolitik besser machen im Vergleich zu Österreich.

Quellenverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). 1948. *A/RES/217 A (III)*
<https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Zugegriffen: 17.11.2022).

Ataç, Ilker; Rosenberger, Sieglinde (Hg). 2013. *Politik der Inklusion und Exklusion*.
Göttingen: V&R unipress.

Ataç, Ilker; Reinprecht, Christoph. 2015. Europäisierung der Migrationspolitik: Mobilität nach innen, Abschottung nach außen. In: Beigewum (Hg): *Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt*. Wien: Mandelbaum Verlag, 275–292.

Bauböck, Rainer. 1994. *Transnational Citizenship: Membership and Rights in International Migration*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing Limited.

Bauböck, Rainer. 2001. Gleichheit, Vielfalt und Zusammenhalt – Grundsätze für die Integration von Einwanderern, in: Patrik-Paul Volf und Rainer Bauböck: *Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann*, Drava-Verlag, Klagenfurt/Celovec.

Bauböck, Rainer. 2002. *How migration transforms citizenship: international, multinational and transnational perspectives*. IWE, 24, Wien: ÖAW.

Bauböck, Rainer. 2006. Migration und politische Beteiligung. Wahlrecht jenseits von Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit. In: Oberlechner, Manfred (Hg.): *Die missglückte Integration? Wege und Irrwege in Europa*. Braumüller, 115-129.

Bauböck, Rainer. 2007. Stakeholder Citizenship and Transnational Political Participation: Normative Evaluation of External Voting. *Fordham Law Review*, 75(5), 2393-2448.

Bayertz, Kurt. 1998. Begriff und Problem der Solidarität. In: Ders. (Hrsg.), *Solidarität. Begriff und Problem*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 11-53.

Benhabib, Seyla. 2002. *The Claims of Culture: Equality and Diversity in the Global Era*. Princeton: NJ: Princeton Univ. Press.

Benhabib, Seyla. 2007. *Zwielicht der Souveränität oder kosmopolitische Normen?* In: Beck, Ulrich (Hg.): *Generation Global. Ein Crashkurs*, Suhrkamp, 167-186.

Biffl, Gudrun; Faustmann, Anna. 2013. *Österreichische Integrationspolitik im EU-Vergleich. Zur Aussagekraft vom MIPEX*. Krems: Edition Donau-Universität Krems.

Blake, Charles. 1982. Citizenship, Law and the State: The British Nationality Act 1981. *Modern Law Review*, 45(2), 179–197.

Bloemraad, Irene; Korteweg, Anna; Yurdakul, Gökce. 2010. *Staatsbürgerschaft und Einwanderung: Assimilation, Multikulturalismus und der Nationalstaat*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bosniak, Linda. 2000. Citizenship Denationalized. *Indiana Journal of Global Legal Studies*, 7(2), 447–509.

Brinkmann, Ulrich; Nachtwey, Oliver. 2017. *Postdemokratie und Industrial Citizenship*. Erosionsprozesse von Demokratie und Mitbestimmung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

British National Act (BNA). 2022. *British Nationality Act 1981*.
<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1981/61> (Zugegriffen: 17.11.2022).

Brubaker, Rogers. 1994. *Staats-Bürger*. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich. Hamburg: Junius Verlag.

Bryant, Christopher G. A.. 1997. Citizenship, national identity and the accommodation of difference: Reflections on the German, French, Dutch and British cases, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 23:2, 157-172.

Brysk, Alison. 2004. *Children across borders: patrimony, property, or persons?* See Brysk & Shafir 2004, 153-176.

Cabinet Office. 2022a. *Apply to the EU Settlement Scheme* (settled and pre-settled status) <https://www.gov.uk/settled-status-eu-citizens-families> (Zugegriffen: 17.11.2022).

Cabinet Office. 2022b. *Dual Nationality*.
https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/632318/dualnationality.pdf (Zugegriffen: 17.11.2022).

Cabinet Office. 2022c. *Dual Citizenship*. <https://www.gov.uk/dual-citizenship> (Zugegriffen: 17.11.2022).

Cabinet Office. 2022d. *Local Voting Rights for EU Citizens Living in the UK*.
<https://www.gov.uk/government/publications/local-voting-rights-for-eu-citizens-living-in-the-uk> (Zugegriffen: 17.11.2022).

Cabinet Office. 2022e. *Voting if you move or live abroad*. <https://www.gov.uk/voting-when-abroad> (Zugegriffen: 17.11.2022).

Cabinet Office. 2022f. *Apply for citizenship if you were born in the UK*.
<https://www.gov.uk/apply-citizenship-born-uk> (Zugegriffen: 17.11.2022).

Chan, Johannes Man Mun. 1991. The right to a nationality as a human right: The current trend towards recognition, *Human Rights Law Journal*, 12, 1-14.

-
- Cohen, Mitchell. 2010. T.H. Marshall's "Citizenship and Social Class" *Dissent (New York)*, 57(4), 81–85.
- Crowley, John. 1998. The national dimension of citizenship in T.H. Marshall. *Citizenship Studies*, 2:2, 165–178.
- Currle, Edda. 2016. *Migration in Europa: Daten und Hintergründe*. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Denninger, Erhard. 2009. „Die Rechte der Anderen“. Menschenrechte und Bürgerrechte im Widerstreit. *Kritische Justiz*, 42(3), 226–238.
- Diefenbach, Heike; Weiß, Anja. 2006. Zur Problematik der Messung von "Migrationshintergrund". *Münchner Statistik*, 3, 1-14.
- Dwyer, Peter. 2010. *Understanding Social Citizenship*. Themes and perspectives for policy and practice. Bristol: Policy Press.
- Ecker, Julia; Kind, Martin; Kvasina, Ivica; Peyrl, Johannes. 2017. *StbG 1985: Staatsbürgerschaftsgesetz 1985*. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Electoral Commission. 2019. <https://www.electoralcommission.org.uk/who-we-are-and-what-we-do/elections-and-referendums/past-elections-and-referendums/eu-referendum/results-and-turnout-eu-referendum> (Zugegriffen: 17.11.2022).
- Esping-Andersen, Gøsta. 1990. *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Princeton: Princeton University Press.
- EuGH 2022, C-673/20. 2022. Urteil des Gerichtshofs. <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=260522&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6383982> (Zugegriffen: 17.11.2022).
- Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit. 2022. Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, 1997, Art. 16. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62020CJ0118&from=EN> (Zugegriffen: 17.11.2022).
- EUROSTAT. 2019a. *Bevölkerung*. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/TPS00157/default/table?lang=de&category=demo.demo_pop (Zugegriffen: 17.11.2022).
- EUROSTAT. 2019b. *Acquisition and loss of citizenship*. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_acqs/default/table?lang=en (Zugegriffen: 17.11.2022).
-

EUROSTAT. 2019c. *Acquisition of citizenship*.

<https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00024/default/table?lang=en>
(Zugegriffen: 17.11.2022).

Everson, Michelle C.; Preuß, Ulrich K. 1995. Concepts, Foundations and Limits of European Citizenship, *ZERP-Diskussionspapier 2/95*, Zentrum für europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen.

Fahrmeir, Andreas. 2008. *Die moderne Staatsbürgerschaft und ihre Grenzen: Anmerkungen zu T. H. Marshalls „citizenship“-Konzept* (Modern Citizenship and its Limits: Notes on T. H. Marshall's Concept of Citizenship). *Historische Zeitschrift*, 286(3), 641-655.

Faist, Thomas; Häußermann, Hartmut. 1996. Immigration, Citizenship, and Housing in the German Welfare State. *International Journal of Urban and Regional Research*, 20, 83-98.

Faist, Thomas. 2000. Jenseits von Nation und Post-Nation. Transstaatliche Räume und Doppelte Staatsbürgerschaft. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 7(1), 109-144.

Faist, Thomas. 2001. Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft. *Politische Vierteljahresschrift*, 42, 247-264.

Faist, Thomas. 2013. *Staatsbürgerschaft*. In: Mau, S., Schöneck, N. (eds) *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands*. Springer VS, Wiesbaden, 844-856.

Faist, Thomas. 2020a. Citizenship: a short Overview. *COMCAD Working Papers*, 173. Bielefeld: Universität Bielefeld.

Faist, Thomas. 2020b. Grenzübergreifende Bürgerschaft: Politische Institutionen und Praktiken. In: Faist, Thomas: *Soziologie der Migration: Eine systematische Einführung*. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg, 179-208.

Faulks, Keith. 1998. *Citizenship in Modern Britain*. Edinburgh: Edinburgh University Press.

Fernández-Reino, Mariña; Sumption, Madeleine. 2022. *BRIEFING. Citizenship and naturalisation for migrants in the UK*. Oxford: The Migration Observatory at the University of Oxford.

Gerhard, Ute. 2001. *Bürgerrechte und Geschlecht. Herausforderung für ein soziales Europa*, in: Christoph Conrad/Jürgen Kocka (Hg.), *Staatsbürgerschaft in Europa*, Hamburg: edition Körber-Stiftung, 63-91.

Glenn, Evelyn Nakano. 2010. "Citizenship Today: The Contemporary Relevance of T.H. Marshall." *Contemporary Sociology*, vol. 26, no. 4, American Sociological Association, 460-462.

GLOBALCIT. 2019. *Conditions for Electoral Rights*. <https://globalcit.eu/conditions-for-electoral-rights/> (Zugegriffen: 17.11.2022).

Goodwin, Matthew; Milazzo, Caitlin. 2017. Taking Back Control?: Investigating the role of Immigration in the 2016 vote for Brexit. *British Journal of Politics and International Relations*.

Gosewinkel, Dieter. 1995. Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit. *Geschichte und Gesellschaft*, 21(4), 533–556.

Halsey, A. H. 1984. T. H. MARSHALL: PAST AND PRESENT 1893 - 1981: President of the British Sociological Association 1964-1969. *Sociology*, 18(1), 1-18.

Hammar, Tomas. 1989. Comparing European and North American international migration. *International Migration Review*, 23 (3), 631-637.

Hammar, Tomas. 1990. *Democracy and the Nation State. Aliens, Denizens and Citizens in a World of International Migration*. Aldershot: Avebury.

Henkes, Christian. 2010. *Integration und kulturelle Vielfalt: eine Herausforderung für die Soziale Demokratie?* Berlin: Digitale Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung. <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/07159.pdf> (Zugegriffen: 13.11.2022).

Herzog-Punzenberger, Barbara. 2017. *Ungleichheit in der Einwanderungsgesellschaft. Intergenerationale Mobilität der angeworbenen Arbeitskräfte in Österreich*. Wiesbaden: Springer VS.

Hobson, Barbara. 1996. Frauenbewegung für Staatsbürgerrechte - Das Beispiel Schweden. *Feministische Studien*, 14(2), 18-34.

Hoffmann, Nick. 2008. MIPEX: Ein Instrument zur Messung der Integration von Zuwanderern. *Ifo Schnelldienst* 61, (15) (Aug 14): 46-51.

Holston, James; Appadurai, Arjun. 1996. Cities and Citizenship. *Public Culture*, 8 (2), 187–204.

IOM. 2015. *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich*. https://www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Organisationsstudie_AT-EMNNCP_2016.pdf (Zugegriffen: 29.06.2020).

Isin, Engin Fahri; Turner, Bryan Stanley. 2007. Investigating Citizenship: An Agenda for Citizenship Studies, *Citizenship Studies*, 11:1, 5-17.

Jestl, Stefan; Landesmann, Michael; Leitner, Sebastian; Wanek-Zajic, Barbara. 2019. Employment Gaps Between Refugees, Migrants and Natives: Evidence from Austrian Register Based Labour Market Data. *wiiw Working Papers* 167, The Vienna Institute for International Economic Studies, wiiw.

-
- Joppke, Christian. 2021. From liberal to neoliberal citizenship: A commentary on Marion Fourcade's "ordinal citizenship". *Br J Sociol.* 72: 181– 189.
- Karasz, Lena; Perchinig, Bernhard. 2013. *Studie Staatsbürgerschaft*. Wien: AK Wien.
- Kleinschmidt, Malte; Kenner, Steve; Lange, Dirk. 2009. Inclusive Citizenship als Ausgangspunkt für emanzipative und inklusive politische Bildung in der Migrationsgesellschaft. In: Natarajan, Radhika (Hg): *Sprache, Flucht, Migration. Kritische, historische und pädagogische Annäherungen*. Wiesbaden: Springer VS, 407-416.
- Kymlicka, Will; Wayne Norman. 1994. Return of the Citizen: A Survey of Recent Work on Citizenship Theory, *Ethics*, Vol. 104, No. 2., 352-381.
- Kymlicka, Will. 1995. *Multicultural Citizenship*. New York: Oxford University Press.
- Lessenich, Stephan. 1994. „Three Worlds of Welfare Capitalism' — oder vier? Strukturwandel arbeits-und sozialpolitischer Regulierungsmuster in Spanien“, *Politische Vierteljahresschrift* 35 (2), 224–244.
- Lister, Ruth. 2003. *Citizenship: Feminist Perspectives*. 2nd ed. New York: New York University Press.
- Lister, Ruth. 2010. *Understanding theories and concepts in social policy (1st ed.)*. Bristol University Press.
- Litschel, Veronika; Löffler, Roland. 2017. *Migration und Arbeitsmarkt in Österreich, Deutschland und der Schweiz. Bibliographisch basierte Meta-Recherche und Kurzanalysen*, Wien: Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung.
- Lutz, Helma; Amelina, Anna. 2017. *Gender, Migration, Transnationalisierung: Eine intersektionelle Einführung*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Mackert, Jürgen. 1999. *Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schliessung*. Wiesbaden: Springer.
- Mackert, Jürgen; Müller, Hans-Peter (Hg). 2000. *Citizenship - Soziologie der Staatsbürgerschaft*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Mackert, Jürgen. 2006. *Staatsbürgerschaft: Eine Einführung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mackert, Jürgen; Turner, Bryan Stanley. 2017. *The Transformation of Citizenship*. Volume 1: Political Economy (1st ed.), London: Routledge.
- Mann, Michael. 1987. Ruling class strategies and citizenship. *Sociology*, 21 (3), 339–354.
-

Marshall, Thomas Humphrey. 1950. *Citizenship and Social Class and other essays*. New York: Cambridge University Press.

Marshall, Thomas Humphrey. 1992. Staatsbürgerrechte und soziale Klassen. In: Marshall, Thomas Humphrey: *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt/New York: Campus, 33-94.

Martinsen, Franziska. 2019. *Grenzen Der Menschenrechte: Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation*. Bielefeld: transcript.

Mayrhofer, Hemma. 2009. Soziale Inklusion und Exklusion: Eine (system-) theoretische Unterscheidung als Beobachtungsangebot für die Soziale Arbeit. *soziales_kapital wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit* Nr. 2 (2009) / Rubrik "Nachbarschaft" / Standortredaktion St. Pölten. <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/108/145.pdf> (Zugegriffen: 10.03.2021).

MIPEX. 2020a. *Access to nationality*. <https://www.mipex.eu/access-nationality> (Zugegriffen: 15.11.2022).

MIPEX. 2020b. *Methodology*. <https://www.mipex.eu/methodology> (Zugegriffen: 15.11.2022).

MIPEX. 2020c. *Policy Indicators Scores (2007-2019) – core set of indicators*. [https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.mipex.eu%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fdownloads%2Fpdf%2FPolicy%2520Indicators%2520Scores%2520\(2007-2019\)%2520%25E2%2580%2593%2520core%2520set%2520of%2520indicators.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK](https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.mipex.eu%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fdownloads%2Fpdf%2FPolicy%2520Indicators%2520Scores%2520(2007-2019)%2520%25E2%2580%2593%2520core%2520set%2520of%2520indicators.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK) (Zugegriffen: 17.11.2022).

MIPEX. 2020d. *Political Participation*. <https://www.mipex.eu/political-participation> (Zugegriffen: 17.11.2022).

Mohr, Katrin. 2005. Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migranten im Wohlfahrtsstaat. *Stratified Rights and Social Exclusion of Migrants in the Welfare State. Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 34, Heft 5, Oktober 2005, 383–398.

Mohr, Katrin. 2007. *Soziale Exklusion im Wohlfahrtsstaat. Arbeitslosensicherung und Sozialhilfe in Großbritannien und Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Morris, Lydia. 2002. *Managing Migration. Civic Stratification and Migrants' Rights*. London: Routledge.

Moyn, Samuel. 2020. T. H. Marshall, the Moral Economy, and Social Rights. *Humanity: An International Journal of Human Rights, Humanitarianism, and Development* 11(2), 235-240.

-
- Parsons, Talcott. 1985. *Das System moderner Gesellschaften*. Weinheim: Juventa.
- Reichel, David. 2011. *Staatsbürgerschaft und Integration. Die Bedeutung der Einbürgerung für MigrantInnen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schulte Beerbühl, Margit. 2012. *Deutsche Kaufleute in London: Welthandel und Einbürgerung (1600–1818)*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Schölkopf, Martin; Grimmeisen, Simone. 2021. *Das Gesundheitswesen im internationalen Vergleich. Gesundheitssystemvergleich, Länderberichte und europäische Gesundheitspolitik*. Berlin: MWV.
- Siim, Birte. 2000. *Gender and citizenship. Politics and agency in France, Britain and Denmark*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Smith, Gavin. 1999. *Confronting the present: Towards a politically engaged anthropology*. Oxford: Berg.
- Söhn, Janina. 2011. *Rechtsstatus und Bildungschancen. Die staatliche Ungleichbehandlung von Migrantengruppen und ihre Konsequenzen*, Wiesbaden.
- Solano, Giacomo; Huddleston, Thomas. 2020. *Migrant Integration Policy Index 2020*. Barcelona/ Brussels: CIDOB and MPG.
- SOS-Mitmensch. 2022. *JA zur Einbürgerung hier geborener Kinder!*
<https://www.sosmitmensch.at/hiergeboren> (Zugegriffen: 13.11.2022).
- Soysal, Yasemin. 1994. *Limits of Citizenship: Migrants and Postnational Membership in Europe*. Chicago: University of Chicago Press.
- Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG). 2022. *Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft* (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005579> (Zugegriffen: 17.11.2022).
- Statistik Austria. 2022. *Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit/Geburtsland*.
<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-staatsangehoerigkeit-geburtsland> (Zugegriffen: 03.11.2022).
- Stichweh, Rudolf. 1998. Zur Theorie der politischen Inklusion. In: *Berliner Journal für Soziologie* 8, 539-547.
- Turner, Bryan Stanley. 1994. Postmodern culture/modern citizens. In: *The Condition of Citizenship*. London: Sage.
- Turner, Bryan Stanley. 1997. Citizenship studies: A general theory. *Citizenship Studies* 1, 5–18.
-

Turner, Bryan Stanley. 2000. *Grundzüge einer Theorie der Staatsbürgerschaft*. In: Mackert, J., Müller, HP. (eds) *Citizenship — Soziologie der Staatsbürgerschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Turner, Bryan Stanley. 2009. T.H. Marshall, social rights and English national identity: Thinking Citizenship Series. *Citizenship Studies* 13, 65–73.

Turner, Bryan Stanley. 2016. We are all denizens now: on the erosion of citizenship, *Citizenship Studies*, 20:6-7, 679-692.

Turner, Bryan Stanley. 2022. Marshall and Dahrendorf: theories of citizenship 1945-2022, *Citizenship Studies*, 26:4-5, 702-711.

Bundesgesetzblatt (BGBl). 2022. BGBl. Nr. 471/1975 - *Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit* (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005406> (Zugegriffen: 17.11.2022)).

Valchars, Gerd. 2006. *Defizitäre Demokratie. Staatsbürgerschaft und Wahlrecht im Einwanderungsland Österreich*. Wien: Braumüller.

Valchars, Gerd; Bauböck, Rainer. 2021. *Migration und Staatsbürgerschaft*. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Verfassungsgerichtshof (VfGH) 2004, G218/03). 2004. *VfGH vom 30.06.2004, G218/03*. https://www.ris.bka.gv.at/VfghEntscheidung.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_09959370_03G00218_00&IncludeSelf=False (Zugegriffen: 17.11.2022)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). 2012. *VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT> (Zugegriffen: 17.11.2022)

Walzer, Michael. 1989. Citizenship, In: Terence Ball/Farr, Jonathan/Hanson, Richard L. (Hrsg.): *Political Innovation and Conceptual Change*. Cambridge, 211–220.

Wiener, Antje. 1996. Fragmentierte Staatsbürgerschaft. *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 26. 488-495.

Yurdakul, Gökce; Bodemann, Y. Michal. 2010. *Staatsbürgerschaft, Migration und Minderheiten*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einbürgerungsrate in der EU (2019)	68
Abbildung 2: Zugang zur Staatsbürger*innenschaft im EU-28-Vergleich (2019).....	72
Abbildung 3: Vergleich des Zugang zur Staatsbürger*innenschaft 2019 (Österreich, Großbritannien und EU-28)	73
Abbildung 4: Indikatoren: Zugang zur Staatsbürger*innenschaft 2019 (Österreich, Großbritannien)	74
Abbildung 5: Sub-Indikatoren: Zugang zur Staatsbürger*innenschaft 2019 (Österreich, Großbritannien)	76
Abbildung 6: Möglichkeit politischer Partizipation im EU-28-Vergleich.....	78
Abbildung 7: Vergleich der Möglichkeit politischer Partizipation 2019 (Österreich, Großbritannien und EU-28)	79
Abbildung 8: Indikatoren: Möglichkeit politischer Partizipation 2019 (Österreich, Großbritannien)	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Merkmale vormoderner und moderner Staatsbürger*innenschaft	25
Tabelle 2: Marshallsche Trias der Staatsbürger*innenrechte	28
Tabelle 3: Vergleich der Staatsbürger*innenschaftsmodelle in Österreich und Großbritannien	43
Tabelle 4: Vergleich der wichtigsten Einbürgerungsvoraussetzungen in Österreich und Großbritannien.....	49
Tabelle 5: Unionsbürger*innenrechte.....	52
Tabelle 6: Migrantische Statusgruppen.....	58
Tabelle 7: Vergleich des Wahlrechts in Österreich und Großbritannien	63
Tabelle 8: Anteile der Staatsbürger*innen und Nicht-Staatsbürger*innen in Österreich und Großbritannien (2019).....	66
Tabelle 9: Nicht-Staatsbürger*innen aufgeteilt nach ihrer Zugehörigkeit in Österreich und Großbritannien (2019).....	67

Anhang

Anhang 1: MIPEX-Indikatorenliste

1st Policy:	1. LABOUR MARKET MOBILITY
Indicators:	1.1. Immediate access to labour market; 1.2. Access to public sector; 1.3. Access to self employment; 1.4. Public employment services; 1.5. Education, vocational training and study grants; 1.6. Recognition of academic qualifications; 1.7. Economic integration measures of TCNs; 1.8. Economic integration measures of youth and women; 1.9. Access to social security;
2nd Policy:	2. FAMILY REUNION FOR FOREIGN CITIZENS
Indicators:	2.1. Residence period; 2.2. Eligibility for dependent parents/grandparents and dependent adult children; 2.3. Pre-entry integration requirement; 2.4. Post-entry integration requirement; 2.5 Economic resources; 2.6. Accommodation; 2.7. Duration of validity of permit; 2.8. Grounds for rejection, withdrawal, refusal; 2.9. Personal circumstances considered; 2.10. Right to autonomous residence permit for partners and children;
3rd Policy:	3. EDUCATION
Indicators:	3.1. Access to compulsory and non-compulsory education; 3.2. Access to higher education; 3.3. Educational guidance at all levels; 3.4. Provision of support to learn language of instruction; 3.5. Measures to address educational situation of migrant groups; 3.6. Teacher training to reflect migrants' learning needs; 3.7. School curriculum to reflect diversity; 3.7. Measures to bring migrants into the teacher workforce; 3.8. Teacher training to reflect diversity
4th Policy:	4. POLITICAL PARTICIPATION

Indicators:	4.1. Right to vote and stand in national and local elections
Description:	Right to vote at national and/or local elections, and to stand in local elections
Point scale:	"0 - No right to vote in local elections for foreign or non-EU citizens 25 - Local right to vote but with major restrictions (more than five years of residence, reciprocity, other special conditions or special registration procedure, or only in certain municipalities) 50 - Local right to vote (no restrictions: Equal rights as nationals or requirement of less than or equal to five years of residence) and no or restricted right to stand in local elections 75 - Local right to vote (no restrictions) and unrestricted right to stand in local elections 100 - National right to vote (no restrictions): Equal rights as nationals after certain period of residence"
Indicator:	4.2. Membership in political parties;
Description:	Membership of and participation to political parties
Point scale:	"100 - Equal access with nationals (no restrictions imposed by government) 50 - Restricted access to internal elected positions 0 - Other official/legal restrictions apply"
Indicator:	4.3. Strength of national consultative body;
Description:	"Consultation of foreign residents on national level: Regular consultation: consultation of immigrant population or of immigrant associations is structurally organised for policies which are relevant for foreign residents Ad-hoc consultation: consultation of immigrant population or immigrant associations exists but is not structurally organised Consultation powers: a) Right of initiative to make its own reports or recommendations, even when not consulted. b) Right to a response by the national authority to the its advice or recommendations. "
Point scale:	"100 - Regular consultation, together with a) and b) 75 - Regular consultation, with members elected or appointed by foreign residents or associations (with or without state intervention) 50 - Regular consultation of foreign residents on national level, with members selected/appointed by state only 25 - ad-hoc consultation of foreign residents on national level 0 - No consultation at the national level"

Indicator:	4.3. Active information policy
Description:	Active policy of information by national level (or regional in federal states) on political participation/political or related rights
Point scale:	"100 - Policy of information by state targeted at migrant on individual basis (through individualised meeting or one-stop-shop) 50 - Policy of information on general basis (through individual campaigns in certain regions, brochures, websites updated on a regular basis) 0 - No active policy of information in the last year"
Indicator:	4.4. Public funding/support for national immigrant bodies;
Description:	Public funding or support of immigrant organisations on national level
Point scale:	"100 - Funding or support (in kind) for immigrant organisations involved in consultation and advice at national level without further conditions than being a partner in talks 50 - Funding or support (in kind) dependent on criteria set by the state (beyond being a partner in consultation and different than for non-immigrant groups) 0 - No support funding"
5th Policy:	5. PERMANENT RESIDENCE
Indicators:	5.1. Residence period; 5.2. LTR Language requirement; 5.3. Economic resources; 5.4. Duration of validity of permit; 5.5. Renewable permit; 5.6. Periods of absence allowed; 5.7. Access to social security and assistance;
6th Policy:	6. ACCESS TO NATIONALITY
Indicator:	6.1. Residence period
Description:	"Residence requirement for ordinary legal residents "Residence requirement for ordinary legal residents Note: ""Residence"" is defined as the whole period of lawful and habitual stay since entry. For instance, if the requirement is 5 years as a permanent residence, which itself can only be obtained after 5 years' residence, please select ""After ≥ 10 years"" (Please specify in the comment box the exact number of years required)"
Point scale:	"100 - After ≤ 5 years of total residence(please specify)

	50 - After > 5 < 10 years of total residence (please specify) 0 - After ≥ 10 years of total residence (please specify)"
Indicator:	6.2. Citizenship for immigrant children (birthright and socialisation)
Description:	Can citizenship be acquired by children born on the territory to nonnational parents or by immigrant children (socialisation)?
Point scale:	"100 - Automatic at birth – unconditional 67 - Automatic, but attached to conditions related to the parents' status or to other requirements (e.g., age of majority) 33 - Upon simple application or declaration after birth 0 - naturalization procedure (facilitated or not) "
Indicator:	6.3. Naturalisation language requirement
Description:	"Language requirement Note: Can be test, interview, completion of course, or other for country of assessments."
Point scale:	"100 - No Assessment OR A1 or less set as standard (please specify which) 50 - A2 set as standard 0 - B1 or higher set as standard. OR no standards, based on administrative discretion.(please specify which)"
Indicator:	6.4. Naturalisation integration requirement
Description:	"Citizenship/integration requirement Note: Can be test, interview, or other for country of assessments."
Point scale:	"100 - No Requirement OR Voluntary provision of information (please specify which) 50 - Requirement to complete a course 0 - Requirement to pass an integration test/assessment"
Indicator:	6.5. Economic resources
Description:	Economic resources requirement
Point scale:	"100 - None 50 - Minimum income (e.g. acknowledged level of poverty threshold)/no income source is excluded 0 - Additional requirements (e.g. employment, stable and sufficient resources, higher levels of income)"
Indicator:	6.6. Criminal record

Description:	"Criminal record requirement Note: Ground for rejection or application of a qualifying period "
Point scale:	"100 - Crimes with sentences of imprisonment for ≥ 5 years OR Use of qualifying period instead of refusal 50 - Crimes with sentences of imprisonment for < 5 years 0 - For other offences (e.g. misdemeanours, minor offenses, pending criminal procedure)"
Indicator:	6.7 Dual nationality for first generation
Description:	Is there a requirement to renounce foreign nationality before naturalization for first generation immigrants?
Point scale:	"100 - No requirement for anyone 50 - Yes, but with multiple substantial exemptions: a. On humanitarian grounds (e.g. for refugees, stateless); b. On accessibility grounds (e.g. cost, distance, impossibility)) 0 - Yes, and no substantive exceptions (beyond humanitarian reasons, e.g., exemptions only for spouses, citizens of certain countries /person not being able to renounce origin country citizenship)"
7th Policy:	7. ANTI-DISCRIMINATION
Indicators:	7.1. Law covers direct/indirect discrimination, harassment, instruction; 7.2. Employment & vocational training; 7.3. Education; 7.4. Social protection; 7.5. Access to and supply of public goods and services, including housing; 7.6. Enforcement mechanisms; 7.7. Mandate of specialized equality body - grounds; 7.8. Mandate of specialized equality body - powers; 7.9. Law covers positive action measures
8th Policy:	8. HEALTH
Indicators:	8.1. Health entitlements for legal migrants; 8.2. Health entitlements for asylum-seekers; 8.3. Health entitlements for undocumented migrants; 8.4. Administrative discretion and documentation for legal migrants; 8.5. Administrative discretion and documentation for asylum-seekers; 8.6. Administrative discretion and documentation for undocumented migrants; 8.7. Information for migrants concerning entitlements and use of health services; 8.8. Information for migrants concerning health education and promotion; 8.9. Availability of qualified interpretation services;

	8.10. Involvement of migrants in information provision, service design and delivery; 8.11. Support for research on migrant health; 8.12. Whole organisation approach
--	--

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an (MIPEx 2020c)

Anhang 2: Abstract

Das Thema der Staatsbürger*innenschaft steht immer wieder im Mittelpunkt wissenschaftlicher Debatten und löst emotionale politische Diskussionen aus, gerade dann, wenn es dabei um den Zugang für Migrant*innen geht. Die vorliegende Masterarbeit gibt basierend auf einem Systematic Literature Review zuerst einen Überblick über den Wandel der Konzeptualisierung von Staatsbürger*innenschaft, von ihren Ursprüngen in der athenischen Demokratie und der römischen Republik, über den Übergang von der vormodernen zur modernen Staatsbürger*innenschaft, bis hin zu neueren Konzepten postnationaler und transnationaler Bürger*innenschaften, welche versuchen die staatlichen Grenzen zu überwinden und globale Migrationsprozesse zu berücksichtigen. Die Grundlage dieser Arbeit stellt dann das klassische Citizenship-Konzept dar, welches vom britischen Soziologen Thomas Humphrey Marshall (1893-1981) in „Citizenship and Social Class“ dargelegt wurde. Marshall (1950) ging davon aus, dass die Durchsetzung der Trias staatsbürgerlicher Rechte, welche sich aus zivilen, politischen und sozialen Rechten zusammensetzt, zur gesellschaftlichen Integration aller Staatsbürger*innen innerhalb eines Nationalstaates führen. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit Marshalls Citizenship-Konzept auch im globalen Zeitalter, welches von Migration, Transnationalisierung und Multikulturalismus geprägt ist, anwendbar ist und wie es aus der heutigen Sicht in der Literatur diskutiert wird. Weiters geht es darum, wie sich die Citizenship-Konzepte seit Marshall (1950) unter der Berücksichtigung von Migrant*innen gewandelt haben. Danach werden die Staatsbürger*innenschaftsmodelle in Österreich und Großbritannien verglichen, wobei der Frage nachgegangen wurde, welche Inklusionen und Exklusionen es beim Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten für Migrant*innen in beiden Staaten im Vergleich gibt. Am Ende der Arbeit wird mithilfe des Migrant Integration Policy Index (MIPEX) analysiert, wie restriktiv das österreichische Staatsbürger*innenschaftsmodell im Vergleich, zu dem in Großbritannien sowie im EU-Schnitt ist. Hierzu werden die Indikatoren „Zugang zur Staatsbürgerschaft“ und „Möglichkeit politischer Partizipation“ und die dazugehörigen Sub-Indikatoren herangezogen. Die Ergebnisse werden dann in selbsterstellten

Abbildungen bzw. Tabellen dargestellt und interpretiert. Abschließend werden die Stärken und Schwächen des MIPEX diskutiert und die Methodik des Index kritisch hinterfragt.